

Beiträge

zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens aus
archivalischen Quellen gesammelt.

Von Rupert Freiherr von Im-Hof.

(Fortsetzung.)

Titl. XIII.

Vom Wilddiebstahl und Wildschützen-Unwesen.

Cap. 1.

Wie weit reicht das Wild stehlen in unserm Lande Salzburg zurück? — Koch Sternfeld führt in seiner Abhandlung über die Tauern S. 145 an, daß schon die Taurischer, die römische Knechtschaft und Civilisation verschmähend, sich in die höhern Gebirge zurückzogen, und sich dort als Wildschützen und Wegelagerer fortbrachten.

Seit der Schaffung der Bannforste und insbesondere seit Einführung des ldf. Jagdregals auf fremdem Grund und Boden kam das Wildschützen-
thum in Schwung. Die damaligen Grundbesitzer konnten es gewiß nur schwer verschmerzen, daß sie auf eigenem Grund und Boden nicht mehr jagen durften.

Die zeitweiligen ungesetzlichen Zustände und Wirren im Lande, wo Bürger und Bauern gegen den Landesherrn rebellirten, übertrugen sich auch auf die Jagd; dieselben Hände, welche in die erzbischöflichen Schlösser die Brandfackel schleuderten, verschonten auch den ldf. Wildstand nicht. Die Zustände zur Zeit des Matthäus Lang sind in dem schon citirten Jagdmandat v. J. 1523 geschildert (Beilage 2).

Der Wildstand war im Oberpinzgau vor 1536 so ausgerottet, daß dort mehr Bären als Hirsche zu finden waren. — Den Wilddiebstahl begünstigte insbesondere die Unterschleifgebung und Hehlerei; die Oberstjägermeisterei berichtete ao. 1741, daß Bürger, Bauern, Weltliche und Geistliche kein Bedenken tragen, von den Wildschützen Wildpret zu erhandeln.¹⁾ Noch schärfer äußerte sich die D.-F.-M. in dem Berichte vom 12. Sept. 1772 gelegentlich der Bitte des Franz Salefi Hofer, Dechant zu Saalfelden, um die Bewilligung von jährlich 2 Gemsen. Erzbischof Hieronymus schlug auch aus dem angeführten Grund die Bitte des Dechants ab.²⁾ Auch fehlte es nicht an Aufwieglern; z. B. das Landgericht Großarl berichtete am 3. Sept. 1748 an die D.-F.-M., daß Josef Fleug, Pfarrvikar in Großarl, während der Zeit, als einige des Wilddiebstahls verdächtige Personen in Haft waren, auf öffentlicher Kanzel predigte, „daß Gott das Wildpret jedem Menschen zu allgemeinen Nutzen erschaffen habe, mithin das Schiessen weder eine Sünd' noch strafbar sey.“³⁾ Diese Anzeige wurde dem Consistorium zur weiteren Vorkehrung mitgetheilt.

Durch die Laugigkeit mancher Gerichtsbehörden in Untersuchung und Abstrafung der Wildschützen wurde der Wilddieberei kein geringer Vor Schub geleistet. Dießfalls werfen die Berichte des Oberjägers Andreas Langlechner zu Radstadt vom 11. Februar und 31. Juli 1774 wegen des Verfalles des dortigen Wildstandes ein elektrisches Licht auf die dortige Beamtenwirthschaft.⁴⁾ Langlechner berichtete unter andern: Vor allem bleibt es eine ausgemachte Nothwendigkeit, „daß hiesige beede Gerichtsobrigkeiten einmal abgeändert und hiefür eine, die mehr Treue, Verstand, Einsicht, Schärfe und Herzhaftigkeit, hingegen minder Eigennuß, Parteilichkeit und Trägheit besitzt, eingesetzt werde.“

Langlechners Bericht wegen Ergreifung eines Wildpretshützen vom 31. Juli 1774, und wie sehr dem dortigen Pfleger die Hände gebunden seien bezüglich der Abstrafung der Wilddiebe, wolle aus Beilage Nr. 32 entnommen werden.

Der Vice-Oberstjägermeister v. Gemmingen berichtete am 2. Dez. 1802 an die Hofkammer, daß die Pfleggerichte schon mehrere Jahre her der

¹⁾ D.-F.-M.-R. v. 2. Sept. 1741.

²⁾ l. c. v. 12. Sept. 1772.

³⁾ l. c. v. 11. Sept. 1748.

⁴⁾ H.-R.-A.-R. vom Pflegg. Radstadt 1774 lit. G.

irrigen Meinung seien, alles Wild ohne Unterschied würde in Häube todt geschossen werden. Vielfältige von den Jägern gemachte Anzeigen betreffs der Wildschützen blieben bei den Pfliegerichten liegen oder gar ununtersucht.

Zu Folge dieses Berichtes erließ die Hofkammer am 14. Dez. 1802 ein Circular an die Pfliegerichte, wo reservirte und an solche angrenzende Reviere sich befanden, und auch an das Stadtgericht Salzburg, in welchem auf die bestehenden Gesetze hingewiesen, und vor der Verantwortlichkeit bei Mangel des gehörigen Dienstfeisers gewarnt wurden.

Das Uebel nahm aber eher zu als ab; im Gebirge glaubte man allgemein, daß das Wild ohnehin alles zusammengeschossen werde, nach dem Salzburg an den Großherzog von Toskana gekommen war.

Die Wildddieberei gefährdete nicht nur den Wildstand und die mit dessen Gut betrauten Jäger, sondern auch die öffentliche Sicherheit. (Siehe Beilage Nr. 2.)

Melchior Welsch, Kellner zu Stuhlfelden, zeigte mit Bericht vom 23. Juli 1590 an, daß am Samstag nach den Hl. Pfingst-Feiertagen auf einer Alm im Welberthal ein Bösewicht aus seiner Alphütte 3 oder 4 Schmalzputten entführt und die Senderin umgebracht habe; daß auch hernach an mehrern Orten böse Wildpret- und Raftenrauber gespürt worden, deren bisweilen zu 4 und 7 wohl bewehrt miteinander gegangen seien. Das habe den Alp-Dienstboten, so über Sommer auf den Gebirgen an etlichen Orten weit von Land und Leuten wohnen, wie auch den Unterthanen einen solchen Schrecken und Furcht gegeben, daß ein Ausschuß den Pfliegsverwalter und ihn, Melchior Welsch, um Einsehung, Rath und Hilfe anlangten.

Melchior Welsch zeigte am 17. August 1590 wiederholt an, daß sich besonders in den Haybächen: Sulzbach, Häbach und Hollersbach die Wildpretshützen rottenweise aufhalten.

Welche Verwilderung an Herz und Sitten die Wildddieberei hervorbringt, beweist folgender Fall: Anno 1707 beschwerten sich die Jäger von Waging, Teisendorf und Petting, daß die Wildschützen von Tag zu Tag über Hand nehmen, und zwar nicht nur auf der Gräniz, sondern auch auf der Suhr, in Petting und Adlsetten, wie dann zu verschiedenen Malen 5—6 erst kürzlich miteinander gegangen und sich öfters verlauten lassen, „falls sie einen Jäger antreffen würden, oder so nahe wären, daß sie sich

mit der Flucht nicht salviren könnten, sie ihn ohne ferneren Prozeß erschließen wollten, und sei derjenige kein guter Wildschütz zu nennen, der nicht so leicht einen Jäger erschießt, als einen Hirschen.“¹⁾

Ungeachtet der schärfsten Strafen blühte der Wildddiebstahl immer fort in einem Umfange, wogegen die Wildddiebstähle heut zu Tage weit zurückbleiben. Trotz aller Vorbauungsmitteln, wie Waffenpässe und die theueren Jagdkarten, wird der Wildddiebstahl noch immer ausgeübt werden, denn der Wildddieb bewirbt sich weder um den einen noch um die andere oder stiehlt mit beiden. Je mehr dem minder bemittelten Manne durch hohe Taxen auf Jagdkarten die Theilnahme an Jagden erschwert wird, desto größer ist für manchen die Versuchung auf heimliche Weise seine Jagdliebe zu befriedigen, wozu je nach der Gegend oft gute Gelegenheit gegeben ist. Die Jagdausübung wird durch hohe Taxen wieder zu einer Art Privilegium. Wenn Jagdkarten den Zweck haben, mißliebige Schützen zu vermindern, kann man dem dadurch abhelfen, daß man bei den Einladungen nur die nöthige Zahl Schützen sich auswählt. Die jetzige Zeit ist ohnehin mit Auflagen aller Art überbürdet, daß es wahrlich überflüssig ist, das Jagdvergnügen auch noch der Besteuerung zu unterziehen. Der Wildstand wird dadurch nicht gehoben. Als Anhang zu dem Treiben der Wildschützen sei noch erwähnt, daß dieselben zur Schußfestmachung vor den Kugeln der Jäger auf allerlei Aberglauben hielten; z. B. sollte eine geweihte Hostie zur Bewahrung vor dem Erschießen dienen. Lukas Oberreiter verkaufte anno 1744 dem Mathias Holler einen Kugelstutzen und beschwindelte ihn mit einer ungeweihten Hostie, die er ihm als geweiht verkaufte.²⁾

Neben der Wildddieberei betrieben die Wildschützen auch Zaubereien und Teufelsbeschwörungen u. dgl. Bei Andrá Fuß, Weichtrager in Hallein, wurde ein geschriebenes Büchlein „S' Christoffgebet“ gefunden.

Bei Michl Priester, Herbergsmann in Oberalm, fand man 6 Beschwörungsbücheln, darunter eines zur Brunststillung, ein Todtenbein zum Gliederschwammkuriren und Haselruthen zum Brunnengraben, womit er aber nichts schaffen konnte. Obwohl Inquisit in loco torturae mit Bedrohung der Schärfe als ein altersschwacher Mann bloß auf den Stuhl gesetzt wurde, ist er doch weder wegen des Wildprettschießens „noch Gebrauches der Teufelsbeschwörungen“ zu keiner wahren Bekenntniß zu bewegen gewesen.³⁾

¹⁾ D.-F.-M.-P. v. 19. Februar 1707.

²⁾ D.-F.-M.-P. v. 11. März 1744.

³⁾ D.-F.-M.-P. vom 31. Mai 1704.

Cap. 2.

Mandate und Generalien gegen die Wildschützen.

Die Nachfolger des Erzbischofs Matthäus Lang bekämpften vergeblich die unausrottbare Hydra der Wildddieberei; die Verschärfung der Strafen scheint für die professionirten Wildschützen ein Reizmittel gewesen zu sein, die Wildddieberei mit ungeschwächter Keckheit fortzusetzen.

Mit wenigen Ausnahmen erließen die Erzbischöfe während ihrer Regierungszeit Mandate oder Generale zur Austilgung des Wildddiebstahls, die im Allgemeinen folgende Punkte betrafen:

1. Daß die bereits ergangenen Mandate von den Bösewichtern nicht beachtet werden.

2. Daß dieselben nicht nur den Jägern am Leben bedrohlich seien, sondern daß auch die Unterthanen nicht vor Einbruch, Rauberei und gar Mord gesichert seien.

3. Daß die Wildfuhr durch die Raubschützen abgeächtet werde.

4. Daß derlei Individuen zur Anzeige gebracht werden sollen.

Besondere Anordnungen wurden in nachstehenden Generalien getroffen:

Mit Generale des Paris Lodron vom 22. November 1647 wurde den Weißgärbern der Kauf der Wildhäute von heimlichen Wildpretjägern verboten.

Mit Generale von Guidobald ddt. 18. Oktober 1655 wurde den Pfleggerichten geboten, den Jägern, Förstern und dergleichen Bedienten mit den nöthigen Strafen vermittels Anschaffung der behilflichen Mannschaft und sonstn gebührend an die Hand zu gehen.

Mittels Generale vom 5. November 1659 wurde den Weißgärbern der Befehl ertheilt, so oft ihnen eine Hirsch-, Wild- oder Gämshaut zur Arbeit oder sonst zugebracht wird, der vorgesezten Obrigkeit es anzuzeigen, von wem sie dergleichen Wildhäute empfangen, bei schwerer Straf.

Unterm 11. Juli 1661 erging an sämtliche Pfleggerichte der Generalbefehl, den Jägern und Wildhütern auf gebührende Anzeige je zuweilen die Gerichtsdienere oder bewehrte Unterthanen zu geben und Streifen vorzunehmen, Wildpretjägern, so sich zur Wehre setzen, entweder todt oder lebendig zu Gerichtshänden zu bringen.

Mit Generale vom 30. Juni 1664 wurden Streifen auf die mit Nebelkappen oder in anderer Weise unkenntlich gemachte Wildschützen angeordnet.

Erzbischof Johann Ernest erließ ein verschärftes Mandat ddt. 26. November 1689 gegen das heimliche Schießen der Steinböcke mit Androhung der Galeerenstrafe, nach Gestalt mit Leib- und Lebensstrafe; desgleichen gegen das Zerreißen, Zerschneiden, Zerschlagen, Durchschießen und Beschimpfen in anderer Weise der öffentlich angeschlagenen hochf. Mandate und der Högtafeln durch muthwillige Gesellen.

Den Beamten auf dem Lande wurde von Joh. Ernest anno 1698 geboten, auf die Leute, welche theils in Jägerkleidern, theils in andern Kleidern umherziehen und nicht allein das Wild erschießen, sondern auch Leuten drohen, sie zu erschießen, aufmerksam zu sein, und alle in Verhaft hieher bringen zu lassen, welche verdächtig gekleidet oder verkleidet sind oder auf ungewöhnlichen Wegen betreten werden, sie mögen Büchsen haben oder nicht.

Mit hochf. Mandat vom 7. November 1699 wurden die Jäger nachdrücklich dahin instruirt, daß, wenn sie hinkünftig einen Wildschützen mit einer Büchsen, er schieße etwas oder nichts, in ihren Besuchen außer der gewöhnlichen Wege und Straßen antreffen und nicht sicher ergreifen können, sie ohne weiteres Anschreien demselben auf die Füße, um ihn zu lähmen oder zu zeichnen, Feuer geben, folgendes dem Landgericht einliefern, damit er processirt und abgestraft werden möge. Auch den ldf. Jägern wurde verboten, ihren District zu überschreiten, und in den herrschaftlichen Wildbahnen Wildpret zu erlegen. (Beilage 33).

Verkleidete und maskirte Wildschützen wurden vermöge Generale vom 31. März 1706 für vogelfrei erklärt; den Jägern wurde erlaubt, ihnen auf die Füße zu schießen, um sie zu zeichnen.

Aus Anlaß des Jubel- und Ablassjahres anno 1701 schenkte Johann Ernest allen Haar- und Federwildpretsschützen einen Bardon, dessen wesentlicher Inhalt in Beilage 34 gegeben ist. — Gestohlen wurde indeß darnach wie zuvor.

Erzbischof Franz Anton Harrach befohl mit Mandat vom 18. Jänner 1710 wegen Ueberhandnahme der Wildschützen, welche mit Schießen des rothen und Gämsen-Wildpret nicht geringen Schaden verursachten, daß „1^{mo} wenn hinfüran ein Wildpretsschütz betreten wird, derselbe eo ipso der kaiserlichen Miliz übergeben werden solle; gestalten dann 2^{do} von den jedes Orts-Beamten unversehens eine General-Visitation vorgekehrt, die bei ein oder andern befindlichen Büchsen und anderes Geschütz ordentlich

beschrieben, auch da Jemand (außer den beschriebenen Schützen) derley Geschütz haben und derentwegen betreten würde, daßselbe nicht allein hinweggenommen, sondern er auch noch darzu exemplarisch abgestraft werden solle.“

„Nicht weniger soll 3^{tes} dießfalls den Jägern, damit derlei schädliches Gefindel aus dem Weg geräumt werde, auf Anmelden mehrers beschehen, von Obrigkeit wegen bei Vermeidung höchster Ungnad, oder gestalten Dingen nach bei Verlierung des Dienstes bestmöglich an Handen gegangen werden.“

Auf verstellte oder verummte Wildschützen durften die Jäger ohne Anschreien schießen. (Generale vom 25. Oktober 1710.)

Erzbischof Sigismund milderte die Befehle wegen des Schießens auf die Wilderer mit der Verordnung vom 7. September 1757 an die Oberstjägermeisterei, den Jägern zu befehlen, daß soferne die Wildschützen nicht verummmt, oder auf sie anschlagen, oder sonst leib= und lebensgefährlich bedrohen, besonders wenn selbe flüchtig gehen, die Jäger mit dem Schießen auf die Leute unter schwerer Strafe alle mögliche Behutsamkeit brauchen sollen.

Im nämlichen Jahre verfügte Sigismund auch eine Abänderung der Generalien wegen des Schießens auf die Wilddiebe; nur auf verummte wurde den Jägern zu schießen erlaubt. (Generale vom 7. Februar 1767.)

In dem Generale in Jägerereisachen vom 21. August 1772 wurde sub §. 7 den Jägern die Freiheit eingeräumt, wie ehemals theils zu ihrer eigenen Rettung, theils aber zur Habhaftwerdung der Wildschützen, auf selbe, wenn sie nach beschehenen Anrufen entweder entfliehen, oder sich zur Gegenwehr anschicken, das Feuergewehr abzubrennen, dabey aber sollen selbe nach Vorschrift der unter der Hand ertheilten Instruction mehr auf die Füße antragen, ansonsten aber bey den Verummten und den übrigen Verbrechern schärfer fürsichreiten. Erzbischof Hieronymus sah sich aber wegen des Umsichgreifens der Wilddieberei, welche von rottenweise herumziehenden Leuten verübt wurde, genöthigt, am 26. November 1787 ein neuerliches Mandat zu veröffentlichen, mit einer Gnaden=Gewährung für solche Wilderer, welche entweder die ganze Truppe oder einen Kameraden verrathen, und mit den Weisungen für jene Bauern, welche den Wilderern Unterschleif und thätige Mithilfe leisten. (Beilage 35.)

Titl. XIII.

Strafen auf Wildddiebstahl und an dessen Theilnahme.

Dieselben bestanden

1. in Gefängniß auf den Festungen Hohensalzburg und Werfen, und im Zuchthaus wegen Platzmangel auf ersterer; anno 1734 wurden die Wildddiebe im Bürgerthurm am Wöndlsberg eingesperrt. Bürger wurden im Rathhausthurm eingesperrt.

Anno 1753 wurde von dem regierenden Domkapitel angeordnet, daß künftig kein Delinquent mehr in die Hauptfestung condemnirt werden soll.

Manchem gefährlichen Wildddieb ist es gelungen, aus der Hauptfestung zu entspringen.

2. Die Tortur, bestehend in dem Aufziehen an dem Seil mit oder ohne Gewicht an den Füßen; in Daumschrauben, in der Geige und im Stuhl.

Beim 3. Grad der Tortur wurden die Gefolterten an den auf den Rücken gebundenen Händen mit schweren Gewichten an den Füßen aufgezo-gen, bis die Armtknochen aus den Schultergelenken gerissen und die Gefolterten nach einem in dem Folterthurm beliebten Ausdruck, so dünn wurden, daß die Sonne durchscheinen konnte. (Augsb. allg. Ztg. B. Nr. 345—1881.)

Laut Verhörprotokoll de anno 1596 mit Sebastian Oberkirchner wurde derselbe an die strenge Frag geworfen und dann zum zweiten Mal doch ohne Gewicht aufgezo-gen, jedesmal eine Zeit am Seil schwebend gelassen, wobei er über die Artikel der Anklage seine Aussage machen mußte.

Der Delinquent ist dieser Tortur völlig unterlegen. Ueber eine Proce-dur mit dem Seilaufziehen berichtete der Ueberreiter Bernhard Pfneisl in Mitterfill am 15. April 1597 an den Oberjägermeister Zacharias Hohenkirchner folgendes:

Für das Dritt hat der Landrichter und ich mit dem Schützen, der bei uns gefangen liegt, gehandelt. Erstlich hat man ihm einen halben Zenten angehängt und mit ihm ein wenig von der Erd auf, aber von Stund an wiederum herabgelassen; darauf meint der Landrichter, es wäre mit ihm scharf genug gehandelt; so hab aber ich ihn angesprochen, er soll mit dem schweren Gewicht mit ihm überfahren, des er wohl mit gern vortfahren vermaint. Also Gier Herrlichkeit haben nit macht, mit einem so streng mit dem Gewicht handeln zu lassen, Pan und Acht sey ihm als

Landrichter bevolchen, und mit einem Jägermeister; wenn der Herr bevolchen wolt mit dergleichen leitten so scharf zu handeln, so hat er eine Wahl, er ließ geschehen oder nit; über das hat er wohl ein Centner Stain dem Thäter lassen anhängen, aber im angsicht wie er den Stain von der Erd' gerigelt, von Stund' an, wie er den dritten Schräu than, wiederumb herabgelassen. Er hat in der Weil kein ainigs wordt reden können; er ist auch nachher um kein einigen Punkt von dem Landrichter mehr gefragt worden.¹⁾

Die Aufhebung der Tortur erfolgte etwa noch am Ende der Regierungszeit des Erzbischof Johann Ernest, der in seinen letzten Jahren die Strafgesetze gegen Jagdfrevel milderte, jedenfalls unter dem wegen seiner Milde und Mäßigung beliebten Franz Anton Harrach (1709—1727). Die Oberstjägermeisterei war wohl nicht recht einverstanden, da sich seit der Abschaffung der Tortur die Wildschützen bei den Untersuchungen hartnäckiger auf das Leugnen verlegten.²⁾

Zuweilen wurden die Inculpaten nur in Locum torturae geführt und ihnen mit deren Anwendung gedroht.

3. Die Verwendung zu Schanz- und Bauarbeiten.

Dieselben mußten mit angelegten Fußschellen und Springeisen auf dem Mönchsberg, in der Leopoldstron und in Kleßheim verrichtet werden.

Die täglichen Abzugskosten für einen Delinquenten betragen 3 kr., womit bei schwerer Schanzarbeit der Delinquent völlig verhungerte.

4. Erzbischof Guidobald führte folgende Strafen ein:

Einem auf heimlicher Fällung oder Schießung eines Wildprets Betretenen soll mit Aufsehung eines Hirschgeweihs ein öffentlicher Spott angethan und dergestalt 4 Wochen oder, da er sich öfters hierin vergriffen, noch länger in der Schanz- oder Bauarbeit abgebüßt oder der gestalten Dingen mit noch schärferer Strafe angesehen werden. (Generale vom 25. Juni 1657.)

Im Falle jemand mit Fällung des Wildprets nach vorausgegangener ersten Abstraffung zum andern Male sich vergreifen würde, soll derselbe unfehlbar mit Hirsch- oder Gämsgewichten auf den Rücken gebunden öffentlich an den Pranger gestellt werden. (Generale v. 7. Februar 1660.)

¹⁾ Damals war Ladislaus von Törring, Pfleger in Mitterfüll, ein humanerer Mann der damaligen Zeit, als der Ueberreiter Pfneißl.

²⁾ D.-S.-M.-B. v. 7. Okt. 1730.

Wer ohne habende Gewalt nur ein Stück, als einen Hirschen, Stück Wildt oder Gämsen zu schießen und zu fällen sich unterstehen wird, soll gleich wegen solcher ersten That 3 Monat mit der Schanz- oder Bauarbeit allhier zu Salzburg abgestraft werden, und in den ersten 8 Tagen der Arbeit mit den Hirsch- oder Gämsengewichten auf dem Kopf oder Rücken gebunden, verrichten. (Generale vom 15. März 1660).

Ebenso gehörte es zu den ähnlichen Strafen, daß die betreffenden Delinquenten mit Anhängung der Läufe und Wildhäute von dem gestohlenen Wilde, von Fuchsruthen, öffentlich auf die Schrägen gestellt wurden; ferner das Aufsetzen von Mehkrickeln ein ganzes Jahr bei der Schanzarbeit; auch zu Hause, bei der Arbeit mit aufgesetzten Hirschgeweihen und mit Eisen.

5. Die Galeerenstrafe von Erzbischof Guidobald mit Generale vom 27. November 1665 eingeführt.

Die bei dem Wilddiebstahl Betroffenen sollen in harte Gefängniß genommen und auf die Galeeren anzuschmieden nach Venedig überschickt werden.

Die Galeerenstrafe wurde von Johann Ernest mit Verordnung vom 21. Februar 1705 gänzlich abgeschafft und in Militärpflichtigkeit auf der Festung Hohensalzburg umgewandelt. Anno 1699 setzte er noch die Galeerenstrafe auf das Schießen und Beschädigen eines Biberns. (Siehe auch Post 7 und 8.)

6. Geldstrafen. Max Gandolph gab den Generalbefehl vom 5. Jänner 1679: wer künftig betreten oder überwiesen würde, heimlicher Weise Wildpret gefällt, dazu geholfen oder solches verkauft und die Häute zum Verarbeiten gegeben zu haben, soll das 1. Mal mit 30 fl. oder in dessen Ermanglung mit 6monatlicher Hoffbauarbeit, für das andere Mal mit dem Dupplum, als 60 fl. oder 12monatlicher Bauarbeit und für das dritte Mal

7. mit der Landesverweisung bestraft und die Strafe wirklich exequirt werden.

Als Geldstrafen wurden auch ein halber bis zu 8 Gerichtswandel à 5 fl. 15 kr. diktiert; 2—3 Dukaten; 1½—200 fl.; 10—100 Thaler. Ersatz der Gerichts- und Akungskosten, und die Bürgschaftsleistungen von 12 bis zu 300 fl. und 50 bis 150 Thaler.

Zweiter Theil.

Beschreibung der Jagden.

I. Abtheilung.

Landesfürstliche Jagden.

Zu diesen gehörten: 1. die Hofgejaiden; 2. die an die lbf. Pfleger in partem salarii überlassenen Gejaiden; 3. die Gnabengejaiden; 4. die an Adelige und Honoratioren verpachteten Gejaiden; 5. die an die Reißjäger verbestandeten Gejaiden.

Cap. 1. Hofgejaiden.

Die Hofgejaiden waren entweder nur zum persönlichen Jagdvergnügen der Landesfürsten (Leibgehege) oder zur Lieferung des für die Hofhaltung nothwendigen Wildprets vorbehalten.

Die lbf. Leibgehege waren theils in freien Distrikten, theils in geschlossenen Wildparken und Fasanengärten.

Zu den größern Jagden in denselben wurden auch die Domherrn, Hof- und andere Cavaliere eingeladen.

Als Leibgehege sind zu erwähnen:

Im Flachgau.

Das Gehege in der Bluntau bei Golling, vermuthlich schon von Erzbischof Konrad I. errichtet, indem er sich bei der Schenkung eines Waldes in der Torren an das Domkapitel anno 1139 ausdrücklich die Jagd vorbehielt. Juv. §. 347.

Um die Städte Salzburg, Hallein, Laufen und Litzmoning gehörten die Jagden fast allenthalben zu den Leibgehegen; in jenen bei Salzburg waren die Haxfelder auf den Grödiger-, Auifer-, Nederalmer-, Lieferinger- und Sizenheimer-Feldern.

Erzbischof Johann Jakob kaufte anno 1575 von den Erben des Christof Berner das Schloß Rif und errichtete in den anliegenden Auen und Wäldern ein Leibgeheg.

Erzbischof Wolf Dietrich nahm mittels Befehl vom 13. Mai 1592 dem Pfleger Georg Trauner wegen unvaidmännischer Behandlung die Jagd am Haunsberg ab, und zog den ganzen Haunsberg und andere Gejaiden um denselben herum für die fürstliche Jagdlust ein¹⁾

¹⁾ J. M. Rep. 1592 Lit. H.

Die Gejaider in der Pflög Mattsee, so zur Hege im Haunsberg nothwendig waren, waren das Mülholz, der Sulzberg, das Hochmoos, das Pannholz, die Preinzinger=Au, die Seehamer=Deß, der Dalackner=Graben, der Schachen bei Wilhelmsöedt, das Dedtholz, so halb baierisch, halb salzburgisch, sammt andern Schachen und Gräben herüber des See's gegen den Haunsberg, zwischen und neben obengenannten Gehölzen gelegen.

Zur Schonung des obigen Geheges erließ Wolf Dietrich an die Pflöger von Lebenau und Haunsberg, an den Domherrn von Stain und den Verwalter des Gotteshauses Michaelbeuern den Befehl, sich in ihren Pflögen, in der Pfarrei Stain und um das Gotteshaus Beuern des Fuchs—Hasen und Reißgejaid's sonderlich an denen Orten, da sich das Rothwildpret zum meisten aufhielt, als am Haunsberg, Ruggau, Pfaffau, Klingau, Stirling und was dgl. Orter mehr sind, in allweg zu enthalten, so lieb ihnen ist, der Ungrad und Straf zu entfliehen, und besonders um die Stadt Laufen, wohin sich S. Hochf. Gnaden in das neuerbaute Haus mehrmalen begeben werden, das Wildpret ohne besondern Schaden der Unterthanen zu hayen und alle Unordnungen abzustellen und zuvorzukommen.

Die Fuschlseeer-, St. Gilgner- und Hinterseeer-Gejaider, dann jene in den Pflöggerichten Staufenegg, Plain und Littmoning gehörten ebenfalls zu den von den Erzbischöfen besuchten Jagden; die drei erstgenannten unter Erzbischof Michael (1554—1560) und Johann Jakob (1560—1586).

Unter Markus Sittikus wurden anno 1613 einige Hof=Jagdbezirke zur Restringirung der Jägerei an die ldf. Pflöger gegen Einsendung von Hochwildpret, Wildschweinen und Rehen überlassen.

Erzbischof Paris zog jedoch die zu Fürstengejaidern geeigneten Jagden wieder ein und ließ dieselben beschreiben, wie folgt:

Im Pflöggericht St. Gilgen.

Auß Befelch des Herrn Hannß Kasparn Freyherrn von Rhienburg, hochf. salzb. Rath, Hofrath, Präsident, obrister Hof- und Jägermeister auch Kämmerer sein die zu St. Gilgen, sowohl als auch die Fuschlsee- und Hinterseeischen Gejaider von 16. bis 29. Juni 1624 nachfolgender Massen besucht, beschrieben und in Augenschein genommen worden.

1. Erstlichen bei dem Fuschlsee der Filbling, welscher den 17. obstehenden Monats besuecht, dabei gefunden worden Hirsch 3, Schmalwildprät 10.¹⁾

¹⁾ Zwei- bis dreijährige Wildkälber weiblichen Geschlechts.

Zu sollichen Gejaid wurde das Fruemall bey dem Herrn Hauß daselbst eingenommen, daß Gejaid auf ain, zwo oder dritthalb Stund', daß Pockstall¹⁾ an dem See.

2. Ander Gejaidt. Der Ellmaustein und Sulzberg. Dabei gefunden Hirsch 3, Schmal-Wildprät Stück 6.

Daß Fruemall bey dem Herrn Hauß, daß Pockstall an dem See. Daß Gejaide auf 1, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ Stund.

3. Dritt Gejaid auf dem Fuschlsee. Der Schober, Wildmoosß und hohe Planperg. Dabey sein gefunden worden Hirsch 4, Schmalwildprät Stück 4.

Das Fruemall bei dem Herrn Hauß²⁾, daß Pockstall an dem See. Daß Gejaide auf 1, 3 oder 4 Stunden. Summa Hirsch 10.

Gilgnerische Gejaider.

4. Erstlich die Brunnleithen $\frac{1}{4}$ Stund von der Pflög daselbst. Dabei sein gefunden worden Hirsch 2, Schmalwildprät 3.

Daß Fruemall in der Pflög zu St. Gilgen; auß's Nachtesen ohne Maßgebung wieder zum Fuschlsee. Daß Pockstall an dem See. Daß Gejaide außs lengst, ein anderhalb Stunden.

5. Ander Gejaidt daselbst, der Gilgner Schafperg. Dabei sein gefunden worden Hirsch 4, Schmal-Wildprät Stück 3.

Daß Fruemall abermallen mechte bei St. Gilgen eingenommen, auf das Nachtlager wieder zum Fuschlsee. Daß Pockstall auf dem See und daß Gejaid auf ein, drey oder vier Stund.

6. Dritte Gejaidt auf dem Gilgnersee. Der Bizegg und Farnfeld. Dabei sein gefunden worden Hirsch 6, Schmalwildprät Stück 8. Daß Fruemal zu St. Gilgen. Daß Pockstall auf dem See, daß Gejaid auf 1, 3 oder 4 Stund. Summa Hirsch 12.

Hinderseeische Gejaider.

7. Das Erste der Faistenauer Schaffberg. Dabei sein gefunden worden Hirsch 5, Schmal-Wildprät 6.

Daß Fruemall bei dem Herrn Hauß beim Fuschlsee oder aber bei dem Wirtdshauß zu Brunn. Daß Pockstall auf dem Harranger, ain Stund oder anderthhalb von dem See; daß Gejaidt auf ain bis drei Stunden.

8. Ander Gejaidt. Der Lofthogl und Marchgraben. Darbei seyn gefunden worden Hirsch 4, Schmalwildprät Stück 8. Daß Fruemal im

¹⁾ Der Stand, wo das Wildpret den Schützen auf den Lauf zugetrieben wurde.

²⁾ Das Schloß Fuschlsee.

Schäffpach auf ainer Albm. Daß Pockstall daselbst von dem See ain, zwo Stund. Daß Gejaid auf ain, drey Stunden.

9. Drittes Gejaidt. Der Nasenwaldt. Darbei sein gefunden worden Hirsch 6, Schmallwildprät Stück 4.

Daß Fruemal bei dem Hintersee. Daß Pockstall bey dem See. Daß Gejaidt auf ain, drey oder vier Stund. Vom Fuschlsee bis zum Hintersee zwo Stund.

10. Viert Gejaid. Der Koenigsberg und Grueb. Darbey sein gespürt worden Hirsch 6, Schmallwildpret Stück 8. Daß Fruemal am Mayerlehen bey ainem Bauern, daselbst daß Pockstall anf dem Pach, wie vor vier Jahren. Daß Gejaid auf ain, drey oder vier Stund. Von Fuschlsee bis auf daß Pockstall 3 Stund.

11. Fünft Gejaid. Der Tieffenpach, Tirnegg und Labenpach. Darbei sein gespürt worden Hirsch 5, Schmallwildprät Stück 6.

Daß Fruemal bei einem Bauern zu Reichten. Wie vor vier Jahren. Daß Pockstall auf einem Felbt; daß Gejaidt ein drey Stund; von Fuschlsee bis auf das Pockstall ain dritthalb Stund. Summa Hirsch 26.

Summa der guten jagdbaren Hirsch, so gespürt und gefunden worden 48. Schmallwildprät Stück 70.

Daß aber solliche Anzahl Hirsch gefangen und fürgejagt werden sollen, ist ungewiß, dan mittels der Zeit khan sich viel verändern und da nit schön wetterliche Zeit vorhanden, solliche Gejaidt anzugreifen gar nit rathsam. In Bedenkung, daß sie gar weitlich und under allen khaines gespürt (gesperret) werden kann. Wilhelm Erlmoser, Oberjäger.

Wenn die Erzbischöfe in Hintersee und in Fuschlsee Jagden hielten, mußten die Dachberger von Seewalchen das Bettgewand für das Hofgeseind und den Hafer für die Pferde liefern.¹⁾

Im Pfleggericht Mattsee.

Actum 18. Octobris 1738.

Beschreibung der beim hochf. Zellhof befindlichen Jagdbarkeiten. Erstlich nihmt solch Jagdbarer Grund seinen Anfang bey der s. g. kurzen Überfuhr, allwo der Ober- und Untersee zusammenfließen, weilen solcher Ort vor langen Jahren von dem hochf. Zellhof gebrochen und dem Überfuhrer zu Erbrecht überlassen worden, von wannen dieses rechter Seits nach dem Untersee Gstadt fort und fort bis zu dem Auqraben (so außer des überfuhrers Mathiasen Krieg besitzenden Einfang liegt) sich erstreckt; von

¹⁾ H.-R.-Rep. über die Pfllegg.-Akten v. Wartenfels v. 1561 M.

diesem Aугraben nun geht es in das Gehilz nach dem vorhandenen Graben, weiters bis zu dem bezeichnenden Grabenegg hinein, allwo rechterseits die Jagdbarkeit Churbayrisch, herenthalb des Grabens aber sowohl das Gehilz, als Wildbahn zum hochf. Zellhof gehörig ware; weiters scheidet solches Gehilz und Jagdbarkeit die neben obverstandenen Grabenegg fortgehende Straße gegen dem Siglmoß bis zu Ausgang des Hilz, allwo vor kurzer Zeit ain Destter¹⁾ gestanden und noch derley Sauln vorhanden sind, von diesem Ort alsdann zeigt vormentionirte Marchscheidung die linkerseits nach Schrembs den Weg nach, bis zunächst des Grabensee vorhandenen Brunnfluß, insgemein das Prindl genannt, bis dahero die außerhalb solchem Bezirks gelegene Wildbahn ebenfahls auf Bayer Seiten stehet und alda nunmehr einen Aufgang nimmet; ferner schrenkt solch Zellhof. Jagdbarkeit ein das Seegstadt am Grambsee bis zu der Frahamer Bruggen und von aldort hinauf nach dem Fluß, die Ach genannt, bis zum Obersee, allwo diese Ach einen Einfluß hat, über welchen Fluß und Grambsee (außer der benambsiten Hausstadt, so hernach beschriebener findig seyn wird) alle Jagdbarkeit Landesfürstl. und dormalen dem hochfürstl. Meisterjäger Paul Wafner gnädigt anverthraut seind; folglich geht solch Zellhofl. Jagdbarer Grund von oberlehrten Einfluß rückwärts nach dem Obersee Gstadt ohne Unterbruch fort, bis zu Eingangs bemerkt kurzen Ueberfuhr und endet sich mithin dieser Bezirk der Zellhofl. Jagdbarkeiten, welcher Bogen in allen auf ein stund insich halten möchte.

Außer obigen ist noch ein Moosgrund vorhanden, so zum hochfürstl. Zellhof gehörig, die Hausstadt genannt, so oberhalb der Ach gegen Seeham an dem sogenannten Schimppl zwischen dem Hausstadtgraben und dem See. Hochfürstl. Salz. Pfliegericht und Herrschaft Mattsee.

Im Pfliegericht Staufenegg und Plain.

Georg Jägers Bericht wegen der Gejaiden Staufenegg und Plain.

Diese Gejaiden sein vor alter jeder Zeit gen Hof behalten, darvon hat man zu Nothhurftigen Zeiten frische Hirsch, Gämbs, Federwildpret zu der hochf. Ruchl haben können. Sei auch nit rathsam, daß manß auf der Untersberger seitten herunter der Sall soll verlassen. Auf der entern Seiten auch solle man wegen des Wildprets, so Winters Zeit von den Auen hinauf steet, innen behalten den Högl und Castl gegen Wachenlueg.

So verbleiben dann noch zu verlassen, die Grueben, Schroffen, Stoißerwald herauß des Streichle und Stausen, Pidingen Au nach der Sall bis zur Pichler Bruggen.

¹⁾ Destter oder Ester = Fallthor am Fahrweg durch einen geschlossenen Feldbezirk.

Im Pfliegericht Tittmoning.

Verzeichniß der Rhornfelder und Fuchsgejaider und Hirschgejaider von 19.—23. Juni 1623 durch den Ober- die Meister und Besuchknechte in Augenschein genommen und 24 gute Hirsche gespürt.

1. Erstlichen Rhayer Kornfeldt negst beim Schloß Tittmoning.
2. Tieplinger Feldt auch negst beim Schloß.
3. Leygeringer Feldt, auch eine halbe Stundt vom Schloß.
4. Aftner Feldt ain Stund von Tittmoning, mag Ihr Hochf. Gdn. das Fruemahl bey Niedermayr zu Ränharting nehmen.
5. Stockhamer Feldt ain Stundt von Tittmoning, möchten Ihr Hochf. Gdn. das Fruemal zu Brun einnehmen.
6. Baißlhamer Feldt ligt ain Stundt von Tittmoning, mechte Ihr hochf. Gdn. das Fruemall zu Berkhaim nemmen.
7. Berkhaimer Feldt, ligt ain stundt von Tittmoning, möchte daß Fruemal zu Baißlhaim gehalten werden.
8. Stachldorfer Feldt auch ain Stundt von Tittmoning ligent, mag das Fruemahl zu Helmperg eingenommen werden.
9. Holzprunner Feldt 1½ Stundt von Tittmoning ligent, mag das Fruemahl zu Holzprun eingenommen werden.
10. Hermezhamer Feldt, 2 Stundt von Tittmoning ligent, mag das Fruemahl zu Wolfertstötten empfangen werden.
11. Freizmofer Feldt, 2 Stund von Tittmoning, khan das Fruemahl zu Freizmoß genommen werden.
12. Ballinger Feldt, 2½ Stund von Tittmoning, mögen Ihr Hochf. Gd. das Fruemahl zu Balling empfangen.
13. Thürlprunner Feldt, 2½ Stund von Tittmoning, mag das Fruemahl zu Thürlprun eingenommen werden.
14. Puecher Feldt 2½ Stunden von Tittmoning, mag das Fruemahl zu Puech genommen werden.
15. Türlinger Feldt, 2 Stundt von Tittmoning, mag das Fruemahl zu Tierlaching eingenommen werden.

Fur Gjaider.

1. Erstlichen am Höllthal, ligt 1 Stund von Tittmoning.
2. Tierlacher Au, 1½ Stund von Tittmoning.
3. Gunzenperger Hölzl, ain Stund von Tittmoning ligent.
4. Fürsterholz bei Pietling 1 Stund von Tittmoning.

5. Grassach nächst beim Schloß Tittmoning.

6. Burger Au negst bey Tittmoning ligent.

Hirschgejaiden.

Daß erste Gejaidt von Tittmoning aus das hainpuech genannt, gibt zway gejaiden, $\frac{1}{2}$ stundt von der stat, darbei seind gefunden worden 5 Hirsch, das Erst Bockstall Im gehülz auf ainem Maiß, das ander in ainem Wldt, seindt bede nit gar zu schön, aber guette weg.

Daß ander gejaidt die Tierlinger Au, ain Schoen gehülz und Bockstall auf einem Wldt, ain stund. von der stath, und guetter weg, darbey seindt gespürt worden 3 Hirsch.

Daß dritte gejaidt der Rhazenperg, ain schön gejaidt, das Bockstall in einer Dzen¹⁾, auf ain stundt von der stath und guetter weg, darbey seindt gespürt worden 2 Hirsch.

Daß viertte gejaidt der Antenspiß gar ain schön gejaidt, das Bockstall auf ainem Wldt, von der stath 2 stundt. Im Fahl Ihr Hochf. Gdn. nit zeitlich wolden auf sein, miest er das mittagmall zu Puech, ist ein Dorf zunegst darbei, aber khain wirthshauß dafelbst, einnemen; darbey seindt gespührt worden 2 Hirsch, ain wildt; guetter weg dazu.

Daß Fünfft der Schöhlhart ain guets gejaidt, das Bockstall yber ain Wldt, von der stath 2 stundt. Im Fahl man nit zeitlich auf, miess das Fruemall bey ainem Bauernhof zu Wolfstätten gericht werden; darbey seindt gespürt worden 3 Hirsch; auch guetter weg.

Daß Sechst der Rämpfperg, gibt ain Bockstall im Gehülz jedoch schlecht; von Tittmoning 2 Stund; khan nit gespörth werden, sondern 2 Fliß gericht und zu hinterst mit der Wöhr versetzt; auf glücksrath gejagt; der Weg zimbllicher massen; darbey gespürt 3 Hirsch.

Daß Sibent gejaidt die Löfflmacherau (Lebenauer?) an der Salzach ain halbe stundt herob Tittmoning, ain zimbllich Bockstall In der Au; darbey seindt gespürt worden 3 Jagdbare Hirsch 10 Stuch wildt ohne Rhelber; guter Weg.

Daß Acht die Geisenfeldner Au auch an der Salzach, 2 stundt herob Tittmoning, das Bockstall in der Au; darbey seindt gespürt worden 3 Hirsch 10 stuch wildt ohne Rhelber; khunde das Fruemal zu Fridolfsing genommen werden.

Die weillen aber diese 2 Auen die Muetter zu den Tittmanischen, will nit Rathsam sein, das solche gejagt in Bedenkung das wildpret und Rhelber davon versprenget, und durch die hundt niedergeriffen werden möchten.

¹⁾ Dcz = Weideplatz des Viehes.

Erzbischof Paris Lodron hielt sich in der Erklärung vom 30. May 1635 im Betreff der Ausübung des kleinen Wandwerks durch den Ritter und Prälatenstand nach beschriebenen Bezirk als Höhe bevor, darinnen menniglich ohne Thro Hochf. Gnaden ausdrückliche Bewilligung alles Wandwerk zu treiben verboten war: nemlich von der Alm, welche von Berchtesgaden herausrinnt bis sie nächst Rif in die Salzach fließt; von dannen dem Wasser¹⁾ nach bis an den Untersberg oder Gastleiten, da sich das Erzstift und Berchtesgaden scheiden; folgend den Untersberg hinum bis in Kirnach, über den Lengberg und ganzen Walserberg bis über die Pichlbrücke, alda eine alte Högtafel steht; von dannen den Feldern nach bis nach Pichl, von dort aus nach Minharing, neben dem Hart hindurch auf Pera und Brodhausen, alda auch eine alte Högtafel zu finden, von dannen dem Salzburghofer Mchet zu und hinter dem Gehölz hinab bis an die Landstraß und folgend wieder in die Salzach.

Wild-Parke.

Der Waldemsberg in Hellbrunn war vor Zeiten mit einer mittelmäßig hohen Mauer umgeben, in einem Wäldchen dieses Berges waren einige Dammhirsche zu sehen, worüber ein in einem unbedeutenden Hause wohnender Jäger die Aufsicht führte.²⁾

Markus Sittikus legte anno 1613 den ersten Grundstein zu dem Lustschloß Hellbrunn. Der Thiergarten erhielt einen großen Umfang nach allen Seiten mit hohen Mauern umgeben. Auf der Seite des Waldemsberges, welche gegen die Halleinerstraße gefehrt ist, befand sich ein Eingang, der zur Akklimatisirung der Steinböcke bestimmt war, die aber bis auf einzelne Stücke immer zu Grunde gingen. Obengenannter Erzbischof versuchte es auch, Gemsen hier fortzubringen.

Nach einem Verzeichnisse des Thiergarten-Jägers Hanns Michl Holzegger vom 22. Oktob. 1709 waren folgende Wildgattungen vorhanden:

Lendl oder Dammhirsche	Weiße	3	} Böcke	37 Stücke
	Schwarze	7		
	Rothe	27		
	Weiße	5	} Gaisen	13 "
	Schwarze	8		
	Rothe und weiße Kitz			73 "

¹⁾ Soll wahrscheinlich richtiger heißen: Von der Alm nach der Wasserseige bis an den Untersberg u. s. w.

²⁾ Säbner Topog. von Salzburg Bd. I. S. 526.

Tendl oder Dammhirsche	Heurige Tendl		} Ritz	44 Stücke
	Weiße	2		
	Schwarze	2		
	Rothhe	40		
	Steinbock	1		
	Junger dtto.	1		
	Alte Gaisen	2		
	Bastarten	3		
	Heuriges Ritzböckl	1		
	Gämsbock	1		
	dtto. Gais	1		
	Rethböcke	2		
	Gais	1		
Wildstück	2			
Roenighasen beilich	150			
Abschuß Tendl 10—12 Böck.				

Roenigl, so viel Heu verderben und freßen, möchten unmaßgeblichst hinweggeschossen werden.

Auf die Fütterung obiger Wildgattungen waren von Allerheiligen bis Fasten Ruperti (27. März) 1000 Ctn. süßes Heu erforderlich.

Kurfürst Ferdinand von Toskana ließ im J. 1803 weiße Edelhirsche von Tyrnau bei Passau in den Jagdparc Hellbrunn einsetzen. Ihre Nachkömmlinge wurden in neuerer Zeit nach Wien abgeliefert.

Den Thierpark in Klesheim legte Erzbischof Johann Ernest an, zu welchem Zwecke und zur Errichtung einer Fasanerie er von den Fabricischen Erben den Kleshof kaufte, von Domkapitlischen Grundholden mehrere Äcker und Wiesen eintauschte, so daß alles was zu Klesheim als Garten und Gebäuden gehörte, einen Umkreis von einer Stunde hatte.

Fasanengärten

waren in Hellbrunn, mit Silber, Gold und gewöhnlichen Fasänen; anno 1776 betrug deren Anzahl 54 Stücke. Der Fasanengarten in Klesheim wurde von Erzbischof Leopold Anton vollendet. Zur Fasanerie Klesheim gehörten auch die anno 1773 am Rennweg errichteten Remisen, welche mit einer Mauer umgeben wurden.

In Weitwörth war gleichfalls ein Fasanengarten in der Nähe des Jägerhauses.

Im Freien wurden die Fasanen in den Auen bei St. Josef, in den Anifer-Auen, im Gröbiger Eicht, im Gollerhügl und in den Weithwörther Auen gehegt. Zur Fütterung der Fasanen wurden verwendet: Waizen, Gerste, gelber und schwarzer Brein, Hanf, Gast, süße Milch und Eier.

Laut Rechnung der Oberstjägermeisterei v. J. 1795 wurden zur Fasanenfütterung in Kleßheim verwendet: 15 Mezen Waizen, 13 Mezen Gerste, 10 Mz. gelber Brein, 1 Mz. 8 Maßl schwarzer Brein; 2 Mz. 8 Maßl Hanf, 7 Mz. 8 Maßl Gast¹⁾, 555 Viertl süße Milch, 10,005 Stück Eier.

Gehege im Pongau.

Das von Erzbischof Hartwig (991—1023) errichtete Gehege im Pliembach auf Hochwildpret und Gemsen.

Wolf Dietrich ließ das fürstliche Jagdschloß sammt einem großen Marstall und das Jägerhaus erbauen.

Das Schloß, anno 1614 noch Herrn- oder Neuhaus genannt, ist 2 Geschosse hoch und mit vielen Zimmern für die Jagdgäste versehen.

Erzbischof Hieronymus erließ unterm 29. August 1791 an die Hofkammer aus Anlaß seiner Reise in dem Pliembach den Befehl, durch die Oberstjägermeisterei und Oberstwaldmeisterei die Verfügung zu treffen, daß der dortige Waldstand nach den besondern Verhältnissen des Forst- und Wildwesens behandelt, vorzüglich aber in den s. g. Thennböden die Wildstände nicht verhaun werden, damit nicht das dortselbst gegen den einbrechenden Winter verspätete Wildpret ohne Winterstand dem Verderben Preis gegeben werde. Ferners ordnete Erzbischof Hieronymus an, daß einige Grasplätze oder Wiesmaden für das Wildpret gewidmet, zur gewöhnlichen Zeit nach Bedürfniß des Wildstandes eingeheuet und von der Jägerei zum Wildpretfutter für den Winter angewendet werden können.

Von der Oberstjägermeisterei war auch dafür zu sorgen, daß sowohl im Pliembach, als in allen jenen Revieren, welche unter dem Namen „Leibgehege“ vorbehalten sind, die Aechte nicht immer gewechselt, sondern wenigstens 3 Jahre an einem Orte belassen und nur in diesen Revieren Leute angestellt werden, die seiner Zeit in erzbischöflichen Landen Beförderung hoffen.²⁾

Das Leibgehege von Pliembach wurde anno 1842 an eine Gesellschaft von 14 Cavalieren, an deren Spitze Graf August Breuner stand,

¹⁾ Getraidhlfsen.

²⁾ Hofl. U.-R.-Bfl. Wersfen 1791 D.

sammt dem kaiserl. Jagdschloß verpachtet; im J. 1881 waren nur mehr 4 Jagdtheilnehmer mit Fürst Camillo Rohan an der Spitze.

Hofgejaid im Pinzgau.

Sowie im Flachgau ließ Erzbischof Paris die hindangegebenen Bezirke, die sich als Fürsten- und Hofhaltungs-Gejaidern eigneten, anno 1622—24 beschreiben und wieder einziehen, nemlich:

Im Pfliegericht Lofer und Unken.

In diesen Gerichten sind 5 Fürstengejaidern:

1. Der Gerhardsstein, 2. die Schidt, 3. der Kirchnberg, 4. die Hoch-Almb. 5. die wild Almb.

Gems- und Federwildpret kann alles frisch zum hochf. Böhrgeben geliefert werden, darzue 2 Wildhüter einer zu Lofer, der andere zu Unken gehalten werden sollen.

Im Pfliegericht Mittersill.

In den im 1. Theil citirten Rügungen der Herrschaft Mittersill wurden das Habachthal, der Hollersbach, die Belm, der Sulzbach und die Scharren seit ältester Zeit als Hofgejaidern auf das Steinwild und die Gemsen aufgezählt.

An den beschwerlichen und gefährlichen Jagden auf das Steinwild und Gemsen scheinen sich die Erzbischöfe in Person nicht theilhaftig zu haben, sondern nur an den Hirschwildpretjagden.

Anno 1622 wurden folgende Gejaidern eingezogen:

Erstlich die Schattseiten: 1. der Thannwald; 2. in der zu Feldern; 3. der Scheiblingberg; 4. der Hollersbach gibt ein Hirschgejaid und ein Gemsgejaid; 5. das Brenthal; 6. die Felm gibt ein Hirsch- und ein Gemsgejaid auf einen See; 7. die Wildt Almb; 8. der Wiserwaldt.

Diese obbeschriebene Gejaid sein alle für Ihr hochf. Gnaden auf das Wasser zwingend, dazue man ain — zwo Zillen, die man auf dem See und Salzach gebrauchen möchte, betirfftig.

9. Der Wenserwald, 10. die Krimbl, 11. der Bladtwald, 12. die wilde Gerloß, 13. die Feichten und Bate, 14. die Streitlern.

Sun Seidten

15. Das Stainbachhöch, 16. der Stuelfeldpach, 17. der Tirnberg, 18. der Thurn, 19. die Platten, 20. der Milpach, 21. der Weierwald, 22. der Waldberg; allda stoffen die Prirenthaller Gejaidern herzu.

Die Gämspäch, so vor diesem jeder Zeit zu der hochf. Hofhaltung gehört und eingehalten worden:

1. Die Stubach von Uttendorf herein, die ober Seiten stoßt an die Felm. 2. Die Felm von Mittersill hinein. 3. Der Hollerspach vom Dorf hinein; 4. Der Häpach, 5. der obere Sulzpach.

In diese Gämspäch ist man alle Jar in ain jeden ain Fuder Salz und etlich Salzstein bedirfftig.

Die übrigen Gembsgeaider als den Milpach, die untere Seiten in der Stubach, die Achen und wildt Gerloß khinten einem Pflieger verliehen werden, die ir Nothhurst Rhuchwildpret davon wohl haben khinten, darvor er einen Gembsjäger, der im Fahl der Noth den Wildhuetern beistendig, halten solle.

In erwäg und ansehung der langen und weiten Bäch und Täller ist man in diesem gericht einen Ueberreiter, dem alle andern Wildhueter untergeben, auch 2 Gembs und 2 Wildhueter bedürfftig.

Beschreibung der Gämbsgeaider im Monat Juni und Juli 1624.

Im Thal Stubach haben die Land- und Gämbsjäger und Ueberreiter in allem 36 Stück angetroffen. In diesem Thal wurde wegen dem groben Gebirg seit unvordenklichen Jahren kein Gämbsgeaid abgehalten, sondern als ein Urbarbach zur hochf. Pflieg gelassen.

In der Felm wurden 67 Stück befunden, im Hollerspach 70 Stück. Hier ist eine Jaydstat am Lab¹⁾ genannt; vor Zeiten stand hier ein Jagdhaus, das aber ganz verwüstet ist.

Im Habach wurden 85 Stück gezählt. Ist wegen des wilden Orts kein Geaid anzustellen.

Im Sulzbach wurden 110 Stück befunden. Wegen der Verplaidung und Verwüstung des Weges von Dorf Sulzbach auf 2 Meilen Weg war kein Geaid anzustellen, indem man schwerlich hineingehen, mit Roßen aber gar nicht hineinkommen konnte.

Im Pfliegericht Salfelden.

Schattfeidten.

1. Der Fezpach und Gerlingperg, 2. der Walcherspach und Gerling, 3. das Rhar und Beileiten, 4. der Liebmerspach und Rambsfeiden, 5. der Kalmach und Weißpach, 6. der Bepersperg und Gienel, 7. der Kaserspach, 8. der Sunperg bis gen Grins.

¹⁾ Labalz d. i. Salz, so am Samstag beim Auslöschn zuletzt aus der Pfanne gehoben wurde. Schmeller 2. Th. S. 407 u. 414. Dieses Salz scheint zu den Gämbsulzen verwendet worden zu sein. Im Revier Unken war am Fischbach vor Alters auch eine Gämbsulze, wo sich die besten Labgämsbücke aufhielten.

Sun Seidten.

9. Die Griefalmb und Spilberg, 2. der Krin und Walcherspach, 3. der Windtpach und Hornersperg.

Allda stoffen wieder die Zellerischen Gejaid herzu und ist kain Fürstengejaid daselbst zu hoffen.

Die Gemßgejaid daselbst stoffen an Loser, Perdesgaden und Pliembach, khinden auch solche sambt dem Federwildprät jeder Zeit frisch zum hochf. Jörgaden geliefert, daselbsten auch ain Wildthueter solle gehalten werden.

Im Pfleggericht Taxenbach.

Die Schadtseiten gegen der Gastein und Mauriß.

1. Der Reinpachwald, 2. der Wolspach, 3. der Firstaupach, 4. ?. 5. der Pichlerperg, 6. der Sulzpach, 7. die Staineggalm, 8. der Weichsel-pach, 9. die Fusch bis in die Ferleiten. Allda stoffen die Zellerischen Gejaid an.

Sonnseiten und das erste Gejaid stoßt an die Tienten. 10. Die Reitendl, 11. der Tröttenpach, 12. der Siechenpach, 13. der Prentingau und Milpach, 14. der Höferwald bis an den Kaldenberg daselbst.

Stoffen abermals die Zellerischen Gejaid herzu.

Diese Gejaid sind für keinen Landtsfürsten und allein auf die Schützen bezogen, jedoch sollen sie wegen der Tienten und Zellerischen Seegejaidt gehaidt und ingehalten werden.

Die Gemßgejaid daselbst ligen gegen der Gastein und Mauris, ist wenig darauf zu hoffen, mögen einem Pflieger aldort wohl und ohne Schaden gelassen werden. Zu solchen Gejaid bedarf man einen Wildhueter, welcher zu Prugg wohnen und einem Überreiter im Pinzgau unterworfen sein soll.

Zellerische Gejaid.

1. Fangen sich an in der Fusch, ist ain schön Thal, ain fischreich Wasser von Ferchen¹⁾ und Äsch, von Prugg bis in die Ferleiten, 3 starke Meil wegs und gibt in diesem Thal zwei Hirschgejaid auf die Schiezen.

2. Geimid, 3. der untere Ainedtwald, 4. das Ainedthal zunächst dem Schloß Caprun gibt ein Fürstengejaid auf einen Tag. 5. Der Caprun; 6. der obere Ainedtwald bis an den Milpach. Daselbst stoffen die Mitterzellerischen Gejaid herzu.

¹⁾ Forellen.

Sunseiten.

7. Von Zell bis an das Stainpachhöckh, 8. Sein auch 2 Gejaid. Glemb.

9. Die Sall und Zwechach, 10. der Sallpach, 11. die Schwarzach, 12. der Lodenspach und hintere Eyrbach, 13. die Schmidten auf dem See, 14. der Taimerspach auf dem See; alda stossen die Salfeldnerischen Gejaid an. 13. und 14. zwei Fürstengejaiden.

Die Gembzgejaid im Zeller Gericht geben auch khainen Lust und könnten einem Pfleger daselbst wol verliehen werden und bedarf zween Wildhueter zu Zell und Glemb wohnend.

Diese hievor beschriebenen Gejaid sein durch mich endbenannt, Georg Geißler, Meisterjäger und Görgen Khöbl mit allem Bleiß beritten, besichtigt und in Augenschein genommen worden.

Den 8. Oktober 1622.

Wilhelm Erlmoser Oberjäger.

Im Lungau

bestanden keine Hofgejaiden. Erzbischof Leonhard Reutichach (1495—1519) kam gerne nach Mosheim, um von dort aus in den zur Pfleg Mosham gehörigen Gejaidern auf Hirsche zu jagen.

Cap. 2.

An die ldf. Pfleger überlassene Gejaiden.

Von welchem Erzbischofe diese Gepflogenheit zuerst beliebt wurde, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben.

Erzbischof Wolf Dietrich erließ im J. 1592 eine Reform der Jagdordnung wegen Hayung des Wildes und Abstellung der Unordnungen, wie sich die Pfleger mit den Gnadengejaidern und mit der Einlieferung des Wildprets an die Hoffuchl zu verhalten haben.

Gemäß dem Bestallungsbrief vom 9. Februar 1609 für den Jägermeister Dietrich von Präz hatten diejenigen Pfleger, denen in ihren Amtsverwaltungen die Gejaiden überlassen wurden, die Verpflichtung eine bestimmte Anzahl Jagdhunde zu halten und auf Verlangen des Jägermeisters zu den Landgejaiden so viel Hunde beizustellen, als der Jägermeister bedurftig war.

Wegen der Exceße mancher Beamten in den verliehenen Jagden erging am 21. Oktob. 1664 die in Beilage 1 enthaltene Hoffammer-Verordnung, womit den Pflegern und andern Beamten das Schiessen von Hirschen, Wildstücken und Gemsen inhibirt wurde.

Im Flachgau.

Abtenau.

Franz Rohrwolf, Landrichter in Abtenau, genoß die Gejaider auf das Rothwild im Afersbach, Wisloch und Altpühl, welche ihm mit dem Bestallungsbrief nebst den Reiszgeaidern überlassen, mit Hoff.=Befehl vom 2. July 1597 aber aufgefunden wurden.

Die Bitte und Vorstellung Rohrwolf's wegen Fortbelassung obiger 3 Gejaider, welche der hochf. Kammer wenig Nutzen brächten, wurde von Wolf Dietrich barsch abgewiesen und ihm mit Hoff.=Bescheid vom 22. August 1600 der Abtenauer Dienst zu künftigen Georgi aufgesagt, mit der Bemerkung: und wir würthlich empfinden, daß Du zu khainer gerichtswaltung nit tauglich, sonder da Du lenger bey diesem Dienst verharren soltest, dir selber nur zu mehrer ungnadt Ursach wurdest geben.

Anno 1613 wurden dem Landrichter die Reißgejaider und das Wisloch wieder überlassen, wofür er zu dem Landtgejaid jederzeit 10 Jagdhunde schicken mußte.

Die Reißgejaider wurden von den Pflegern von Alters her verpachtet. Der jährliche Palgstückdienst per 6 Marder und 24 Nuchhorn mußte an die Probstei Werfen entrichtet werden.

Von dem Forst Handberg und Amasegg wurden von obigen Dienst vermöge H. R. Dekret vom 6. August 1683 jährlich 1 Marder und 4 Nuchhorn abwechselnd an die hf. Kammer und das Domkapitl gedient.

Alt- und Lichtenthann.

Nach dem Aussterben der Thanner wandten die Erzbischöfe die Pflegen Alt- und Lichtenthann den adeligen Rittern von Überacker zu, anno 1394 dem Wolf Hartneid von Überacker Lichtenthann und anno 1418 dem Wolfarden und dessen Sohn Virgil Altenthann. Mit diesen Pflegen hatten die Überacker von Alters her einige hohe und niedere Jagdbarkeiten zu genießen gehabt. Anno 1592 nahm Wolf Dietrich 12 Gejaider weg und gab sie dem Pfleger von Mattsee. (Siehe bei Mattsee.)

Anno 1613 verblieb es bei den vorigen Geaidern, zu einer Verbesserung wurden der Räger, Läregg und Hessenberg und der Hirschperg zugelassen. Soll nach Hof dienen 1 Hirsch, 1 Wild. Hund zu halten: Riden 1, Jagdhund 4.

Wolf Kaspar Überacker, Pfleger zu Altenthann, bat anno 1657 um fernere Belassung der Gejaider, da dieselben meistens Grenzgejaider sind, an welchen nichts zu erzügeln, sondern von Oesterreichischen, Baierschen

und Mannseischen Benachbarten alles hinweggepürscht wird, auch in solchen Gejaidern keine Gelegenheit zu hochf. Jagden ist. Mit Bescheid vom 17. Dezember 1657 wurden demselben die Gejaidern, wie er und seine Vorfahren dieselben genossen, bewilligt, daß er zwar an den Grenzen das Wildpret möge pürschen lassen, herentgegen die andern Besuche gegen das Erzstift herein waidmännisch inhalte und habe, danebens zu Ihrer Hochf. Gnaden Wohlgefallen sich befließen solle, etwa ein, zwey oder 3 Stück kleiner Wildschwein lebendig fangen zu lassen und zur Hoffstat zu liefern.

Laut Bericht des Pflegers von Thalgau ddt. 30. Juli 1672 hatten die Baron Ueberacker im Gerichte Wartenfels die hohe und niedere Jagdbarkeit und das Reißgejaid von dem Altenthanner Gericht über den Thalgauberg bis auf die Schernthann oder Gräniz des Mannseer Landes, auch das völlige Thal bis auf die Thalgauer Achen, so aus dem Fuschlsee rinnt. Diese Jagdbarkeit solle dem Vernehmen nach von Herrn Baron Ueberacker für seinen zur Erbpfleg Altenthann gehörigen Wildbann für eigen angezogen werden.

Ueberdieß hatte dessen Vater Wolf Kaspar Ueberacker in jenen Gejaidern, welche hievor der geweste Pflögverwalter Bartlmä Kammerer genossen, welche sich über der Achen gegen dem Wäffenegg vom langen Holz durch die Achleiten, Eisenberg und nach Länge der Egger Kieget von der Nieder bis auf die Höh dem Waldriedl bis zum Schoßgraben als Gräniz des Mondseer Lands gegen dem alten Schloß Wartenfels erstreckten, sowohl die hohe als niedere Jagd im Possess.

Außer diesen Gejaidern wurden den Ueberackern noch einige Gnadengejaidern zum Schloß Sighartstein verliehen, welche im Cap. 4 näher beschrieben werden.

Glanegg.

Die Gejaidern in diesem Pflöggericht waren alle zur hochf. Hofhaltung vorbehalten; dem Pflöger gab man wegen der Gejaidern nichts; dem Pflöger von Hallein wurden 2 Hirsch und 3 St. Wild jährlich gereicht.

St. Gilgen oder Hüttenstein.

Mit Schreiben der Hofmeisterei Salzburg ddt. 20. Juni 1560 an Wolfgang Kirchpühler, Pflöger dortselbst, wurden demselben nur die hohen Gebirge gegen die kunzischen anstossenden Grenzen zu bejagen erlaubt.

Dem Pflöger Melchior Trägenreiter wurde laut Bestallungsbrief vom 23. April 1564 erlaubt, sich des Pürschens auf Rothwild am Mosberg, auch an andern Gränizörtern gegen der Roem. Rhahs. Mist.

Landen, wie ihm jederzeit Ordnung und Maß gegeben werde, ziemlich zu gebrauchen. Aber des Bürschens gegen andere Pfleger im Stift soll er sich allerdings enthalten. Anno 1613 wurden die Pfleg Hüttensteiner Gejaider zu Hof gebraucht; der Pfleger erhielt dafür jährlich 1 Hirsch und 1 Stück Wild.

Golling.

a. 1613 wurden dem Pfleger Lewin von Mortaigne die Gejaider im Abtswald und in der Taugl verliehen; zur Besserung derselben der Mißwald bis an den Schrämpach; was unterhalb der Salzach liegt, da soll die Taugl das March sein, bis ein und ein nach der Taugl an den Reichsberg. Davon soll er nach Hof liefern jährlich Hirsch 2, Wildstück 2; Hundt zu halten: Leithund 1, Jaghund 6.

1616 bat Mortaigne um Nachsicht der rückständigen 6 Hirschen und 6 Wildstücke wegen des schlechten Fanges in der Nähe der Grenzen und wegen der Wildschützen und der Kosten eines Jägers. Wurde bewilligt und hinkünftig auch nur die Lieferung von 1 Hirsch und 1 Wildstück zum Jörgaden. Mit Hoff. Befehl vom 6. Sept. 1625 wurden dem Pfleger die Gejaider aufgekündet und zur Hoffuchel vorbehalten.

Hallein.

Zum Hallein den 15. Dezbr. 1585.

Verzeichniß der Reihgejaid und Fischwaiden, deren uralten Herkommen nach allein ein hiesiger Pfleger und ohne seine Bewilligung sunst niemand zu gebrauchen oder sich dessen anzumassen gehabt, wie dann solliches durch den Hannsen Schizing gewesten Pflugsverwalter, auch vielen andern Personen genuegsam darzuthuen oder zu probiren ist, nemlich

Reißgejaid.

Erstlichen facht es sich an von hiesiger Pruggen die Salzach hinauf bis an das Wasser Taugl und von dannen demselben Wasser oder Furth nach bis an die Taugl Pruggen.

Von dannen bis an Bagerlueg auch Planitsch, volgendts gegen Waidach; von dannen ob dem Dorf Abnet gen Seefelds herunter zum Steg. Von dannen durch den Kreuzpach durch die Scharten bis gen Buech, alda das Haßlpächl in die Salzach rinnt: Von bemelten Haßlpächl über die Frey Salzach bis zu der untern Umbrucken; von dannen über sich bis zum hangenden Stain über den Göhen, wie die Wasser saigen, geth bis auf die Schoß Risen. Von dannen immer zu neben der Bertesgadnischen Gränizen über Zinggen und Gaißstall zum Hanen Ramp, bis wieder

herunter auf den Schränpach ob Gamp zu der Salzach, wie dann am Dürnperg die riegun und Landmarch jährlich verlesen werden.

Nota. Diese Beschreibung hat der Stefan Stodher, hiesiger fürstl. Hoffschreiber noch vom Andreen Thumbperger, hiesigen gewesten Pfleger feligen, welscher solliche Keyßgejaiden alle unbekhumert innen gehabt hat.

Des zu urkundt hat sich bemelter Hoffschreiber neben mir unterschrieben. Actum Pfleg Hallein et supra.

Raphael Geizkofler, Pfleger m. p.

Stefan Stodher, Hoffschreiber m. p.

March oder Gläch des Rothwild Gejaidts am Dürrenperg so auch zu der Pfleg gehört de 1594.

Erstlichen von des Zinggen Höch der Gräniz Berchtesgadner Lant nach der Wasserjag herab auf die Harpeundt. Von dannen über den Rydl hinaus an die Weiß Silfenwandt, und ferner nach Thall dem Gangsteig hinab (welcher zwischen Gamp und Reyt ligt) bis an die Salzach nach gemelter Salzach dem Waldt für Gamp herab biß zu ende des Neungrabens und also fort nach dem Wasser hinab biß zu der Thann in die Au. Von gemelter Thann hinauf an den kleinern Pärbenstein, hinab gegen Grueb und also ferner der Riegun nach wie im Ehehafft Thäding begriffen, biß wiederumben hinauf an obgedachte Zinggen Höch.

Vor 1684 waren die Keyßgejaiden dem Obristen von Freysing als Pfleger von Hallein verliehen und von 1684 dem Pflugsverwalter.

Das Rothwildgejaid wurde nach Absterben des Pflegers Pflanzmann aufgehoben anno 1672.

Laufen — Haunsberg — Lebenu.

Bei der anno 1613 vorgenommenen Gejaiden=Austheilung verblieb es bei dem ordinary jährl. Wildpret, so dem Pfleger daselbst ertheilt wurde.

Mattsee.

Dem Pfleger Gg. Trauner wurden anstatt des anno 1592 eingezogenen Haunsberges 12 Gejaiden im Gerichte Sichtenhamm, welche ehavor den Ueberacker'schen überlassen waren, überlassen, nemlich das Helmingerholz bei Riedt, Drieffenstein bei Helming; Sandgruben bei Rodwinkl; Raidholz am Berg; Oberholz und Zimmerholz bei Röstendorf; Widerleiten und Danhamerholz; Gunzelwiesen bei dem Danhamerholz; Käschlholz bei Staindorf; Irzperg; am Wispach bei Brandstat; bei dem Hager am Irzperg an dem Bürrhach; der Edwald bey dem Irzperg.

Plain und Staufenegg.

Anno 1565 war die Jagd von der Pflieg Stauffenegg dem Pflieg-verwalter Schlattl überlassen, nach dessen Ableben seiner Hausfrau. Mit Hoff.-Befehl vom 20. Dezb. 1613 wurde dem dortigen Pflieger zugetheilt: Der Staufen bis an die bairische und Raschenbergerische Landgränz sambt dem Högl, Spriderich, Raftl und Schneeperg; die Pidingen Au von der Stauffenprucken bis an die Pichelbrucken, daß jährlich zu rechter Zeit und wenn deswegen ordnung geben wird, ein guter Hirsch und ein Stuck Wild geliefert, und er sich mit guten, gerechten Leit, Jag und allerlei Sorten Hunden (zu welchem Ende von dem Jägerhaus ein Leit- und 4 Jaghund hiemit erfolgt werden) versehe, sonderlich aber sein Auge auf die Gränizen und heimbliche Schützen habe, auch sonst in allem waidmännisch sich zu verhalten wisse.

Raschenberg.

Obiger H.-R.-Befehl.

Soll haben das ganze Landtgejaidt bis an die Bayrische Gräniz, jedoch wird das Schweinen Wildpret wie auch die Reh nach Hof vorbehalten. Item so wird auch einem Pflieger daselbst sein jährlich aus Gnaden deputirte Anzahl Wildpret, so ihme bishero von Hof aus geliefert worden, auch aufgehobt. Entgegen ist er nach Hof zu liefern nicht schuldig; jedoch soll er halten Rüden 2, Jaghundt 4.

Tittmoning.

Nach der Urbarsbeschreibung des Pfliegerichts hatte der Pflieger zur Benützung das Herrnholz zunächst an der bayr. Grenz gegen Trostburg gelegen; den Ballingerberg, Ludtenspiß, den Meggenthaler Forst, den Kampelsberg, Schöllhardt, Razenberg am Hainpuech und Böllhardt genannt. Zu halten Jaghunde: 10.

Mit Bestallungsbrief vom Erchtag nach S. Georg 1539 wurde dem Adam von Thurm, bisherigen Pflieger von Staufenegg, die Pflieg Tittmoning mit den dortigen Gejaidern überlassen.

Tötlhaimb und Halmberg.

Auszug aus dem Bestallungsbrief für Hanns Jakob Auer, Pflieger und Landrichter zu Tetthaim und Halmberg ddo. 22. April 1583.

Wir wollen auch oft bemelten vnnserm Pflieger das Rothwild vnnnd sonnderlich auf den Gränizen zu jagen vergunnen, doch wann Er ain guet stuckh fächt, soll Er vnnns dasselb zu vnnser Hofsuchel, seinem gethonen erpietten nachschicken, aber in allweeg behallten wir vnnns bevor, wann

wir der ortten selbst Jagen lassen wollten; Er solle sonnderlich auch die Rech vnnnd Rebhuener haben vnnnd da Er spürt, das vil Rech vorhannden sein, soll er vnns dasselb berichten, Auch sein vleißigs aufmerkhen haben, damit vnns durch die benachbarten nit in vnnsrer gejaider gegriffen werde, vnnnd da solliches beschehen wollt, soll ers abstellen, vnnnd vnns nicht desto weniger dasselb zueschreiben. Vnnnd dieweil zu Zeitten das Schwarzwildbret aus Bairn herein wandert, soll Er darauf sein vleißige Speech vnnnd aufmerkhen, vnnnd da er etwas spürt, gueten vleiß haben, Ob Er dasselb, bis Er vnns solches anfüegt bestätten könne, wo nit solches schießen, oder wie Ers sonnst bekthommen khan, fahen.

Ähnlich lautet für denselben Hanns Jakob Auer der Bestallungsbrief vom 28. März 1601. Das Schwarzwildpret mußte er zur Hoffuchl einliefern.

H. R. Befehl vom 20. Dezember 1613. Soll dem Pfleger daselbst auch beede Landgericht Gejaider bis an die bayrische Landtgräniz haben, außer des Schwarzwildprets und der Rehe Sein Deputat an Wildpret aber soll hiemit für dießmal aufgehöbt sein, entgegen gibt es auch nichts gen Hof; jedoch soll er Hund zu halten schuldig sein Rüden 1, Jaghundt 4.

Im Pongau.

Gastein.

Die dortigen Reißgejaider hatte 1597 der Landrichter Alexander Griening zum Genusse.

In der Eingabe vom 31. Dez. 1597 beschwerte er sich, daß die Söhne der Beamten und Schreiber und des Adels, auch wohl andere schlechte Leute nach ihrem Willen, Wohlgefallen und Lust jagen und fast täglich üben; ferners im Mai 1599, daß die Söhne des alten Adam Schotten in den ihm verliehenen Reißgeaidern schießen, pürschen und vermeinen, er habe ihnen solches nicht abzuschaffen und zu verbieten.

Am 16. Juli 1599 erhielt Grimming den Bescheid, daß man seinem Begehren gerne willfahren wolle, er aber als Landrichter sich selbst Hand zu haben wissen werde.

Dem Josef Pock von Arnholz, Bergwerksobmann im Ldg. Gastein wurde neben dem Land- und Bergrichter Joh. Nikola Burkhart im J. 1667 die Hälfte des Reißgejaidts verliehen und zu diesem jährlich zu waidmännischer Zeit einen jagdbaren Hirsch und 6 Gemsen zu fällen oder

schießen zu lassen erlaubt. Der Landrichter hatte nebst dem Reißgejaid jährlich 6 Gemsen und Hirsche zu genießen gegen Reichung von 31 fl. 30 kr. Besoldung an die Wildhüter.

Der Pfarrer von Gastein hatte ebenfalls ein kleines Reißgejaid zu genießen und erhielt nebstbei jährlich 1 Hirsch und 2 Gemsen.

Sowohl der Bergwerksobmann als auch der Pfarrer wurden in dem Genuße ihrer Accidenzien von dem Landrichter gestört. Letzterer erhielt mit H.-R.-Befehl vom 23. August 1668 die Weisung, dem Pfarrer im Genuße seiner Accidentien nicht verhinderlich zu sein, auch dem Bergwerksobmann von Pock das Handelswasser unberührt zu lassen, sich selbst des Fischens zu enthalten und den Schaden, den er wider die Gebühr zugefügt, zu ersetzen. Durch die Streitigkeiten mit dem Pfarrer entstand mit dem Landrichter eine so große Feindschaft, daß letzterer in seiner Zuschrift vom 19. August 1668 an Joh. Baptist Graf von Lodron Thumprobst und Oberstjägermeister folgende Beschwerde anbrachte: Bey Herrn Pfarrer bin ich gleichfalls in große Feindschaft gerathen, da er mir gar das Beicht hören verwichenen U. L. Frauenfesttag abgeschlagen im Zusehen vieler Unterthanen, öffentlich in der Kirchen, welche er dadurch sehr geärgert, daß sie gesagt, wann es ihnen geschehen, sie kämen in keiner Zeit mehr zum beichten oder gar nicht in die Kirche.

Obige Ergebnisse erlaube ich mir als Culturbilder der damaligen Zeit anzuführen.

Goldegg.

Die zur Pflieg Goldegg gehörigen Gemsgejaider Balgstücke und Reißgejaiden wurden von den Herrn Grafen als Inhaber der Pflieg und Hofmark genossen.

Martin Strasser, ffl. Rath und Jägermeister, kaufte die Reißgejaiden von Christof Graf einige Jahre vor 1591, welcher Kauf von dem Hofgericht ratificirt wurde, wogegen Strasser die Gläubiger des Christof Graf bezahlen mußte. Der Amtsverwalter zu Goldegg, Josef Kopeindl, reklamirte 1591 obige Reißgejaiden als zur Pflieg Goldegg gehörig, worauf sich Strasser bereit erklärte, dieselben wieder zurückzustellen, wenn es ihm genugsam fürgewiesen werde, daß dem Grafen solche zu verkaufen nicht gebührte; doch versehe er sich auch, daß des Grafen Curatores bonorum ihn wieder entschädigen. Anno 1613 wurde dem hochf. Rath und Landmann Herrn Dietrich Rhuen die Pflieg Goldegg lebenslänglich mit den Gejaidern überlassen.

1658 bat der Pfleger Hanns Teufel um Nachlaß an dem Bestandgeld pr. 15 fl. für das Gemsgejaid in Rauris und die Fischwässer in der Arl, da die Pfleg von erstern jährlich nur 3 Gensn erhielt. Wurden die Gemsgejaiden und Fischwässer mit H.-R.-Dekret vom 23. Juli 1658 um jährlich 3 fl. Bestandgeld bewilligt.

1667 genoß Ferdinand Behentner obige Gejaiden.

Mit H.-R.-Dekret vom 26. Sept. 1754 wurden die Gejaiden dem Pfleger Georg Anton Mochl auf 3 Jahre bewilligt. Mit H.-R.-Dekret vom 3. April 1755 wurde ihm auch die hohe Jagd im Lendtner Bezirk bewilligt. Aus den Reißgejaidern wurden jährlich einige Mardebälge eingeliefert oder in Geld mit 1 fl. 4 B abgelöset.

St. Veit.

Im Landgericht St. Veit waren 5½ Palgstück, die von Alters her dazu gehörten: die Kling, Schneeperg, Buechberg samt dem Deschenauer Wald gegen die Tinten, Kollmannsegg und Langwiesen; ferner noch 2, eines am Hasegg, so zur Pfleg Goldegg gehörig und dem Urbario von 1590 inserirt. Das andere hatten die Gräflischen zu Schernberg im Genuß und ist der Gräflische Forst genannt.

Madstadt.

In diesem Pfleggericht wurden die Reißgejaiden den Pflegern mit der Verbindlichkeit überlassen, auf die Schadenthier große und taugliche Hunde zu halten, so die Unterthanen jederzeit gebrauchten. — Befehl des Markus Sittikus vom 13. Nov. 1612. — Dafür mußten die Unterthanen dem Pfleger den Hundshaber dienen. Von dem Pfleger Elsenhaimer (1615—17) wurden die Hunde nicht mehr gehalten, weßhalb die Landschaft von Madstadt bat, die Gejaiden wie vorhin der Landschaft zu lassen, da es dem Pfleger zu schwer falle auf seine Kosten Hunde und Jäger zu halten.

Mit Dekret vom 19. Juli 1624 wurde einem künftigen Pfleger deßhalb Befehl gegeben.

Ziurletti erhielt den Hoff.-Befehl ddt. 29. November 1640 künftig 18 gute Jagdhunde zu halten, und dieselben, so oft man deren von Nöthen, zu der hochf. Jägererei zu überschicken. Da aber die überlassenen Gejaiden sehr schlecht und mit den jährl. Unkosten auf die Hunde und Jäger nicht zu vergleichen waren, begab sich Pfleger Ziurletti der Gejaiden, worauf dieselben zu Hof gezogen wurden.

Werfen.

Die Propstei hatte von Alters her zu dem Neureitteramt 20 und zu dem Amt Kleinarl 2 Balgstücke zu vergeben, alles im Pfliegericht Radstadt.

Der Propst Christof von Rienburg erhielt am 12. März 1592 den Befehl, für die überlassenen Gejaider einen Jäger, 2 Wildhüter, 1 Buben sammt 1 Leithund und 20 Jagdhunden zu halten, welche er auf hochf. Erforderniß, sonderlich zu den Landgeaidern jederzeit schicken solle.

Dagegen machte Rienburg die Vorstellung, daß er mit diesen Jägern und Hunden nicht aufkommen könne, was ihm Se. Hochf. Gnaden nicht in Ungnaden aufnehmen wolle, da er und die vorigen Pflieger weder Jäger noch so viele Hunde, außer etlichen wenigen, aus der Ursache, weil diese Pflieg weder Gerichts- noch Jägerfutter einzunehmen hatte, auch Berngejaidt ist, gehalten haben.

Die besten Berge zu dem Schwarz- oder Gämzwild bejagen die Bauern, seien auch deren in alten Inhaben, daß also ein Pflieger viel Jäger und Hundt zu halten nicht Ursach gehabt, und die Unkosten nicht austrage.

Beschluß in cons. Cam. 6. August 1592, Ist aufzuheben, biß wegen eines andern Propst gehandelt würde.

Jakob Hannibal von Raitenau, Propst zu Werfen, überließ die Balgstücke im Neureitamate dem Pflieger Herkules von Thun a. 1592, welcher die jährliche Gerechtsame zur Propstei diente; die 2 Balgstücke in Kleinarl wurden dem Veit Obrist Seehüter der Propstei, dann dem Adam Wilpenhofer, Propst in Weng verliehen, dem dieselben abgenommen und a. 1609 auf hochf. Befehl dem Wolf Sigmund von Haunsberg, Pflieger zu Radstadt überlassen wurden.

Dem Landrichter Josef Riggl zu Werfen wurden auf seine Bitte mit H.-R.-D. vom 18. Dezember 1607 die Gejaider in Großarl gegen waidmännische Haltung bewilligt. Von den zur Propstei Werfen gehörigen Balgstücken mußten jährlich 21 Mardebälge in natura geliefert oder mit 1 fl. per Stück abgelöst werden.

Im Pinzgau.

Caprun, Zell am See und Propstei Fusch.

Extrakt aus einer Fuchs- und Reißgejaidbeschreibung der Propstei Fusch und Landgericht Zell de anno 1601, Fol. 11.

Mehr ein roth von Schmidpach bis an dem Stainpachegg dient
Fuz Pälz 2. — Von dem Steinpachegg gegen den Fiertenbach sonseiten.
1 Fuchspalg.

Extrakt aus einer Beschreibung aller im hochf. Pfleg und Landgerichte
Zell vorhandenen Reiß-Palg und Fuchßgejaider, so einem Pfleger um ein
gewisses verlassen und in die Propstei Fusch verrechnet worden. 1606.

Stainpachegg.

Paul Hinsner, Chri-
stian Kerßpaumer.

Ligt Sonnseitenhalb, hebt sich an im Praitenpach
in der Schmitten, geht von demselben über sich an alle
Höch, dann abwärts auf Zell an dem See, volgentß
nach dem See hinaus an die Salzach, von derselben
hinauf für Walchen und die Walchpruggen an ain Zaun,
welcher des Depolters zu Dieglern-, Zeller- und Hannsen-
Bauern zu Linethen, Mitterfiller-Gerichtsgrund, auch
die gericht Zell und Mitterfill von einander scheidt, von
dann aufwärts zu der Hochgütsch und Ragsteiner-
Tratten an ain gemain Hag. Nach demselben auf dem
Stainpachegg und über die Höch des Gebürgs, wider
zurück herab an den Praitenpach. Hievon werden jähr-
lich gebient. Fuchßbalg 1.

Hochf. salzb. Pfleg Caprun, Propstei Fusch und Landgericht Zell
im Pinzgau.

Extrakt aus einer Beschreibung der Palgstück und Reißgejaid in der
hochf. Pfleg Caprun und Landgericht Zell de anno 1615, Fol. 9 u. 10.

Stainpachegg Fuchßgejaid.

Sunhalben gelegen. Dieselbe Beschreibung wie oben 1606.

NB. In der anno 1606 neu aufgerichteten Urbars-Beschreibung finden
sich nit zwei, sondern nur 1 Fuchßbalg, und auch diesen widersprechen die
Kunnißchen von Kammer, als welche die Forst- und Jagdgerechtigkeit mit
gar alten Briefen de anno 1477, 1489, 1596 und 1625 belegen.

In den Akten des Landgerichts Zell am See kommen noch folgende
Verhandlungen vor.

Anno 1557 beschwerte sich Kaspar Panichner, Landrichter aldort,
bei der Hofkammer, daß Georg von Thurn, Pfleger zu Lichtenberg, sich
unterstanden, eine halbe Meile von dem Gericht Lichtenberg hinauf die
ihm (Panichner) im Egd. Zell überlassenen Fuchßgejaider und Fischerei

sich anzumassen und Fuchsgerichter aufzurichten; worauf mit H.-R.-D. vom 8. Februar 1557 beiden Theilen anbefohlen wurde, bis auf weiteren Befehl mit dem Jaid und der Fischerei einzuhalten.

Mit Befehl des Erzbischof Michael vom 15. Sept. 1557 wurde der Streit über die Grenzen des Reiß- und Fuchsgejaides dahin entschieden, daß jeder Theil in dem Landgericht seiner Verwaltung das Reiß- und Fuchsgejaid haben und die Gerichtsgrenzen nicht überschreiten soll.

Hanns Philipp Widmann von Miringen, Pfleger von Caprun, erwähnt in einer Zuschrift ddt. 17. August 1596 an den Jägermeister Zacharias Hechenkirchner, daß ihm mittels eines Dekretes des Erzbischofs jährlich 2 Hirschen und 2 Stück Wild zu pürschen erlaubt worden, welche er bisher durch die Wildhüter seiner Verwaltung pürschen lassen, und beschwert sich, daß ihm dieselben in diesem Jahre die 2 Hirsche in der Faistzeit verweigern.

Michael Burglechner, Pfleger zu Caprun, genoß anno 1655 die Reißgejaid der von der Eispichlwand bis an den Höllbach und im Sulzbach Tagenbacher Gerichts.

Anno 1687 bat der Pfleger Georg Dietrich Rhuen um den Fortbezug von jährlich 1 Hirsch, 1 Stück Wild und 6 Gemsen durch die Wildhüter, was zu Zeiten Burglechners, unwissend aus welchen Ursachen aufgehoben worden sey.

Die Reißgejaid der, Balgstücke und Furgejaid der bezog Rhuen wie bisher die andern Pfleger, nemlich vom Stainpachegg bis an den Furtbach nächst Piesendorf in einem Umkreis von 4 Stunden.

Bezüglich des Reißgejaides vom Stainpachegg bis an den Furtbach, welches die Rhuen als eigenthümlich ansprachen, sind in den ämtlichen Berichten, welche das Gejaid bald als Pflegergejaid der, bald wieder als khunisch angeben, Widersprüche.

Die Gemsgenjaid der in der ganzen Fusch und Ferleiten genoß anno 1591 Herr Widman, Pfleger zu Caprun.

Lichtenberg.

In diesem Pflegergericht befanden sich 15 Balgstücke, welche alle je und allezu ein Pfleger zu Lichtenberg, wie das große pergamentene Urbarium anzeigt, in Bestand gehabt und hievon jährlich 6 Haselhühner und 4 Mardebälge gereicht hat, bis unter der Zeit des Pflegers Josef Hundt (1612—21) solche Balgstücke den Wildhütern um vorstehenden Bestand gelassen wurden und einem Pfleger das einzige Balgstück ober dem

Schloß Lichtenberg verblieb, welches Gottlieb Freiherr von Rehling (1646) und seine Antecessoren auf der Pflieg Lichtenberg genossen. Josef Hundt erstattete wegen Befuchung der Lichtenberger Gejaider am 17. März 1614 seine Rechtfertigung, daß ihm nach seinem Bestandsbrief ohne Zweifel die Reißgejaider zustünden, in welchem sich der Landesfürst nur die Mardebälge und Haselhühner vorbehalten habe, und fügt dann weiters bei: Mit den Hoch- oder Hirschgejaidern hat es die Beschaffenheit, daß ob Mannsgedenken kein Landesfürst sich der Gejaider in diesem Gericht angenommen, noch Wildhüter besolt und bestellt; Sondern weillen der Gezirch diser Gejander was Eng, das Wildpreth wegen durchstreichenden Schadthaften Thier, als Bern, Wölf, So deren Drtten Maiften Thail Ir Aufenthalt haben, sehr Schmall, darzue Starckh an Tyrol unnd sonderlich Berchtesgaden gränzt, also haben die Landesfürsten jederzeit einem bestölkten Pflieger zu Lichtenberg die Hirschgejaider aufgetragen und verliehen.

Auf Hund's Supplic vom 27. Juni 1614 wurden ihm auch von Markus Sittikus die Hirschgejaider verliehen.

Anno 1620 hat Hundt um die Wiederverleihung eines kleinen Förstels in der Urschlau, theils an Pliembach angrenzend, das ihm abgenommen und dem Landrichter von Werfen Jos. Niggel eingewortet wurde, da er angeblich seine Förster angewiesen, alles flüchtige Wild von Pliembach zu erschießen und auch mit Bürschen dem Pliembach zu nahe komme.

In Cons. Cam. 24. Oktober 1620 aufzuheben.

Anno 1640 waren die Gejaider in 4 Balgstücke eingetheilt; von welchen jährlich 4 Mardebälge und 24 Haselhühner eingedient wurden, welche zur Hälfte der Pflieger und zur Hälfte der Wildhüter Matthäus Langegger in Verwahrung hatten.

Laut Bericht des Pfligers Christof Zehentner vom 26. Februar 1642 hatte derselbe in das dritte Jahr kein Reißgejaid mehr.

Lofer.

Dem Landrichter Helias Eggenfeldner wurden auf seine Bitte mit H.-R.-Bescheid vom 26. März 1607 die Gejaider in dem obern Befuch von Lofer auf Wohlgefallen und Widerruf gegen dem überlassen, daß er das Gams- und Federwildpret, wie bisher geschehen, zur hochf. Ruchl nach Salzburg liefere und sich in berührten Gejaidern waidmännisch verhalte.

Das Reißgejaid wurde in dem Haupturbar von 1606 vorgemerkt. 1613 wurden dem Landrichter Hanns von Gutrath die Gejaider,

die er bisher gehabt, belassen und dazu noch das Thal Unken verliehen, also daß ein Landrichter daselbst die Jagdbarkeit des ganzen Landgerichts Lofer haben soll. Davon soll er jährlich zu rechter Zeit gen Hof zu liefern schuldig sein Hirsch 3, Wild auch 3.

Anno 1672 hatte der Pfleger Joh. Eggemüller nur ein Reißgejaid, das er wenig genoß und daher jährlich um Begnadung mit einem Stück Wild bat.

Seit dem Pfleger Herrn von Helmreich (Joh. Wenzl) 1753, welcher anno 1771 nach Mosham versetzt wurde, hat kein Pfleger oder Landrichter von dem Reißgejaid Gebrauch gemacht.

Die Hirschgejaiden wurden anno 1622 zur Einziehung nach Hof beantragt.

Mittersill.

Labislauß Törring, Pfleger (1594—98) hatte folgende Gejaiden: 1. am Wiserwald, 2. am obern Sulzbach, 3. im untern Sulzbach, 4. am Buchwald und Wiltalm, 5. im Steinbach, 6. im Prennthal, 7. im Hollersbach am Scharn genannt, 8. vom Hollersbach bis in die Felm, die neue Alm genannt.

Bernhart Pfneiß, Ueberreiter in Mittersill, beantragte anno 1597 bei dem Jägermeister Zacharis Hechenkirchner, daß diese Gejaiden einem künftigen Pfleger nicht mehr überlassen werden, da es dermassen Hirschen und Wildpret gibt, daß man Fürstengejaiden daraus machen kann, von der Felm aus neben Mittersill bis hinab dritthalb Meilen Wegs bis in das Capruner-Gericht. — Erzbischof Wolf Dietrich verlieh jedoch dem Pfleger Jakob Friedrich Riz anno 1598 obige Gejaiden, was ihm von dem Jägermeister als eine Gnade anzunehmen gerathen wurde. Anno 1600 wurden dem Pfleger Riz auch alle Gamsgejaiden im ganzen Gericht Mittersill zu jagen bewilligt und auch 4 Hirsch und 4 Stück Wild durch den Ueberreiter für ihn zu schießen erlaubt. Dagegen solle er drei Wildhüter halten, welche auf der Sonn- und Schattseiten auf das hochf. Hirschgejaid die Aufsicht halten sollen.

Anno 1622 wurden wieder mehrere Hirsch und Gamsgejaiden eingezogen und für den Pfleger nur die Gamsgejaiden in Mühlbach, die untere Seiten in der Stubach, der Achen und der wilden Gerloß begutachtet.

Laut Bestallungsbrief ddt. 23. Mai 1689 des Virgil Rudolf Gold von Lampobing durfte er die Gams und andere Gejaiden in der Achen, wilden Gerloß und anderwärts Rauris nicht gebrauchen.

Kauris.

Nach Hanns Weitmosers Tod wurden die Hirschgejaiden im ganzen Thal Kauris und halben Thal Gastein gegen die Kauris dem Landrichter in Gastein Alexander Grimming verlassen, wofür er für das hochf. Hofgejaid 12 Jagdhunde halten mußte. Das andere halbe Thal Gastein gegen die Arl wurde mit H.-R.-Dekret vom 26. Jänner 1603 dem Bergrichter und Unterwaldmeister Jakob Häring in Gastein gegen Haltung von 6 Jagdhunden überlassen.

Mit H.-R.-Dekret vom 27. Oktober 1650 wurden dem Adam Grimming, Landrichter in Kauris, die dortigen Gejaiden gegen waidmännische Uebung und Haltung einer Anzahl Hunde zu den Hofgejaidern überlassen.

Im Lungau.

Mooosham.

Mit hochf. Bescheid vom 7. März 1672 wurden dem Pfleger Christof Bauernfeind von Enß die zum hochf. Schloß Moosham gehörigen Gejaiden verliehen, nemlich in den Winkeln Zederhaus, Lefschach und Leinz, wo etwas weniges Gäms und Federwildpret zu bekommen war, und noch etwelche Berge und Wälder, welche fast gar keinen Nutzen gewährten. Die Pfleger hatten die Verbindlichkeit zur Vertilgung der Schadenthiere 1 Landjäger und 24 Hunde zu halten, wofür die Unterthanen von einer Hube einen Mehen Hundshaber dienen mußten.

Anno 1634 beschwerte sich die ganze Gemeinde von Lungau, daß der Pfleger von Moosham nicht die nothdürftige Anzahl Hunde halte, worauf der Pfleger angewiesen wurde, die nöthigen Hunde auf die Schadenthiere ohne Entgelt ihrer hochf. Gnaden zu halten.

Mit H.-R.-Dekret vom 18. April 1689 wurden die Mooshamer-Gejaiden dem Pfleger Joh. Franz Schafmann auf Versuch und Widerruf gegen dem überlassen, daß er dieselben nicht mißbrauche und ausöde, sondern wegen der angrenzenden ldf. Gejaiden in der Flachau und Kleinarl waidlich halte, und zur Abtreibung der Schadenthiere die nothdürftigen Hunde ohne ldf. Entgelt halte und besonders zur Fastnachtzeit Federwildpret gegen gebührenden Entgelt zum Hofzöhrgraden schicke.

Tirol.

Windisch Matrey.

Die Jagdbarkeit und Fischweide in Rünburg hatte ein jeweiliger Pfleger laut Vertrag vom 8. Oktober 1543 ohne Pachtgeld, welche Jagdbarkeiten wegen der Ausartungen unbedeutend waren, weil kein Groß- und Klein-Wildpret sich mehr vorfand.

Die Jagdbarkeit und Fischerei im Gerichte Matrey wurde seit un-
denklichen Zeiten an den jeweiligen Pfleger gegen jährlich 20 fl. verpachtet.

Auszug

aus dem Urbario der hochfürstl. salzb. Pfleg Rünburg v. J. 1683.

Gejaid das Schloß Rünburg betreffend.

Der Berg hinter dem Schloß Rünburg von den Grenzen zwischen
Lienz und Matrey bis an den Grünalpenbach über sich bis auf die Musiken,
hinein auf Birma, von Birma hin hinter das Kreuz, so die Grünalpen
mit ihren Grenzen beschließt und von der Eben bis auf alle Höch hat
ein Pfleger zu Rünburg auf allerley Federwildbrät, auch auf Bären, Wolf
Luchs, Füchs, Tachs, Hasen, Marder und dergleichen zu richten, jagen und
fahen, auch solches Reißgejaid an andere an seiner Statt zu verlassen.

Mehr ein Gejaid mit dem Pfleger zu Matrey in der Grünalpen
auf das Gämswild zu gleichen Theilen. Bei diesen Zeiten aber, weil man
angeregtes ordentliches Gejaid aus Mangel des Wild nimmer halten kann,
ist der Brauch, wann ein Wild in der Grünalpen von einem Jäger, der
gegen Rünburg gehört, geschossen wird, bringt er das erst Wild gen Rün-
burg, das andere aber dem Pfleger zu Matrey, so oft solches geschehen mag.
Kurf. Salzb. Pfleg Rünburg zu Windischmatrey 1804.

Windischmatrey.

Mit dem Regierungsantritt des Erzbischofes Johann Ernest anno 1687
wurde dem Pfleger die Wildpretüberlassung nicht mehr bewilligt, sondern
dem Oberjäger Antonio de Andreis mit Genuß des Gefüllwerks zuge-
legt, außer der Bärn, Lüz, Wölf und Edlmarder, so er zur hochf. Oberst-
jägermeisterei einliefern mußte.

Wolf Adam Lasser, seit 1. August 1694 als Pfleger von Windisch-
matrey installirt, hat um die Ueberlassung des Wildprets in seinem übrigen
Diensteinkommen, wie es seine Antecessoren, nemlich sein Vater Wolf
Adam Lasser, Martin Ebenperger, Johann Helmreich, sein Endl¹⁾ Wolf und
sein Urendl Wolf Adam Lasser, alle nunmehr ohngefähr bei 100 Jahren
her jederzeit gegen Bezahlung der gebräuchigen Taxen, außer was nach
Salzburg zu überschicken anbefohlen worden, gehabt hatten.

Laut Signatur der D.-J.-Meisterei ddt. 6. April 1697 an die Hof-
kammer wurden dem Wolf Adam Lasser von Sr. hochf. Gnaden für den
entgangenen Genuß des Wildprets alle Jahr bis auf weitere Verordnung

¹⁾ d. h. Ahne, Großvater.

6 Gemsen gegen Bezahlung des gebührenden Schußgeldes bewilligt und hiezu dem Oberjäger der Auftrag zum Abschluß erteilt.

Anno 1706 wurde die Jagd zu Windischmatrey dem dortigen Pfleger Wolf Lasser um den angebotenen Pachtshilling von jährlich 30 fl. überlassen.

Anno 1730 baten Wolfgang und Wolf Adam Lasser, Inspektor und Pfleger, um Verlängerung des Jägerlei-Bestandes; wurde um jährlich 20 fl. bewilligt.

Von 1761 bis 1763 wurde der Pachtshilling auf 30 fl. erhöht. 1763 sagte Wolf Adam Lasser die Jagd auf; sodann wurde demselben rescribirt, ob er oder jemand anderer die Jagd um 26 fl. in Bestand nehmen wolle, außerdem ist dieselbe durch Licitation zu verbestanden.

1781 wurde mehrerwähnte Jagd dem Wolf Adam Lasser auf weitere 3 Jahre um 20 fl. jährlich verpachtet.

Ytter im Brixenthal.

Laut Bestallungsbrief vom 7. August 1593 wurde dem Pfleger und Propst Christof Windler 6 Hirschen jährlich zu schießen erlaubt; anno 1594 wurde die dortige Jagdbarkeit von Wolf Dietrich eingezogen.

Laut Bestallungsbrief ddt. 22. April 1597 für Hanns Jakob Auer, Pfleger und Propst zu Ytter, wurden demselben die Gejaiden zu Ytter eingeräumt: desgleichen mag er sich der Gejaiden in h̄ gedachter vnser herrschafft Ytter gebrauchen, doch daß er sich darzuen waidmannisch verhalte, vnd ain Jar yber drey Hirsch vnd drey Stuch Wild nit fällen noch schießen lassen. Dan wir vns die Jagdbarhait der enden zue vnserer Jägermaisterey, vnd auf fernere resolution bevorbehalten haben wollen. Anno 1598 wurde dem Pfleger eine Instruktion über den Gebrauch der Gejaiden und seine Verbindlichkeiten erteilt. Beilage 2.

In Folge der Bitte des Hanns Jakob Auer wegen Haltung von 3 Wildhütern de 1599 wurde ihm bewilligt, nur einen Wildhüter zu halten, dagegen solle er nicht mehr als 3 Hirsche und 3 Stück Wild schießen dürfen.

Lengberg in Kärnten.

Die ganze Jagdbarkeit in dem kleinen Jagdbezirk war wegen ihrem geringen Erträgniß einem jeweiligen Pflücksbeamten gratis überlassen, welcher auf eigene Kosten einen Jäger anstellen mußte. Während der 40jährigen Dienstzeit des Josef Franz Geizinger (1764—1804) wurden nur 5 Hirsche 4 Bären und 16 Gemsen geschossen; jährlich 1 Reh und einige Hasen.

Haus in Steiermark.

In diesem Pfleggericht gehörte nur im Burgfrieden ein kleines Reißgejaid zu der Pfleg und 1 Palgstück auf der Ramsau.

Treismauer in Niederösterreich.

1729 wurde die Ausübung des Waidwerks dem dortigen hochf. Hauptmann Josef Friedrich Pollack verliehen, anno 1738 wieder abgenommen und dem dortigen Jäger Bernhardt übergeben gegen Genuß der vorigen Besoldung, des Schußgeldes und anderer gewöhnlichen Accidentien und Haltung eines wohlerfahrenen Jägerknechts auf eigene Unkosten, auch mit Uebernahme des Widums Oberwölbling.

Mit H.-R.-Verordnung vom J. 1749 wurde die Jagdbarkeit dem Hauptmann Frenh. von Enzenberg in partem salarii überlassen, daher die Jägerlei-Gefälle der hochf. Herrschaft weiter nicht mehr zu verrechnen waren. Die Benennung und Vorschlagung eines Jägers wurde dem Hauptmann überlassen. Die Genehmigung aber mußte von der Oberst-Jägermeisterei erholt werden, wie es bei dem Pfleger in Mosham und bei dem Hauptmann zu Landsberg in Steiermark beschehen.

Cap. 3.

Gnadenjagden.

Dieselben wurden aus besondern Gnaden des Landesfürsten an hierum Bewerbende auf Ruf und Wiederruf, je nach Belieben des Landesfürsten, auch nur auf Lebenszeit des Verleihers oder des Begnadeten verliehen, bald gegen, bald ohne Recompens; ferner mit Bestimmung gewisser Wildgattungen; auch nur für die Person und die Familienglieder des Bewerbers; der Landesherr hielt sich das Recht bevor, in derlei Jagdbezirken Jagden zu veranstalten u. s. w. Der betreffende Jagdberechtigte mußte einen Revers ausstellen; die Einweisung in den Jagdbezirk erfolgte durch die Einbereitung. Die meisten Gnadenjagden waren im Flachgau, besonders in der Nähe der Stadt Salzburg.

Mit Bericht des Jägermeisters Martin Straffer ddt. 8. Oktober 1591 wegen der Weitmoser'schen Gnadengejaider wurde ein Verzeichniß etlicher Artikel vorgelegt, so denjenigen, denen Gnadengejaider verliehen sollten werden, in einen Revers eingebracht möchten werden:

1. Daß die Gejaider von Jahr zu Jahr und im Fall einicher Mißhandlung alle Stundt aufzukünden und selbst heimfallen.

2. Daß er schuldig, Jäger, welche katholisch sein müssen, Wildhüter und Hundt nach Gelegenheit der Gejaider auf seine Kosten zu halten, dieselben zu jeder Erforderung zu schicken.

3. Solle er außer der gebührlichen Zeit, als von S. Johannis-Baptisten (24. Juni) bis 8 Tag nach Egidii (9. Sept.), ja auch in der

Zeit keinen kleinen Hirsch oder Stück Wild fangen, Außer dessen, daß er etwa wegen der jungen Hundt oder dergleichen waidmännischen Ursachen ein Stück oder zwei fangen möchte.

4. Solle er die Stück Wild¹⁾, was galt²⁾ oder wohlgewachsen, und nicht die Jungen oder nach der Menig³⁾, sondern nach Gelegenheit der Gejaider, Stück 4 oder 6, und dieselben allein zwischen Simonis und Juda (28. Oktober) und den Hl. Weihnachtstag fangen.

5. Sollen nichts desto weniger solche gejaider zur fürfallenden Nothdurft einem Jägermeister zu jagen bevorstehen.

Flachgau:

Pfleggericht Glanegg.

Anno 1753 wurde dem Franz Laktantius Grafen von Firmian, hochf. Obersthofmeister, außer seinem zum Schlosse Leopoldskron eigenthümlich gehörigen Jagddistrikt vom Erzbischof Sigismund gestattet, mit Ausnahme des Weitwörther-, Kleßheimer- und Untersberger-Reviere, in den übrigen Besuchen auf Füchse und Hasen (Rehe und anderes Hochwild ausgenommen), mit Hunden zu jagen; unter dem Untersberg, außer des Leopoldskronischen Distrikts, in den dort gelegenen Waldungen und Hügeln auch Rehe (jedoch ohne Hunde) zu pürschen, was lediglich auf die gräfliche Herrschaft zu verstehen ist; und zwar alleinig aus hochf. Gnaden mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hieraus kein Recht erwachse, noch die Leopoldskroner-Jagd erweitert werde.

Anno 1763 wurde demselben Grafen Firmian die hohe Jagdbarkeit „ex gratia et praecario, dann nur für seine Person und Familie allein, oder da er sonst einige Cavaliers und dames⁴⁾ mit sich nehmen wollte, keineswegs aber durch seine Beamte, Jäger und Bediente schießen lasse, zur Belustigung und jedesmal nach Gefallen des Erzbischof Sigismund wiederrufflich verliehen.“

Anno 1764 wurde dem Leopold Grafen von Kuenburg, Oberststallmeister und geheimen Rath, die hohe und niedere Jagd um das Lustschloß Grafenau (Frohnburghof), welche vor einem Jahre seinem Vater verliehen wurde, für seine Person und Familie, eingeladene Cavaliers und Dames,

¹⁾ Hirschstuh.

²⁾ unträchtig.

³⁾ Menge.

⁴⁾ Es kann heut zu Tage wieder kommen, daß sich Damen außer an dem Schwimmen, Turnen, Schiffschuhlaufen auch an den Jagden in größerer Gesellschaft betheiligen. Sie seien willkommen!

keineswegs aber dessen Bediente und Jäger schießen lasse, mit der Bedingung ex gratia und gegen Wiederruf bewilligt, daß er jährlich einen jagdbaren Hirschen zum Zwirchgaden liefere.

1768 wurde die dem hochf. Obersthofmarschall Grafen von Seeau verliehen gewesene Gnadenjagd im Grödiger-Eichet nach dessen Ableben eingezogen und

1769 dem Niklas Sebastian Graf Lodron, Obersthofmarschall unter denselben Bedingungen, wie dem Hofmarschall Gf. Kuenburg aus Gnaden verliehen.

Mattsee.

Die zum Zellhof gehörige Jagd wurde anno 1738 dem Franz Meichelböck überlassen.

Mit Resolution des Erzbischof Firmian vom 23. April 1742 wurde dem Ferdinand Grafen von der Wahl zu Auroszmünster die Gnadenjagd in dem Forste Thannberg und in den Vorhölzern gegen die baier. Jagdbarkeit gegen Entrichtung von 12—15 fl. an den ldf. Jäger für den Voglsfang ad dies vitae des Erzbischofs verliehen.

Dieselbe Jagd wurde von Erzbischof Sigismund anno 1765 dem Dompropst Fürsten von Firmian verliehen, von Erzbischof Hieronymus anno 1772 zu Hof eingezogen.

Neuhaus.

Max Gandolph bewilligte mit allerhöchstem Dekret vom 9. Dez. 1675 dem Hofkammer- und Kriegsrath Herrn Augustin Friedrich von Högi den Jagddistrikt um den Adelsitz Ursprung zu einem Gnadengejaid mit dem, daß er dem hochf. Jäger zu Reitbach, so diesen Ort sonst in seinem Besuch gehabt, für dessen Entrathung jährlich 3 fl. gutstehen lasse, wofür gedachter Jäger schuldig sein solle, Herrn von Högi auf Verlangen drey-mal des Jahres jagen zu helfen.

Mittels H.-R.-Dekret vom 5. Februar 1680 wurde obiger Jagdhogen noch erweitert. Beilage 3.

Nachdem Hegi vom Hofe verstoßen und aller Aemter entsetzt worden, wurde auch die Gnadenjagd gemäß H. R.-D. vom 4. Juni 1688 eingezogen und zu Hof behalten.

Die Jagd am Gaisberg wurde per decretum prop. des Erzbischofs Sigismund de anno 1765 dem Dompropst Fürsten von Firmian unter gewissen Bedingungen verliehen, von Erzbischof Hieronymus aber anno 1772 vom 1. Mai an eingezogen.

Neumarkt und Straßwalchen.

Mit Dekret des Erzbischofs Max Gandolph vom 19. Jänner 1680 wurde von dem Baron Ueberackerischen Jagdbezirk ein Theil dem Kammer-Rath und Landmann Adam Gottlieb von Prank zu Seeburg, seinen Erben und Nachkommen zu dem Gut Seeburg aus besonderen Gnaden als Gnadengejaid verliehen, weil er bisher mit nicht eigenem versehen gewesen, auf daß er seine Recreation ohne anderer Schaden haben möge. Beilage 4.

Mit hochf. Dekret vom 19. Jänner 1690 wurde von Erzbischof Johann Ernest dem Adam Gottlieb Freih. von Prank für seine Person ad dies vitae bewilligt mit einem Paar Hündlein und Windspielen in nachbenannten Orten auf Hasen, Füchse und Dachs zu jagen und zu hezen, jedoch ohne Klopfen und Beziehung anderer. Beilage 5.

Anno 1704 wurde obige Jagd nach dem Tode Prank's propter malam sequentiam eingezogen; mit h. Dekret vom 11. Nov. 1709 dem Franz Wilibald Gottlieb Freih. von Prank das Gejaid auf Füchse, Hasen und Däze ohne Netz von der Grabenmühl nächst der Fischach gegen Marschallen und von da bis an den Seekirchner-See, über diesen abwärts in die Achen, in der Achen weiter abwärts bis zur Grabenmühl verwilligt.

Franz Wilhelm Freiherrn von Prank, Viceoberstjägermeister, Sohn des Obigen, wurde daselbe Gejaid auf Füchse, Hasen und Dax mit 2 Hundeln und ohne Netz, wie es sein Vater genossen, anno 1709 bewilligt, mit der Bedingung, daß dessen Jäger in diesen Distrikt und anderswo allein nicht ausgehen dürfe, sondern wenn er allein ertappt würde ihm die Büchse weggenommen werde.

Anno 1752 kaufte Ernst Maria Graf von Lodron, k. k. Kämmerer und salzb. Erblandmarschall den Sitz Seeburg von Rupert von Pfeiffenberger und bewarb sich um die Verleihung der Seekirchner Jagdbarkeit, wie sie die Prank genossen.

Erzbischof Sigismund verlieh dem Gf. Lodron sodann den bessern Theil der Seekirchner Jagd anno 1753 als eine ledigliche Gnadenjagd unter folgenden Bedingungen:

1. Daß die gräfliche Herrschaft für dero Personnen allein, sowohl was unter das Reißgejaid gehörig, als auch die hierlands unter die hohe Jagdbarkeit zählenden Rehe mit Ausfluß jedoch andern hohen Wildprets zu schießen befugt sei, hiezu aber keinen eigenen Jäger aufstellen, sondern sich des hochf. Jägers zu gebrauchen, auch demselben die gewöhnliche Schußgebühr erfolgen lassen soll.

2. Weder der hochf. Jäger noch dessen Jäger sollen in Absehn der gräfl. Herrschaft etwas zu schießen befugt sein, außer es würde in schleunigen Bedarfsfällen von der hochf. Oberstjägermeisterei für den Hofzwirchgaden ein Reh oder anderes ausdrücklich angeschafft.

3. Um die Gnadenjagd ist von 5 zu 5 Jahr anzulangen, damit diese gnädigste Verleihung als kein beständiges Recht zu betrachten ist.

Obiger Jagdbezirk gehörte vordem der Baron Frankischen Herrschaft zu Seeburg. Beschreibung in Beilage 6.

Anno 1757 wurde dieser Jagdbezirk dem Ernst Maria Graf Lodron auf weitere 5 Jahre mit dem verliehen, daß er seinen Fasanenjäger entweder gänzlich abschaffe oder demselben wenigstens auftrage, weder in der ihm zur Belustigung überlassenen Jagd, noch in den übrigen Seekirchner und andern hochf. Jagddistrikten sich mit einer Flinte oder einen Hund betreten zu lassen.

Wegen Zuwiderhandlung des Graf Lodron gegen die Bedingungen bei Verleihung obiger Gnadenjagd wurde dieselbe mit decretum proprium des Erzbischof Sigismund de anno 1763 zu Hof eingezogen.

Die Ueberackerische Familie hat von alten Zeiten her einige Gnadengejaider sowohl hohe als niedere zu genießen gehabt. Im J. 1680 ist ein Bezirk hinweggenommen worden und Herrn Baron Frank zu Seeburg und Herrn Baron Högi zu Ursprung zugetheilt, dem damaligen Besitzer des Schlosses Sighartstein Herrn Wolf Abraham Freiherr von Ueberacker hingegen zu einer Ergölichkeit der Heyholzforst im Pfleggericht Neuhaus überlassen worden; anno 1688 wurden die Ueberacker'schen Jagdbarkeiten bis auf den Frsberg und das Hefsfeld im Pfleggericht Straßwalchen eingeschränkt.

1690 bestand der zum Schlosse Sighartstein assignirte Gejaidsdistrikt in dem Müzer, Wengerholz, im sogenannten Moß, Markerholz, Mitter und Unterspür bis an die baier. Grenze. Unter der Regierung von Johann Ernest wurden alle Gejaider eingezogen, in welchem Stande es auch verblieb, bis anno 1715 weiland Herr Wolf Max Graf von Ueberacker vorermelte Gnadengejaider Frsberg und Hefsfeld auf 3 Jahre lang unter gewissen Bedingungen de novo verliehen wurden.

Anno 1721 hat ersagter Herr Graf, Schloßobristen in Salzburg, auch um das Jagen in den zwey Sighartstein nächst anliegenden Hölzern Hemath und Aspalter an-, aber nicht auslangt. Nach Ableben mehrermelten Grafen Wolf Max Ueberacker hat sein Sohn Wolf Anton Graf

von Ueberacker anno 1738 obige Gnadenjagdverleihung am Träzberg und Hefchfeld auf großes und kleines Wildpret gleichermaßen erhalten mit dem neuen Beisatz, daß er solche vor aller in- oder ausländischen unberechtigter Anfechtung vertheidigen solle.

Anno 1745 bewarb sich Graf Anton Ueberacker neben der Confirmation auch um die Erweiterung der vorigen Jagdgränzen mit einigen dem Schlosse Sighartstein anliegenden Hölzern, dem mit gnädigster Confirmation auf 5 Jahre, einem mehrern aber nicht willfahrt worden.

Nach dem Regierungsantritt von Andräas Jakob stellte Graf Wolf Anton Ueberacker anno 1749 seine Bitte um Confirmation der unter letztvoriger Regierung genossenen Gnadengejaiden, worauf dieselben nach dem Gutachten der D.-F.-M. inner den am 26. Juli 1738 beschriebenen und am 16. Juli 1745 eingerittenen Jagdbogen unter den vorgeschriebenen Conditionen gegen von 5 zu 5 Jahren wiederholtes Anlangen bewilligt wurden.

Anno 1754 wurde dieselbe Gnadenjagd dem Wolf Anton Graf Ueberacker von Sigismund bestätigt.

Anno 1801 wurde nach dem Tode des Reichshofrath=Präsidenten Wolf Graf Ueberacker obige Gnadenjagd wieder zu Hof eingezogen.

Bongau und Pinzgau.

Wolf Dietrich bewilligte mit Dekret vom 27. August 1590 dem Hanns Weitmoser das Thal in der Gastein, den Teuffenbach, den Embachwald und Rain zu bezagen und mit aböden, hayen und in anderweg waidmännisch einzuhalten, dazu einen Wildhüter, der ein Jäger ist, auf seine Kosten zu erhalten und denselben dem lbf. Jäger namhaft zu machen, und darüber einen Revers auszustellen, nach dessen Erstattung die Gejaiden eingantwortet werden.

Zu den Weitmoser'schen Gejaidern gehörte der Embachwald bis in die Fusch; die Mosalm sammt dem Burgwald ober Taxenbach, von der Mauris gegen Wolfbach, 2 schöne Gejaiden. Der Wolfsbach zu beiden Seiten bis an den Platenwald oder Tannberg, darinnen auch 2 oder 3 schöne Gejaiden. Nochmals der Tannberg bis in die Fürstau, ein großes und gutes Gejaid. Ob der Lendt von dem Wildstein an über den Eschenauer Berg über alle Höch bis gegen Hochkäfern sammt dem ganzen Trättenbach, darinnen 3 oder 4 große Gejaiden. Alsdann der Siechgraben sammt dem Hopfbach, 2 Gejaiden. Letztlich dieselbe Seiten hinauf bis an den Mith-

bach und den halben Milbach bis zu dem Hundtstein hinein, auch 2 Gejaider. Im Teufenbach und Embachwald waren auch 5 oder 6 gute Gejaider.

Auch im Gericht Taxenbach waren noch mehrere Hirschgejaider gegenüber vorgemelten Gejaidern, die sich von der Dienten bis an den Weitbach eine gute Meil Wegs erstreckten und damals mehrentheils von den heimlichen Wildprettschützen genossen wurden.¹⁾

Nachtrag zu den Gnadengejaidern.

Hüttenstein oder St. Gilgen.

Mit Bewilligungsbrief von Mag Gandolph ddt. 10. Dez. 1669 wurde dem Franz Christof Graf von Rhevenhiller zu Frankenburg, Kogl, Kammer und Unterrach auf Landskron, k. k. Kämmerer die Jagd in der alten und neuen Burgau also und dergestalten verliehen, daß er solches Gejaidt waidmännisch inhalten und davon in fremde Herrschaften nichts entziehen lassen soll und wolle. Gemäß H. R. D. vom 1. Oktober 1687 wurde obiges Gnadengejaid eingezogen, später aber wieder dem Rhevenhiller verliehen. Mit H. R. Befehl vom 27. Oktober 1702 an den Pfleger Ludwig Vürzer von Behenthal in Hüttenstein erging wegen der von der Rhevenhillerschen Herrschaft in Kammer zu jeder Zeit verübten unwaidmännischen Fällung des Wildes der Auftrag an den selbigen Beamten zu schreiben und ihn zu dehortiren, daß man im widrigen Fall den Salzburgischen Jägern, alles auf denen Confinen niederzuschießen, den Befehl geben würde.

Die Beschreibung dieses Jagdbezirkes siehe in Beilage 9.

Tittmoning.

Mit h. Dekret an die Oberstjägermeisterei ddt. 27. Mai 1673 wurden dem Kammerer Joachim Albin Grafen von Törring die bisher von dessen Bruder Johann Albrecht Graf von Törring aus Gnaden genossenen Gejaider Kronreif und Siebeneich auf Hirsche und Schweine überlassen, welche ihr Vater Graf Törring zu Stein schon genoß.

Zu Folge H. R. D. vom 1. Oktober 1687 wurden diese Gejaider unter Erzbischof Johann Ernest eingezogen.

Mit eigenhändigen Dekret des Erzbischof Sigismund ddt. 1. September 1758 wurde die Jagdbarkeit im Pollinger Bezirk, Siebeneich genannt, dem churfürstl. bairischen geh. Rath, Kämmerer auch Rentmeister zu Burghausen Maximilian Freih. von Berchem auf seine alleinige Person

¹⁾ Bericht des M. Straßer S. M. v. 7. Oktober 1591.

und ohne seinen Erben oder jemand andern hiedurch eine weitere Gerechtfame einzuräumen, zur Belustigung und beliebigen Genuß verwilligt.

Mit h. Resolution vom 9. Juli 1738 wurde dem Josef Adam Freih. von Lösch zu Stein, churfürstl. Kämmerer, zu guten seines erst nächsthin restaurirten, von seinem Vater seel. angelegten Fasanengartens in den nächst herumliegenden Auen und Holzgewächsen, als zu Siebeneich, Roithamb, Weißhamb, Aming, Gilgling, Reith und Hechenberg, dann in den Bauerngehilzen von Benekham, Schierling, Lündach, Moßhamb, Hohenstetten, Schildling und Razwalchen mit Einschluß des Schildinger=Forstes, worinnen das Erzstift allenthalben des Hoch Jagens berechtigt ist, die große und kleine Jagdbarkeit gegen eine jährliche Recognition von 10 fl. zur D.=S.=M. bewilligt, um welche Gnadenjagd der Supplikant alle 6 Jahre anlangen solle. Wurde anno 1744 auf weitere 6 Jahre verlängert und Erzbischof Jakob Ernest mit Resolution vom 11. August 1746 nach dessen Regierungsantritt obige Gnadenjagd auf weitere 3 Jahre bestätigt; — von Erzbischof Andreas Jakob jedoch mit Resolution vom 30. April 1750 die weitere Verleihung abgeschlagen, zumalen der Fasangarten abgekommen und die Jagdbarkeit völlig ausgeödet war, und die Jagd wieder zu Hof eingezogen.

Waging und Laufen.

Maximilian Jakob Mayer, Pfarrvikar zu Petting, erhielt die Erlaubniß mit einem Hundt eine halbe Stunde weit um den Pfarrhof, und die P. P. Augustiner zu Salzburghofen in dem Salzburghofer=Nicht jagen gehen zu dürfen.

Dieserwegen sind öfters, sonderbar aber gegen den Pfarrvikar von dem Fridorfinger=Meisterjäger Klagen eingelaufen, daß die gnädigste Bewilligung sehr mißbraucht, die eine Stunde weit vom Pfarrhofe entlegenen besten jagdbaren Orte am Pöller und Widmais von den Hunden fast beständig beunruhigt und ein so anderes Rehtiß todtgebissen worden sey; worauf die verliehene Gnade auf Antrag der D.=S.=M. vom 2. Jänner 1772 beiden Partheien vollkommen entzogen wurde.

Pinzgau.

Lichtenberg.

Anno 1762 wurde dem Joh. Raymund Freiherrn von Rehling, hochf. Kämmerer und General=Steuereinnehmer, ein Jagdbezirk in der Leogang nebst den zu dem Gute Farmach gehörigen Feldern gegen auf Wiederruf bewilligt, daß er die gefangenen Biber und Otter nach Hof liefere, und

von dem, was er selbst schießt oder fangt, dem Knecht oder dem hochf. Jäger das Schuß- und Fanggeld zahle.

Im Jahre 1770 wurde obige Gnadenjagd nach dem Tode des Baron Kehling wieder eingezogen.

Kauris.

Ex decreto Illust^{mi} ddto. 16. November 1610 wurden dem Adam Grimming in der Kauris das Hirschjagen und Gejaidwerk im Landgerichte Kauris, wie es sein verstorbener Vater Hanns Karl Grimming zu Niederrain eine gute Zeit inne gehabt, bewilligt. Dergleichen wurde ihm mit Dekret vom 16. November 1615 wegen seiner Ernennung als Pfleger von Sachsenburg bewilligt, das Hirschgejaid in der Kauris seinem Bruder Hanns Karl Grimming zu überlassen.

Lungau.

Verleihbrief der Gnadengejaiden in Lungau an Christof Sigmund Graf von Rhienburg vom 30. Juni 1676.

Ich Maximilian Gandolph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg bekenne für uns und Unsere Nachkommen am Erzstift, daß Wir dem Hoch und Wohlgebornen Unserm besonders lieben Vettern Christofen Sigmund Grafen von Rhienburg, Freyherrn zu Rienegg, Herren zu Neufkirchen und St. Margarethen, Unserm Kammerer und Unserz Erzstifts Erbschenken auf sein unterthänigstes Anlangen das Reißgejaid und die Jagdbarkeit auf Rot- und anderes Wildpret in dessen eigenthümlich angehörigen Albm Ueberling und andern seinen darbey liegenden Mädern und Ezen in Unserm Pfleggericht Mosham gelegen, dessen Gezirck sich von der Klausen daselbst anfangt und von dannen hinauf auf die Koppen, von der Koppen auf die Päterlucken, mehr von dannen hinauf auf den Fensterkogel, ferners auf die Engg zu einem ausgehauenen Marchstein, alwo es von der Landts-Confin hindan auf die linge Hand und hinauf auf den Schweizergraben auf die Höch gehet, mehr von dannen hinab auf den Roglwald, vom Roglwald auf den Platschnitz, dann in demselben Graben hinab bis zum land auf das Schloß Perg genannt und von aldort wiederum hinab nach den Weeg in die anfangs bemelte Clausen sich erstrecken thut, also und dergestalten auf bestendig genedigst Concedirt und verliehen haben, das Er Graf von Rhienburg und seine Erben und Nachkommen nun hinfüro und ewige Zeiten des Jagens im vorbeschriebenen bezürcke als Reißgejaid auch auf Rot- und anderes Wildpret sich ohne Meniglich irrung und hindernus gebürend bedienen mögen. Genediglich und gewerde. Dessen zu wahren

Urkund haben Wir Ihme Christof Sigmund Grafen von Rhienburg diesen Unsern Verleihbrief mit eigenen Handten unterschrieben und mit Unserm fürstl. Secret Insigl verfertigen lassen.

Geben in Unserer Statt Salzburg den 30. Juni 1676.

Gnadengejaider in den Mühlendorfer-Communforsten.

Ludwig der Reiche, Herzog von Baiern, erlaubt seinem Marschall, Rath und Pfleger zu Mühlendorf, Oswald Törringer, dieweil er Pfleger zu Mühlendorf ist, in den Forsten Eslerwald, Brandt, Mühlendorfer Hardt und Hampersberg das Rothwild zu jagen, da es ihm Erzbischof Friedrich (von Salzburg) auch erlaubt habe.¹⁾

Dat. Landshut Samstag vor Lucia (12. Dezember) 1450.

Ludwig der Reiche erlaubte Jobst dem Herberger-Pfleger zu Krayburg am Eslerwald und Mühlendorfer-Hardt zu jagen. Landshut Pfingstag Johannstag ante portam. (6. May) 1451.²⁾

Anno 1756 wurde dem churbayrl. Kämmerer Guido Josef Graf Taufkirchen von Erzbischof Sigismund die erbetene Gnadenjagd in den Comunforsten Brandt und Eigelwald bewilligt; und mit Concessionsbrief vom 28. März 1765 dem Obigen die Jagdbarkeit in den genannten Forsten sammt der Degenau ad dies vitae überlassen; nach dessen Tode aber anno 1767 wurde die Jagd wieder eingezogen.

Cap. 4.

Verbestandete hochf. Jagdbarkeiten.

Flachgau.

Pfleggericht Glanegg.

Erzbischof Sigismund überließ anno 1762 dem Grafen von Zeil, Domdechant, die hohe und niedere Jagdbarkeit sammt Voglsfang am Untersberg auf 15 Jahre gegen einen jährlichen Pachtshilling von 15 fl. zu Bestand.

Die Beschreibung des Jagddistriktes und der wichtigeren Pachtbedingungen ist in der Beilage 7 zu ersehen.

Mit Pachtvertrag vom 1. November 1764 wurde obiger Jagddistrikt von der äußersten Spitze der kleinen Gmain bis völlig zu dem Viehhauser Eichel und gegen Viehhausen und von da bis auf die Tyroler Landstrasse wo die Grenzen des Untersberger- und Kleßheimer-Forstes zusammenkommen, erweitert.

¹⁾ Oberb.-Archiv 9. Bd. S. 360.

²⁾ Oberb.-Archiv 9. Bd. S. 360.

Am 1. Juni 1772 kündete Graf Zeil die gegenständliche Jagd im Untersberger und Kleßheimer-Besuch auf, in Folge dessen dieselbe mit Ende dieses Jahres eingezogen wurde.

Neuhaus und Neumarkt.

Mit Pachtvertrag vom 1. Juli 1763 wurde dem Grafen Franz Karl Hannibal Dietrichstein, Domkapitular, Hofkammerpräsidenten u. die hohe und niedere Jagdbarkeit zu Halbming wie auch zu Seekirchen auf 10 Jahre zu Bestand verliehen, dergestalten, daß derselbe entweder in eigener Person oder durch seine Angehörigen im erwähnten Jagdbezirke sowohl des Jagens, Fangens und Bürschens nach Roth- als Rehwildpret, als all andern groß und klein Waidwerks, worunter auch der Voglsfang verstanden, unfer Jagdordnung und Generalien gemäß waidmännisch gebrauchen könne und möge. — Das weitere ist in Beilage 8.

Pongau.

Gastein.

Die Gämsegejaid in der Röttschau, Rodegg und Maßfeld hatte Martin Strasser, hochf. salzb. Rath und Jägermeister, gegen einen jährlichen Zins von 4 fl. 4 Schilling inne; vor jenem in Großarl überließ er dem Karl von Jocher die Sonnseiten sammt dem Trauchgebirg.

Nach Martin Strasser's Tod anno 1626 haten dessen Erben um die Wiederverleihung dieser von ihren Vorältern seit undenklichen Zeiten genoffenen Gejaid, welche Bitte Erzbischof Paris abschlug.

1673 hat Hanns Straubinger beim Wildbad in Gastein um Wiederverleihung der in die 60 Jahre bei seiner Tafeln zu Bestandt gewesenen und von der Landesobrigkeit unlängst vorher eingezogenen Reißgejaid wegen der bald ankommenden Badegäste.

Gemäß H. R. D. vom 6. Mai 1673 an das Landgericht Gastein wurden dagegen von der Oberstjägermeisterei gewisse Bedenken getragen, jedoch dem Wittsteller erlaubt, wenn er für die Badegäste eines Federwildprets benöthig und sich bei der D.-S.-M. gebührend meldet, ihm die Verwilligung in das Reißgejaid zu schicken, unweigerlich ertheilt werden solle.

Steiermark.

Mittels Vergleiches ddt. 28. Juli 1580 zwischen Herrn Matheß Aman am Protenthof und Erzbischof Johann Jakob wurden dem erstern die Gejaid auf Roth- und Schwarzwildpret im Sausal, im Hardt bei Kleinfstetten und den Vorhölzern, wie sie die Herrn von Polheim und

Er. hochf. Gnaden innegehabt, überlassen und anno 1582 10. Februar von Aman wieder abgetreten.

Niederösterreich.

Laut Bestandsbrief ddt. 21. Mai 1564 wurde von Erzbischof Johann Jakob die Herrschaft Treismauer dem Christof Greyß zu Waldt mit den Gejaidern und Fischereien überlassen.

Cap. 5.

Reißgejaiden-Verpachtung.

Die Verbestandung der ldf. Reißgejaiden vor dem Gebirge war den Jägermeistern gemäß ihrer Bestallungsbriefe überlassen. Der Bestallungsbrief des Jägermeisters Sebastian Ueberacker (1557—1571) lautete: So soll er auch die Reißgejaiden vor dem Lueg, doch ohne Nachthail unser veroornten¹⁾ Heg, wie vor Alter unsers Erzstifts Jägermeister auch gethan haben, andern seinem gefallen nach zu verlassen macht haben.

Inner dem Lueg wurden die Reißgejaiden bis anno 1672 von den Pflögern, Pröpsten, Richtern und Kellermeistern verlassen, welchen die Reißjäger unterstanden und deren Befehlen zu gehorchen hatten.

Erzbischof Max Gandolph erließ unterm 15. Juni 1672 an alle Pflöggerichte, wo ldf. Reißgejaiden bestanden, ein Ausschreiben, wornach er dieselben wegen des Ungehorsams der Reißjäger gegen die hochf. Oberstjägermeisterei letzterer zu incorporiren und zu untergeben gedanke. Beilage 10.

Mit H. R. Befehl ddt. 17. Mai 1674 erging an die ldf. Pflöger eine neuerliche Instruktion wegen der Bestandverlassung der Reißgejaiden von Gericht aus, wegen der Anstellung der Reißjäger und wie sich letztere zu verhalten haben. Beilage 11.

Gemäß General-Ausschreiben an alle Gerichte ddt. 26. März 1688 verordnete Erzbischof Johann Ernest, daß zur Aufhelfung des Federwildprets alle ldf. Reißjäger und Beihelfer völlig abgestellt werden sollen und daß das Fangen des Federwildprets und Nachstellen nach dessen Brut strengstens bestraft werden solle. Beilage 13.

Von den Reißgejaidern mußte jährlich ein bestimmter Dienst an Wildbälgen und Wildgeflügel in natura eingedient, oder wenn erstere nicht zu bekommen waren, in Geld abgelöst werden.

Als Entgelt für die Mühe genossen die Förstler, Balgstück- oder Reißjäger den Brandt und Reutzehent aus den Holzmaßen, damit die

¹⁾ verordneten.

Balgstücke nicht heimgefagt und oed gelassen wurden und auch der Dienst davon entrichtet wurde.

Der Zehent wurde nach alten Gebrauch nur von der 13. Frucht, nemlich vom Brandt genommen.

Von jenen Orten, welche meistens nur 1 oder 2 Schuren trugen, gehörte der Neutzehent den Reißjägern, von Neubrüchen, welche zu beständigem Baugrund geräumt wurden, dem Pfarrer und Gerichtsdienner.¹⁾

Von dem angebauten Korn wurde als Maiszehent die 30. Garbe von den erzielten Standreitern gehoben.

Mit Kameral=Verordnung vom 1. September 1760 wurde der Neutzehent aufgehoben.

Flachgau.

Pfleggericht Golling.

Anno 1669 baten sämmtliche Reißjäger, auf das Federwildpret, das sie seit 8 Jahren nur mit der Büchse erlegen dürften, wieder aufzurichten zu dürfen und um das gebräuchige Jägerrecht.

Mit S. R. D. vom 16. Jänner 1669 wurde dem Hanns Schoenleitner und Consorten das Aufrichten wieder bewilligt und der jährliche Marberdienst, der 6 Stücke betrug, ohne Bezahlung eines Jägerrechts angeordnet.

Anno 1671 wurde die Ablösung mit 1 fl. per Stück wegen Verhackung der Salinenwälder bewilligt.

Gemäß Receß v. J. 1645 und 1680 mit dem Domkapitel wurden von obigen Marberbälgen v. J. 1683 angefangen 3 Marberbälge aus den Domkapitelischen Waldungen in der Schöffau von der Pfleg Golling ab- und dem Domkapitel zugeschrieben.

Was aber sowohl in kapitelischen als andern Unterthanen, Hölzern, Özen und Einfängen und in den Idf. Waldungen, Gasten und Lameregg geschossen oder gefangen wurde, lieferten die Reißjäger der hochf. Pfleg.

Bongau.

Großarl.

Die Reißjäger nannte man dort Förstler, welche von den Wildhütern aufgenommen und abgesetzt wurden.

Extract aus dem hochf. Landgerichts Urbario Großarl.

Balgstück,

so zu dem Landgericht Großarl gehörig und von der hochf. Pfleg und

¹⁾ Bericht des Bergrichters von Namingsstein ddt. 24. Juni 1663.

Propstey Werfen andern verlassen werden, wovon bey dem gewendlichen aussatz in ernannter Großarl die schuldigkeit außzulegen.

Forst im Laumbpach.

Hannß Schwember, hochf. Waldhietter, dient 1 Edlmarder und 4 Nihorn.

Ein halbes Förschte zu Bihauß und Hochperg.

Kuepp Wolger zu Lerch, dient hievon 1 Stainmarder und 2 Nih.¹⁾

Forscht Nidter Carteisß.

Wolf Dofern dient von solchen 1 Stainmarder und 2 Nihorn.

Ein Forscht zu Bach in der Pachalbm und am Pacherberg.

Hannß Leitreitter zu Paach et Cons. als Inhaber der Pachalbm, haben solchen ordentlich zu ihren güettern dienen in Gelt 1 fl. —.

Förstl hindtern See an der Schöder zu hindterist in der Arl sambt dem halben Förscht in der Körr-Albm und am Rhorrperg.

Wolf Doserer in Gelt — fl. 2 b dl.

Halber Forscht Puechpach.

Maximilian Ebmer zu Laitreitting gibt hievon 1 Stainmarder und 2 Nihorn.

Ein Förstl am Obergstattperg.

Jakob und Petter Grundner zu Thren guettern für Nigen geben 4 b.

Wenger Amt.

Ein Forscht zwischen der Stögen und Löbenpach

Rumpp Rohrmoser in Gelt — fl. 5 b dl.

Nigner Forscht.

Diesß haben die Besißer der 6 hochf. Urbarguetter, alsß desß Guetts Niederaigen, desß halben Guetts Oberaigen, desß halben Hörmann-Lehens, desß Gewolf und Bindter-Lehens und desß halben Guetts Oberaigen, von welchem Forscht oder Balgstück aber in dem hochf. Urbario ganz thein Meltung beschieht. Die Besißer zwar geben vor, daß es undter Tren Guetes Stift begriffen sein soll. Bericht des Ed. und Bgg. Großarl vom 9. März 1674.

St. Johann.

Die Reißgejaider waren in 4 Theile abgetheilt und von vielen Jahren her von der hochf. Pßleg und Propstey Werfen, der sie bis Georgi 1672 incorporirt gewesen, den hiesigen Untertanan gegen dem verlassen,

¹⁾ Nihorn = Eichläschen.

daß jeder Theil jährlich einen Marderbalg und 8 kr. Wichhorngelt geben müsse. Was jeder in seinem ausgesteckten Ort gefangen, haben selbige (außer des Federwildprets, welches gegen bestimmtes Järgergeld zur Pflieg Werfen und folgendß zum hochf. Börgaden geliefert werden mußte) ihrem Gefallen nach verhandeln mögen.

Kadstadt.

Die Reißgejaider am hohen Berg und von dem Gastögbach bis an den Schwaighofer oder Gynauerbach waren seit anno 1620 an Simon Seidl und Hannß Lechner in der Genigau gegen Abrichtung des jährlichen Dienstes und mit gebührlicher Jägereieinlieferung überlassen; auch wurde ihnen mit H. R. D. vom 23. Juli 1650 der Zehent in denjenigen Einschlägen, so den Unterthanen von der hochf. Frei einzufangen bewilligt wurden, auf Wohlgefallen und Wiederruf gegen jährlich 1 fl. Bestandgeld gestattet.

Ferner hatten Georg Pfarringsteiner, Urban Lemerhofer, Matthäus Windter, Leonhart Gafner, Ruepp Fallnhaußer, Martin Hinteregger, Martin Puechögger, Cyriart Mosner, Paul Lechner, und Simon Seidl, alle im Pflieggericht Kadstadt geseßen, laut hochf. Urbar die Kleinarl, Lämmögg, Forstgseng, Brämbwald, Forstau, Osterreich, Meyerperg in der niedern Fritß und Genigau bis 1654 gejägert und den Dienst abgeführt. Dieselben baten um Entlassung von der Jägerei, weil die Waldungen zum Halleiner Salzwesen verhaßt und dem Federwild der Hintergang und Ständt entzogen und ganz verdörbt worden sind, und weil sie ferner aus den Maissen, wie vor Alter, den Zehent nicht mehr zu genießen hatten und auch nicht außer den hochf. Waldungen auf der hochf. Frei in den Staudtreitern, wo die Pflieg den Zehent fext und die Geistlichkeit den Reuttzehent an sich zu ziehen begehrt.

Vermöge des Haupturbario de anno 1604 hatte die hochf. Pflieg Kadstadt in dem Forst Fager und Laubenegg das Reißgejaidt oder Balgstück zu beiden Seiten des Kadstädter=Tauern bis an den Marchstain zunächst bei der Kirche, wo sich das hiesige und Moshamer=Gericht scheidet und die Höhe des Tauern ist, ohne Ausnahm einigen Orts, also ohne Unterschied zu praetendiren.¹⁾

Dieses Balgstück war seit anno 1653 dem Georg Mayrhofer zu Mayerhof in der Taurach verliehen.

¹⁾ Bericht des Pflieg. Kadstadt v. 11. Februar 1667.

Der jährliche Dienst war 1 Mader, 6 Nuchhorn, 1 Haslhuhn und 1 Fuchsalg. Beilage 14.

Georg Mayerhofer klagte anno 1666 bei dem Pfliegergericht Radstadt, daß ihm Jakob Wisenegger, Gastgeber am Thauern, in dieses Palsstück bei seinen Fürhaupten Eingriff thue und das Wildpret auffange, und bat, den Beklagten dahin zu vermögen, daß er genuegamen Abtrag thue und sich mit ihm vergleiche. Wisenegger behauptete dagegen, daß von ihm das Reißgejaid in seiner Domkapitl. Erbsgerechtigkeit durch herrschafft. Verleihbrief de anno 1613 und 1659 auf seinen Abmen und Blumbejuchen nicht nur jetzt, sondern auch lang vor 1613 vor seinen Besitzvorfahrern genossen worden sei.

Anno 1675 baten sämtliche Reiß- und Palsstückjäger im Landgericht Radstadt in einer Beschwerdeschrift an den Idf. Commissarius um den Consens wegen Erlassung des Reißgejaidis, oder daß ihnen die Büxen in das Reißgejaid, wie vor beschehen, mitzunehmen verwilligt werde.

Das Pfliegergericht berichtete hierüber am 30. August 1675, daß, so lange ein Pflieger die Gejaiden zu genieffen gehabt, die Supplikanten in ihren bestandenen Reißgejaidern ohne Scheu die Büxen tragen und die Mäder, Für, Haselhühner und anderes Federnwildpret nach Belieben schieffen durften. Nachdem aber die Gejaiden über Hof eingezogen wurden, hat man ihnen, den Reißjägern, solches nicht mehr gestatten wollen.

Diweilen nun die Supplikanten bey so gestalten Sachen, indem sie sich weder der Büxen noch des Hözens zu bedienen hätten, weder Mäder noch Für bekommen und ihren jährl. Dienst abrichten könnten, als möchten dieselben der unvorgreiflich gehorsamen Mainung nach bey der Gerechtigkeit mit Tragung der Büchsen in Gnaden gelassen, und also sie hiedurch bey den Palsstücken in Erwägung, daß nicht gleich andere Taugsame zu bekommen wären, noch ferners erhalten werden.

Reißgejaiden im Pfliegergericht Werfen und Landgericht Bischofshofen.

		Werfen.			
Inhaber		Forst	dient jährlich	Nach dem Extrakt aus dem Stiftbuch des hochf. Burgfried u. Landgericht Werfen de 1677.	
Valentin Stainer u. Philipp Berger zu Vorderrain	1/2	Gründegg	Mader	1	}
	1/2		Nuchhorn	4	

Inhaber	Forst	dient jährlich	Nach dem Extrakt aus dem Stifsbuch des hochf. Burgfried u. Landgericht Werfen de 1677
Leonhard Pichler Schrofen	Mehr ein Forst Gründegg	Mader 1 Nichhorn 4	Leonhard Pichler zu Schrofen
Ist wegen starken Ver- hackens niemand ver- lassen	Stegenwald	Mader 1/2 Nichhorn 2	Dieser Forst ist verhackt und wird nichts gedient.
Leonhard Unterholzer Reißjäger	Sehenwarth	Mader 1 Nichhorn 4	} dtto.
Ruepp Letner in Bestand	Laubenperg	Mader 1/2 Nichhorn 2	
derselbe	Underthalf Forst die Seiten genannt	Mader 1 1/2 Nichhorn 6	} Georg Kraft und Ruepp Letner
derselbe	Töregg	Mader 1 Nichhorn 4	
Georg Kraft verlassen	Seidegg und Laken- perg	Mader 1 Nichhorn 4	} Dieser Dienst ist bisher völlig per Ausgab kom- men, anheuer aber wird die Hälfte gedient.
Jakob Ebner, Wild- hüter zu Werfen.	Schaterwaldt und Platen vorn Plien- bach, Schattenthalb	Mader 1 Nichhorn 4	
Andrä Mayer, Wild- hueter in Pliembach und Paul Pierbämer jeder 1/2	Schober u. Wilden- kar, ob des Pliem- bachs, sunnthalb	Mader 1 Nichhorn 4	
Georg Kalcher in der Zimblau	Plientegg	Mader 1 Nichhorn 4	} Jakob Ebner, Wildhüter. Von diesem Forst kann man nur 1/2 Theil dienen.
Beith Schütter	Zimblau oder Ziml- perg	Mader 1 Nichhorn 4	
			Mader 8 Nichhorn 36

Mit H. R. D. vom 15. Februar 1677 wurde den Jägern und Reißjägern im Pfleggericht Werfen die Ablösung der noch verbleibenden 8 Marderbälge à mit 1 fl. 4 Schill. in Geld auf 10 Jahre bewilligt;

die 36 Nuchhorn mußten fortan in natura eingebient werden. Obige Begünstigung wurde mit S. R. D. vom 7. Jänner 1687 auf weitere 10 Jahre erstreckt.

Landgericht Bischofshofen.

Bestandmann Leon-	Orienmaß	Mader	1
hard Stallner		Nuchhorn	4
Kuepp Arztperger, an der Rhölle ge-		Mader	1
Säger	nannt	Nuchhorn	4
Reißjeger Michl	Reinprechtseck	Mader	1
Plenk		Nuchhorn	4
Obiger Kuepp Arzt-	Widersperg	Mader	1
perger		Nuchhorn	4

Summa der Dienstmäder 15½. Nuchhorn 62

Wolf Germann Wafner, fürstl. chiemseeischer Gastner von Bischofshofen genöß das Reißgejaid von halben Ridersberg, wovon er nichts diente.

Mit S. R. D. vom 7. Februar 1679 wurde den Wildhütern und Sägern in Bischofshofen und Pliembach die Ablösung der jährl. zu dienen schulbigen 3½ Maderbälge jeden per 1 fl. 4 Sch. auf 10 Jahre bewilligt; die 14 Nuchhorn sollen sie künftig in natura eindienen.

Pinzgau.

Lichtenberg oder Saalfelden.

1620. Thoman Pergleitner hat 1 Reißjäger, dient Mader 2, Haslhuhn 3.

Kuep Perthamer, auch 1 Reißjäger, dient Mader 2, Haslhuhn 3. In diesem Besuch hat Herr Pfleger ein Balgstück, aber der Wildhüter sein Reißjäger.

Ebenfalls hat Frau Maria Anna Zocherin, geborne Ritzin 2 Balgstück, 1 eigenen Reißjäger darauf, der auch immerdar mit der Pigs zu weit greiffen will. Bittet derowegen der Wildhüter, ob es ihm auch verlassen wurdet.

Mittersfill.

S. R. Akten. Repert. Pflegg. Mittersfill. 1549 Lit. C.

Verlassung der Reiß Said auf das 37^{te} jar so durch mich Georgen Neunkhircher Pfleger zu Mittersfill beschehen u. Original ist dem Hiersaur Pfleger zugeschickt worden.

Actum den 26 tag
Octobris Ao. 1549.

Zu merken, wie man den Reiß-Jägern verlassen soll.

Die Jäger sollen all thumen am Sonntag nach sannd Georgentag und sollen abraitten vnd widerumben stifften.

Wann ainer ain Dmpp find in ain Forst so hat derselb ain Drittail, der Förster der daz ort Bstannnden hat ain Drittl vnd der Pflieger ain Drittl, sollen den auch von stund an ainem pfleger ansagen.

Es sollen auch al Jäger den Pflieger das wilbrät vnd gfill zuetragen vnd geben vmb den Anslag wie vor herkhomen ist, bey der straff.

So läßt man In die Först auch wie von Alter herkhomen ist, So ainer aber nit zalt. So ain Jäger die mäder Fuz oder Hunnaer nit zahlt (liefert). Sol er geben pr. (per i. e. für).

1 mader 6 B d.

1 Fuchs 24 fr.

1 Huen 4 B.

Wer vor Georgi nit zalt (liefert) der mueß dermassen zalen.

Es soll auch khainer seine Först oder Orter khainem andern weitter an mein vorwissen verlassen.

Es sol ein Jeder kain Huen on mein wissen verkhauffen. Sunder am ersten dienen, darin han ich die wall, was ich nemen will ains per 32 dl. pringt aber ainer sein Diennst nit, oder dj nit geit, so soll Er per 1 geben 4 B.

Anschlag des Wilbräts.

3 Fuchs pr. 1 fl.

1 viechtmader pr. 4 B dl. (Edlmarder?)

1 Buechmader pr. 2 B 12 dl. (Steinmarder?)

1 Graben Hasen pr. 16 d.

1 weisen Hasen pr. 12 d.

1 Hasl Huen pr. 16 d.

1 Arhon pr. 1 B 18 d. (Auerhahn).

1 Henn pr. 1 B 10 d.

1 Schnehuen pr. 12 dl.

Die Lannd Jager so Sy ain Peru fachen, gehört dem Pflieger der Prangkhen, Haut vnd fürslag.

Sy sollen auch die wolfsheut, Luz vnd annder gfill dem Pflieger geben.

Thöml zu Solersspach Ain Ort in der wilden Gerlaß. Kennt sich der Blattwald vnd Gerlaß geet wider heraus an den Läbenpach. diennt 1 mader 2 Haselhuener vnd 1 Stifft p.

Thöml zu Solersspach
zalt 2 Huener

Thöml zu Polerspach
zahlt 2 Huener

Ein Ort secht sich an, an dem Löbnpach den Waldberg herab, biß an den Länpach, wert auf ain meil wegs. Diennt 1 mader 2 Huener 1 Urhan vnd 1 Stifft r. Si Süllen auch dem Pfleger an daz Hirsch Jagd geen so oft Er Ir bedarf, davon ist man In nicht schuldig, als Zerung vnd ain tringthgelt r. nach seinem gueten willen.

Ein ort vom Länpach herab biß an den Drättenpach zu bayden Seytten hinein wie Stain walgt vnd wasser kindt

Ziehen sich die von der
Albm an, sollen dar-
umben zaigen.

Ein Ort vom Drattenpach herab. Nennt sich die Feuchten vnd Stofft an das Durenpach Egk

Zuermegkhen wie mir Georgen Berger die Dertter des Reißgejais in der Herrschaft Mittersjill erkündigt vnd von Landtgerichtlicher Obrighait wegen zuuerlassen anzaigt sind worden.

Im obern dritt

Ein Ort in der wilden Gerlaß, nent sich den Platwald vnd Gerlaß geet widerumbe heraus an den Lännpach Ist nit verlassen.

Euras Schneider zahlt
1 Fuchs 1 Huen

Ein Ort vom Durchnpachegk den Schmalegkherperg herab auf den Rhachleutpach sambt dem vnderstainerperg vnd Bergartwaldt Dient 1 Fuchs 1 Huen und 1 Stifft r.

Zeucht sich h. Peter Hunt
an solle darumb zeigen.

Ein Ort ob wartpüchl zwischen Haslpach vnd Behams-
thar Mer ain ort Sonnenhalben, vnd secht sich an am Lännpach; den waltperg herab, bis an den Lanpach. Ist ain groß Drtt, etwan auf ainer meil wegs lanng. Hat der Pfarrer zu Bramweg hstannenden vnd weiter hingelassen.

Ein Ort vom Kochlentpach, vnd das Tall gar hinein biß an Mülbach, Ist ain groß Ort. Diennt 2 Mader 4 Huener vnd 1 Stifft r.

Darnach ain ortt vom Länpach herab bis an den Drättnpach zu baiden Seiten hinein, wie Stain welgt vnd Wasser rint.

gehört dem Künigl zue.

Peter Häfenperger. Ain Ort fecht sich an am Müllwach vnd geht herab an Rottnpach.

dt. 1 mader 1 Hasen
2 Huen Dient 2 Mäder 2 Huener 1 Hasen und 1 Stifft r.

Peter Häfenperger. Ain Ort vom Ametpach piß am weimserpach.

dt. 1 Mader 1 Huen Dient Mäder 1 Huener 1.

Vom Trattenpach ain Ort herab Rennt sich die Feuchten vnd Stoft an dz Diernpach Egkh

zaigen darumb. gehört dem Herrn von der Albm zu Hiebung

Michel Häfenperger Ain Ort vom Rotnpach hinab bis an den Kolerpach Dient 4 B d

1 Stifft r.

Vom Dürrnpacher Egkh ain Ort den Schmalnegtherperg hinab bis auf den Kochleutpach

Hat der Auras Schneider bestanden

gibt darvon 1 Fuchs vnd 1 Huen.

Nb. Herr Petter Hundt hat in diesem Forst gelegen, Ain Forstort, so vom Baurrnsfeindt an Chaimzen Hegler vnd nachvolgent an den Hundt kommen ist verkhaufft, sich darin zuerkhunden, ob der Lehenbrief disen Forst auszeig oder nit, vnd sol ligen ob wartpüchl zwischen des Hasslpach vnnnd des pochems Raar.

Michel Häfenperger Ain Ort vom Kolerpach biß an Stuelfeldpach

zahlt 1 Fuchs

Diennt 1 Fuchs 1 graben Hasen vnd 1 Stifft r.

Vom Kochleutpach ain Ortt herab, vnd das tal gar hinein bis an den Mulpach. Ist ain groß ort.

Dis ort ainstails, hat des 34^{ten} Jahr Marten zu Awn bstandden Nämbllich vom Mulpach biß in Weyer-
pach hinauf. Im ist aber kein Zinß gestimbt.

Das ander Ort hat bestandden Lienhart Bayleitter, gibt 1 Fuchs, vnd ain Haslhuen, dt den Fuchs, vnd hat khain Huen gefangen.

- Michel Hasenberger
zahlt 1 Fuchs Idem payrleiter daz ort bestanden auf dz 35 Jar gibt
ain Fuchs
- Peter Zehentner Ain Ort vom Stuelfeldpach biß an die Mändlig
Diennt
Mer ain Ort fecht sich am Im Mullwach vnd geet
herab bis an den Notnpach
Hat Herr Petter Hunt Im vorbhalten vnd durch Pettern
Hasenperger Jagen lassen.
- Ist nit verlassen
Kainz nidmaser Ain Ort von der Mändlig bis auf den Talerpach.
sind zway Forst Orter, das ain genannt dz Stadl oder
Liebenperger Eckh, das annder daz Kottinsperg Eckh
Dient 1 Fuchs 1 Huen 1 Stifft.
- Chuenz zu Nider
majen r. Ain Ort vom Tolerspach genannt dz Grueneckh Stoft
an das Lengpach Eckh
Diennt 1 Fuchs 1 Huen vnd 1 Stifft r.
- Georg Windpüchler Ain Ort vom Lengpach biß an dz Stainpach Eckh.
Diennt 1 Mader 2 Grab Hasen vnd 10 Wichorn
1 Stifft r.

Die Ortter im Obern dritl Schatten halber
widerumb hinauf bis in Krüml.

Ain Ort, so dem Lanndgericht zuuerlassen zuesteet, hebt
sich an im Prenntal vnd geet hinauf bis an den Stain-
pach.

Hat das verganggen Jar der grueber ghebt ist aber
Jez noch vnuerlassen.

Die Orter Schatn halbn.

- Ist außs 37 nit ver-
lassen Ain Ort fecht sich an vom Obern Sulzpach an der
Maurer Kin, vnd geet hinein biß in die Krüml vnd
auf den Taur. n.
Dient

Vom Stainbach ain Ort hinauf nennt man den Bern-
gartwald, vnd stoft hinauf an den Aspach, hat auch das
verganggen Jar der Grueber gejagt.

Ist jez noch vnuerlassen.

Darnach stoßt der vnnnder Sulzbach heran,
 der ist des Kunigles
 Oben heran Stoßt der Obersulspach gehört dem Landts-
 fürsten zue.

Höml zu Holerpach
 zalt 2 Huener
 Ein Ort hebt sich an im Brenntall Geet hinauf am
 Stainpach vnd zu Kar, biß auf den Gerthopff
 Diennt 2 Mader 2 Huener vnd 1 Stifft r.

Von dem Obern Sulcpach ain Ort, das fecht sich an,
 an der Maurrin, vnd geet hinein bis in die Kruml,
 vnd auf den Taurm.

Das hat Herr Petter Hundt Innen gehabt.

Euras Scherer zalt
 1 Fuchs
 Ein Ort hinauf vom Stainpach, nennt man den Berrn-
 gartwald, stößt hinauf an den Aschpach.
 Diennt

Ein Ort vom Mynetpach biß ann wemserpach.
 Diennt

Richt
 Ein Ort vom Archenkopff durch die selbm Sonnen halben
 heraus bis an den Mynetpach
 Diennt 1 Mader 1 graben Hasen 2 Huener
 vnd 1 Stifft r.

Die Orter im untern zwayn Dritln
 Erstlich Sonnen halben.

Ein Ort fecht sich an im Mullpach vnd geet herab bis
 an den Rotnpach

Hat Herr Petter Hunt Im vorbehalten vnd durch Pettern
 Hasenperger Jagen lassen.

Wolf Säsenberger
 dt. 2 Mader 2 Huener
 Ein Ort vom Lopach vnd Osträczwisl biß an den
 Archnkopf in derselben
 Diennt 2 Mader 2 Huener 1 Stifft r.

Darnach ain Ort vom Rotnpach hinab bis an den
 Kolerpach.

Hat Michl Hasenperger bstandnen gibt darum 4 b d.
 Darnach ain Ort vom Kolerpach bis an den Stuel-
 feldpach.

Hat auch michel Hasenperger bstandnen, gibt davon
 2 Fütchs 1 graben Hasen vnd 1 Stifft trungkhen.

- Zeigen was haben. Vom Stuefeldpach ain Forstort bis an die Mandlicz. Wirt mir anzeigen, es gehör zum Zechennthof, sol darumben fürbringen, was Sy derhalben zu zaigen hab
- Wolf Bichstainer
dt. 1 mader 1 Huener
Ain Ort vom Engstain bis an Lopach
Dient 2 Mäder 2 Huener 1 Stifft r.
Von der Mandicz bis auf den Toberspach sind zway Forst orter, das ain genannt das Stablegth oder Liebenperger Eckh, das annder das Rotnsper Eckh
Sind das verganngen Jar durch Cristan Freiseisen vnd Wolfganggen Rhalkh zu Lutzldorf gejaget worden, vnd haben geben 1 Mader 1 Fuchs, 2 Hasl Huener vnd 1 Stifft trynnthhen.
- Jacob Rogl
dt. 2 Huener 1 Fuchs
Ain Ort von der Mezen Rhynn bis an Taurnd vnd Ödt, vnd von der Öd bis an den Engstain.
Diennt 1 Mader 1 Fuz 2 Huener 1 Stifft r.
Von Toberspach ain ort hinab genannt das Graynegth Ist vnuerlassen.
- hats auf dz 36 Jar
aufgesagt.
Vom Graynegth ain Forst ort hinab genannt das Polffnegth vnd stoft an das Lengpach Eckh.
Ist Chuenzen zu Hoffhaym verlassen
gibt darum 1 Fuchs
- Michael Hasenperger
zalt 1 Fuchs 2 Huener
Ain Ort vom Hartmanspach bis an Forstpach
Dient 1 Fuchs 1 graben Hasen 2 Huener 1 Stifft r.
- Dz Stainpachegth, der
Madenspach vnd dzs
Rhineckh wies die Häumst
pueben zu Niedorf ge-
habt, Ist dz 35 Jar
wasseln vberkehr bey
Liendlen am pain zu
Staindorf verlassen
worden, aber kain
Zins geseimbt.
Ist im 37 nit ver-
lassen. Hospauern Käse-
par zaigt im 38
hat auß 38 Jar pauern
Caspas bstaunden
Vom Lenngpach Eckh ain Forstort bis an das Stainpachegth, so an dem Confin des gerichts gelegen
Ist Kunplen des Krautgrueber Son auß 34 Jar ver-
lassen gibt 1 Mader vnd zway Haslhuener
vnd vom 33^r Jar 2 Huener.
- Ain Ort vom Confin am Byler herauf an Hartmanspach
Diennt 1 Mader 2 Huener 1 Stifft r.
- Der Reiß Said und vorst Ortter Schatnhalben durchs gericht widerumb hinauf.
Der Mulpach zu Nidernsill hinein get vmb gehört das

ain Jar; so es oet ist, der Herrschafft Mittersil zuuerlassen, vnd dz annder Jar dem Pflieger im Kaprun so die Zal eben ist

Ain Forstort vom Confin am Ziler herauf an den Hartmanspach

Ist vnuerlassen.

Hat Kaspar Baur zu Aysdorff dem Petter des Gälghännfleins Sun bestanden, gibt darvon 2 Huener actum am 17. Septembris r.

Kaspar Bauer zalt
1 Mader 2 Huener
1 Wildt Stüfft r.

Den Mulbach mit seiner Zuegehörung 1 wildt

Diennt 1 Mader 2 Huener 1 Stüfft r.

vnd vom Willt ain Lauf

Vom Hartmanspach ain Ort herauf bis an den Wuetnpach

Ist vnuerlassen.

Vom Wuetnpach ain ort in die Stubach hinein bis an den Engstain vnd hinauf an die Meczen Rhym

Hat Michl Hasenperger vnd Diendl Pader auf der Biergwisen bstanden. Geben darvon ain Fuchs vnd 2 Haslhuener.

Zu fragen wers prauch Ain Ort am Mulpach bis an die Staläfen

Rest vom 33 Jar
1 Mader vnd 1 Huener.

Mer ain Forstort vom Farspach die Stubach hinein vnd die annder Seiten widerumb heraus bis an den Engstein.

hat Marxen Wolfl bstanden, gibt darvon

1 Mader vnd 1 Hasl Huener

Vom Ergstain Ain Ort herauf bis an den Leopach

Ist verlassen

Vom Leopach ain Ort dj Felbm Schatnhalben hinein, bis an den Archentkopf hab ich selber Innen durch den Bichlechner

Vom Archentkopf ain Ort durch die Felbm Sonnen halben heraus bis an den Ainetpach.

Hat Wolfgang Rhelner dem voglsanger bstanden gibt darvon 1 Mader vnd 2 Huener.

Vom Ainetpach ain Ort hinauf bis Ins Prenntal Das

soll Im Herr Petter Hunt, wie mir anzaig auch vorhalten, vnd durch Petern Hasenperger jagen lassen.

in Summa 21 Mader, 41 Haslhüner, 1 Auerhahn, 14 Füchs, 7 Hasen, 10 Nuchhorn, 1 Lauf von einem Wildstück.

Mittersfill.

1620 Gilig Mitterlechner, Wildhüter; hat Reißjäger von ihm aufgenommen, dient jährlich Mader 4, Fuz 6, Haslhühner 6.

Stefan Berwein, Wildhüter, sein auch die Reißjäger von ihm aufgenommen, dient Mader 3 Fuz 8 Haslhühner 8.

Augustin Branstetter hat 1 Reißjäger, von ihm aufgenommen, dient Mader 1, Haslhühner 2.

Christof Baumgartner, deme auch anbefohlen, aber nichts zu Bericht erstatt.

Mit H. R. B. vom 29. März 1664 erhielt das Pflegergericht Mittersfill den Auftrag von den Jägern und Wildhütern die jährliche Einbindung der 44 Haselhühner in natura zu fordern, und die Ablösung à 24 kr. nicht zu gestalten.

1668. Specification

der im hochf. Pflegergericht Mittersfill wegen verhackter Waldungen abkhummen Reißgejaiber mit angehoften Vorschlag eines ohnmaßgeblichen nachlaß.

In Christof Baumgartners Besuch Ist die Oberseiten am Müllbach bis an Kochleitpach verhackt dient	Dhumaßgeblicher Nachlaß
Mäder 1	} völlig
Haslhinner 2	
Zwischen Wenfer und Stainpach die Rharalbm verhackt dient Mäder 1, 2 Haslhiener zu verbleiben.	für diesen 1 Fuchs, also Nachlaß die Hälfte
Schmallegg von Rhochleitpach bis an Türnpach verhackt dient	Nachlaß
1 Fuchs	} Helfte Nachlaß, Rest 1 Fuchs und 1 Haslhain
In Adam Mitterlechners Besuch Hollerspach und Brennthall, worauf dieses verhackt, dienen Mader 1	
Haslhiener 2	
Fochperg von Kettenpach hber die Platten ist abkhummen und dient sonstn Mäder 2, 1 Fuz, 2 Haslhiener verbleiben.	helfste Nachlaß.

In Stefan Perweins Besuch		Nachlaß
Lengpach und Stainpach Egg ganz verhackt.		
Dient	Fux 2	völlig
1 Hasen verbleibt.		
Scheiblinperg zwischen Thonwaldt, Wallerspach und		
Labenpach merist verhackt Dient	Mäder 2	völlig
1 Fux 2 Haslhiener verbleiben		
Nachlaß 4 Mäder, 5 Fux, 3 Haslhuener.		
Sonst werden vermög Ampts Rechnung Fährlichen ein-		
gedient:		
Mäder 14, Fux 13, Hasen 2, Haslhiener 25.		

Extract

aus der Mittersillischen Ampts Rechnung de Anno 1676.

Empfangen an Haslhienern.

Von deren Reißgejaidern ist man vermög Urbar schuldig		34
Empfangen an Fuchspälgen	dtto. dtto.	13
Empfangen an Maderpälgen	dtto. dtto.	19
Außgab an Haslhienern.		
Zumalen sonsten nit mehr als 25 Haslhiener gedient worden		
wierdet der Abgang dießorts eingebracht, als		9
Außgab an Fuchspälgen		
Inhalt des sub dato 9. Juni anno 1660 außgeförtigten		
Bevelchs erhalten die 3 Wildhüter Nachlaß Fux		5
Außgab an Maderpälgen.		
Vermög vorallegirten Bevelchs Nachlaß	4	
Und wegen etlich abthommen Reißgejaidern	5	9
Über Abzug der Nachlaß haben die Wildhüter noch einzu-		
dienen:		
Haslhiener 25, Fuxpälg 8, Maderpälg 10.		

Specification

waß und wie viel jeder Jäger Mittersiller Gerichts jährlich zur hochf. Pflieg albort in allerley Federwiltprath und Balgstuckhen eindienen muß, wie volgt:

Franz Trauner

Haslhiener 8; Mäder 4; Fux 3 Hasen 1
bedient sich 4 Reißjäger

Stefan Berwein

Haslhiener 10; Mäder 4; Fuz 6; Hasen 1. Hat 7 Reißjäger
Kuepp Klettner

Haslhiener 4 Mader 1, Fuz 1. Hat 4 Reißjäger.

Augustin Brandstetter

Haslhiener 3. Mader 1, Fuz. Dieser hat khain Reißjäger.

Hanns Christof Trauner.

Schußgeld für 1 Mader 1 fl. für 1 Fuz 30 kr.

Mit H. R. B. vom 14. November 1678 an das Pfliegergericht Mitter-
fill wurde verordnet, daß die Wildhüter alles über ihre obliegende Dienst-
barkeit bekommende Gefüll an Mader und Fuzbälgen an die hochf. Quar-
darobba gegen Empfang des gewöhnlichen Jägersrechts einliefern sollen.

Taxenbach.

1620. Georg Kerschbaumer Wildhüter allda, Herr Gerichtschreiber, 2 Balg-
stück, 1 Reißjäger.

Herr Berweiser an der Lenth hat ebenfalls 2 Balgstück.

Hanns Lechner Burger und Gastgeber zu Salfelden auch ain
Balgstück in der Dienten.

Von diesen Balgstücken wird zum hochf. Börgaden nichts ge-
liefert; waß sie für Recht ist unbekannt. Lassen sich mit der Pigsen
in diesen Reißgejaidern stark mercken.

Peter Rendl hat 2 Balgstück, die nach Zell in die Pflieg
dienen; Mäder 2, Fuz 1, Schilthan 1, Haslhuhn 1.

In diesem Pfliegergericht sein noch 4 Balgstück, werden auf den
Heyberg dem Hr. Stöckl gebient.

Die Heybergischen und andere Gejaiden:

Erstlich: Beede Herrn Gewerbhen in der Dienten, als Herr Bäck
und Herr Ainkhäß haben gegen den Trättenpach ein Gejaid.

Herr Propst zu Werfen eines gegen der Eschenau, so dem Hr. Ar-
linger an der Lendt verlassen.

Herr Khain 1 Reißgejaid in Drätenpach, so einer mit Namen der
Hachher und Mößner auf der Eschenau in Bstand hat. An dieß ain Urbar
Gejaid.

Alsdann höben sich die Heybergerischen Reißgejaiden an auf der
Sunseiten vom Hofpach biß in den Hundspach.

Dran die Hofmark Bischern (Fischhorn), drin ein Chiemsfeisch
Reißgejaid, so Herr Kiedl zu Prugg hat.

Herr Pfleger zu Daxenpach hat auf dem Entpach ein Reißgejaid, nimbt sich aber dessen gar nit an.

Alsdann höben sich abermal die heipergerischen gejaiden an bei dem Landsteg gegen der Kauris die Schattseiten biß an den Zuelehenpach gegen der Fusch.

Im Wolfspach hinter dem Derl hat abermal der Herr Rhain ain Reißgejaidt, weliiches der Sternpamb, so jetzt die heipergerischen Gejaiden jüget in Vstandt.

Georg Entpacher ain Paur, so mit seinen Grindten an dem Höfferwald glegen, gibt für, er hab umb das Reißgejaid, so weit sein Grund und Boden erstreckt, Brief und Sigl.

So ligen auch in der Fusch und Ferleiten bis an den Weiglbach Rhainische und heipergerische Reißgejaiden, die aber anjetzt nicht besucht werden.

Was dann nun verner dieser jetzt erzälten Reißgejaiden halben solle fürgenommen werden, erfordert die högste not, daß solliches mit Ehisten für die Handt genommen werde, Ehe dann Sie solliches zu starkh oder zu lang inhalten und inen selber ain alte Gerechtigkeit daraus machen.

Valbinus Überreiter ffl. Überreiter
Pinzgau.

1672. Die zum Berchtesgadenschen Anthof am Heyberg gehörig gewesen, aber auf hochf. Befehl zur Pfleg Taxenbach verordneten Reißgejaiden hat Adam Stöckl zu Judendorf hochf. Pfleger zu Hallein mit Gnaden erhalten, und bisher durch seine Reißjäger besuchen lassen, im Ganzen 4 Gejaiden. — Was in diesen Reißgejaidern an Federwild zu bekommen, ist Herrn Stöckl oder dessen Vstandmann am Heyberg zugebracht worden. — Das darin befindende Falgstück anbelangend, hat sich Herr Stöckl außer etwas wenigen Hasen nichts angemast, auch was darinnen an Fuz und Maderpälgen zu bekommen gewesen, zur hochf. Quar-darobba eingeliefert.

Endlich sind 2 Reißgejaiden in der Fusch, welche sich die Pfleg Zell anmaßt und zu Vstand ausläßt.

Zell am See.

Verzeichniß=Abschrift deren verlassenen Reißgejaiden der Pfleg Caprun und Landgericht Zell de ao. 1614.

Dyberg und Geigenberg Thomann Nieder
Ainetwald zwischen Caprun und Fusch Georg Hofner
Capruner Schattseiten Georg Hofner

1 Dhrhann
1 Schiltthann

Caprun und Schaufelberg Sonnseiten	—
Fusch Sonnseiten	—
Fusch Schattseiten ist Werfnerisch	—
Thumerspach und Erlpach dtto. Hanns Oberauer.	—
Schmitten dtto. hat Herr Bergrichter	—
Stainpachegg Ihr Gdn Herr Dietrich Rhuen gehörig	—
Glemb	—
Aßbach Niclas Oberreith	1 B 15 dl
Sallpach dtto.	2 Haslhühner
Sürlpach Stefan und Thoman Nieder	1 Schildhann
Forst Krumseichten oder Hochegg. Hanns Bauer	2 Hashiener
Forst Karegg dtto.	1 Schildhan
Henláb dtto.	1 Schildhan
Spillegg dtto.	3 B
Gwerchach dtto.	2 Hashiener
Schwarzach Hanns Berger	3 dtto.
Wildenpach Hanns Brandstötter	1 Schildhan
Wildalbm Josef Pfeffer	1 Haslhuhn
Langegg und Ladenpach Niclas Höller	2 dtto.
Border Erenpach Hanns Höller am Raggenstein	2 dtto.
Gschorn Risen Thoman Nieder	2 dtto.

Vermög der Urbarsbeschreibung gehörte der Thumerspach bis in die Gschorn Risen in den Werfner Forst, es wäre dann was in und über die Riesen hinüber ist.

Hochf. salzb. Pflegergericht Caprun und Landgericht Zell im Pinzgau.

1620. Martin Herzog hat 1 Reißjäger vom Hr. Pfleger aufgenommen. Dient Mäder 2, Schilthan 1, Haslhühner 1; Füz 1 fl.

Ruepp Herzog hat 2 Reißjäger, von der Pfleg aufgenommen, und 1 von ihm. Dient Mäder 3; Füz 4; Schilthan 2; Haslhuhn 3; Hasen 1.

Thomas Langegger in glemb hat zween Reißjäger von der Pfleg aufgenommen, 3 von ihm;

dient Füz 2, Schilthan 3; Haslhuhn 6.

Paul Heißner hat 2 Reißjäger, von der Pfleg aufgenommen, darzue ein Reißjäger, der Ihr Gnaden Herr Baron von Rhuen gejaidt jägert. Dienen Mäder 1; Schilthan 1; Haslhühner 2.

Für das Jahr 1663 wurde den Reißjägern der Reißgejaiddienst nachgesehen, weil in diesem Jahre die Befuchung des Reißgejaidts eingestellt wurde.

Ebenso für die Jahre 1666 und 1667, weil in diesen Jahren die Reißgejaidter wegen der Reise des Erzbischofes nach Regensburg eingestellt wurden.

Der jährliche Dienst betrug damals 7 Mader, 1 Auerhahn, 3 Schildhanen, 1 Schildhenn, 8 Haslhühner, 1 grauen Hasen und 12 Nuchhorn.

Cap. 6.

Jagdrevierseinteilung.

Durch die Aufhebung der Reißjäger und die Concentrirung der hohen und niedern Jagd in Händen des ldf. Jagdpersonals anno 1688, so wie durch die Uebertragung der von den Pflegern und Bergrichtern bisher bekleideten Unterwaldmeistersstellen an die ldf. Jäger und Wildhüter wurden nachverzeichnete Forst- und Jagdreviere gebildet.

Vor dem Gebirg. 1688

Gericht	Jetzige Jäger oder Wildhüter	Gericht	Jetzige Jäger oder Wildhüter
Abtenau.	Abtenau.	Blain.	Untersberg.
Anthering.	Anthering.	Raschenberg.	Teisendorf.
Glanegg.	Buch.	Stadtgericht Salzburg.	Liefering.
Golling.	Niederalm.	Staufenegg.	Piding.
Haunsberg.	Abnet.	Tittmoning.	Suhr.
Hüttenstein.	Golling.	Tödlham.	Friedorfing.
Mattsee.	Haunsberg.	Wartenfels.	Waging.
Neuhaus.	St. Gilgen.		Lidaun.
	Abersee.		Hintersee.
	Berndorf.		Fuschlsee.
	Zellhof.		
	Salming.		
	Gaisberg.		

Inner dem Gebirg.

Gericht	Jetzige Jäger oder Wildhüter	Gericht	Jetzige Jäger oder Wildhüter
Gastein. Großarl. Lichtenberg.	Gastein. Großarl. Saalfelden. Leogang. Urslau. Lofer. Unken. Mittersill. Uttendorf. Pramberg. Wald. S. Mörthen. Radstadt.	Werfen. Ytter. Zell am See. Zillerthal.	Werfen. Mühlbach. Hopfgarten. Sperten. Kelsau. Zell am See. Glemm. Fusch. Caprun. in der Floiten zu Zell. in Zemb. in der Ziller. Stilluppen. Gerlos. Zellsparg. Kropfsberg. Tur.
Lofer.			
Mittersill.			
Radstadt.			
Kauris. Taxenbach.	Kauris. Taxenbach. Bruck.		
Wagrain. Werfen.	Wagrain. Blümbach.		

1701.

Vor dem Gebürg.

Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk	Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk
Mt und Lichten- thann. Glan. Glanegg. Hallein.	Lichtenthann. Liefering. Morzger Michach. Thürnberg.	Haunsberg. Hüttenstein.	Weitwörth. Berndorf. Anthering. Obersee. S. Kling.

Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk	Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk
Hüttenstein. Mattsee. Neuhaus.	Burgau. Mattsee. Gaisberg. Halming. Hehholz.	Raschenberg. Staufenegg. Straßwalchen. Tittmoning.	Petting. Piding. Frsdorf. Tittmoning. Friedorfing.
Plain.	Suhr Untersberg.	Wartenfels.	Fuschlsee. Lidaun.
Raschenberg.	Deisendorf. Waging.		Hintersee.

Bemerkung Anno 1712 wurde Petting aufgehoben und unter Waging, Sur, Friedorfing und Deisendorf vertheilt.

Anno 1746 kamen zu obigen Revieren noch

Glanegg. Laufen.	Rif und Buch Stierling u. Reit- bach.	Neumarkt. Staufenegg.	Henndorf und Seefirchen. Minering. Kleßheim.
Mühlendorf.	Eiglwald und Mühlendorf.	Tittmoning.	Balling.

1701.

Inner des Gebürgs.

Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk	Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk
Abtenau. Bischofshofen. Gastein. Golling.	Abtenau. Twechenberg. Millbach. Hofgastein. Badgastein. Adnet. Golling. Scheffau.	Großarl. Hopfgarten. S. Johann. Lichtenberg.	Großarl. Hopfgarten. Kelchsau. Sperten. S. Johann. Leogang. Saalfelden. Frohnwies.

Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk	Gericht	Unterwaldmeisterei und Jäger-Bezirk
Lofer.	Lofer.	Tiendten.	Tiendten.
Mosham.	Unken.	Wagrain.	Kleinarl.
Mitterfill.	Mosham.	Werfen.	Pliembach.
Radstadt.	Stulfelden.		Werfen.
	Uttendorf.		Werfenweng.
	Radstadt.	Zell.	Kaprun.
	S. Martin.		Zell
	Flachau.		Glemm.
Taxenbach.	Taxenbach.		Piesendorf.
	Lend.		Fusch.

Anno 1746 wurde Berg mit Abtenau vereinigt;

Großarl mit dem Jäger im Dorf im Hinterland; Badgastein mit Hofgastein, Lend mit Taxenbach; Fusch und Piesendorf mit Kaprun; Glemm mit Zell. Für das Ober- und Unterfelberthal, Hollersbacher und Pramberger, dann Rosenthaler-Besuch wurde je 1 Jäger aufgestellt; Unken mit Hirschbichl und Reith mit Scheffnoth vereinigt; und für Urschlaun und Winda ein Unterwaldmeister bestellt.

Revierseinteilung v. J. 1798.

Oberwald- und Jägermeisterei	Reviere	Oberwald- und Jägermeisterei	Reviere
Nonnthal.	Burgau. Feldkirchen. Fuschlsee. Gaisberg. S. Gilgen. Glanegg. Hallwang. Hellbrunn Thier- u. Fasangarten	Nonnthal. Laufen.	Kleßheim Revier u. Fasangarten. Lidaun. Nonnthal. Piding. Buch. Rif. Untersberg. Friedorfing.

Oberwald- und Jägermeisterei	Reviere	Oberwald- und Jägermeisterei	Reviere
Laufen.	Henndorf. Oberalthheim. Palling. Perndorf. Petting. Reitbach. Seekirchen. Sur. Stierling. Teisendorf. Tannberg. Tittmoning. Waging. Weitwörth.	Saalfelden. Stuhlfelden.	Hirschbichl. Lofer. Kauris. Saalfelden. Unfen. Zell im Pinzgau Fusch. Hollersbach. Hopfgarten. Kaprun. Kirchberg. Kriml. Piesendorf. Pramberg. Rosenthal. Tachsenbach. Utendorf. Winda.
Hallein.	Abtenau Markt Abtenau Berg. Abnet. Golling. Hintersee.	Zillertal.	Zem. Zell in Ziller. Floiten. Gerlos. Gungl.
Werfen.	Blümbach. Flachau. Großarl Dorf. Hüttschlag. S. Johann. Kleinarl. S. Martin. Mühlbach. Radstadt. Werfen.	Mühldorf.	Steinbach. Ampfing. Erharding. Eigelwald. Mühldorf.
Saalfelden.	Dienten. Bad-u. Hofgastein		

Cap. 7.

Der Voglfang.

Der zu Hof gehörige Voglthenn am Thumeeß bestand schon anno 1578; später wurden solche in Kettenlack bei Föling und in Abfaltern, und zur Zeit des Erzbischof Firnian in der Kennwegremise bei Kleßheim errichtet.

Derlei Voglthenne, welche an Adelige, Honoratioren und Bauern verliehen wurden, gab es besonders in den Revieren um die Stadt herum eine Menge.

Anno 1674 bestanden im Maglaner Fichet 24.
 in der Käferhamer Au 3
 in der Lieferinger Au 9
 Herr Fabrizi besaß 2.

Zu einem Voglthenn durfte jeder Voglfänger 40 Fichtenposchen aus den Freiwaldungen oder aus den zu den Gütern gehörigen Waldungen hacken. Für das Mehrquantum wurden die Voglfänger gestraft.

Ueber den massenhaften Fang der nützlichen Sing- und anderer Vögelgattungen geben die nachstehenden Register, welche wahrscheinlich noch nicht alles Gefangene enthalten, einen Begriff, so wie den officiellen Wildabschuß-Ausweisen heutigen Tages das von Wilddieben erlegte Wild verborgen bleibt. Eine Zierde des edlen Waidwerks war der Voglfang nicht.

Register der Vogelfänger 1675.

Gegend	Anzahl der Vogelfänger	Dienst in Geld		in natura			
		fl.	kr. *)	Schneppen	große Vögel	Spießl	kleine Vögel
Raschenberg oder Deisendorf	9	15	12	17	221	—	180
Surham	10	7	27	8	79	45	96
Liefering, Maglan, Wals und selbige Gegend auch was außerhalb der Saal	37	37	30 1/2	—	551	—	2390
Laufen	3	2	45	—	—	60	—
Gaisberger Bsich in der Koppl	1	1	45	—	20	—	180
Staufenegg	15	14	45 1/2	15	304	—	390
Summa	75	79	25	40	1175	105	3236

*) Der Gulden zu 60 kr. gerechnet.

Außer den Stauffenegger'schen haben die Vogelfänger den Vogel-
dienst in Geld abgelöst: Schnepfen per 12 fr.; 1 großer Vogel à 3 fr.;
1 kleiner à 1 dl.; 1 Spießvogel à 2 fr.

Die Stauffenegger für einen großen Vogel 2 fr.; das übrige gleich.

1676.

Gegend	Anzahl der Vogel- fänger	Dienst in Geld		in natura			
		fl.	fr.	Schnepfen	große Vögel	Spieß	kleine Vögel
Raschenberg. Deisendorferische	9	15	30	22	231	—	180
Laufen. Surhamer	13	8	39	10	109	30	276
Laufnerische	6	3	46	—	10	98	—
Gaisberger Besuch	1	—	—	—	20	—	180
In der Koppl ist auf chiemseerischen Grund ein Thenn, davon da- hin gedient wird.							
Stauffenegger	16	14	57 1/2	12	325	—	390
Stauffenegg: Viehhauser Nicket, Maglan und Golser Moß	13	14	26	—	222	—	1520
Christof Koenig dient von 1 Thenn ein Nicket dem Oberstjägerm.	—	—	—	—	30	—	90
Math. Sämstl fangt auf einem Thenn im Nicket vor den Herrn Thumprobstn.							
Stauffenegg: Käferhamer Au	4	3	52 1/2	—	70	—	90
dtto. Wals und Siezen- heim Au	3	1	55	—	24	—	180
Wolf Brugger hat auf Lodron's- schen Grund 1 Thenn, davon er dahin dienen thut							
Liefering und selbige Au (Stadt- gericht)	7	6	22 1/2	—	135	—	150
Enthalb der Saal	8	6	45	—	95	—	480
Summa	80	76	13 1/2	44	1271	128	3536

Hanns Höck hat auf Lodron'schen Grund ein Thenn, davon er dahin dienen thut.

Zum Domkapitl Syndico 24 große Bögel.

Christof Bröhner hat auf Muggenthaler'schen Grundt einen Thenn, davon er dahin dienen thut 20 Tröffel.

Eine Pändl kleine Bögl waren 12 Stück; für 1 Pändl waren 32 Stift.

1677.

Volgender Dienst wird dem hochf. Oberstjägermeisterei-Ambt in Geld geliefert von 8 Fängern 6 fl 6 dl

Gaißberger Bsch Adam Moser und Jakob Reiter

Marlohner 9 9 fl 2 B 8 dl

Aus diesen werden jedem von der Oberstwaldmeisterei aus dem Nicha und auf der Kott 40 Poschen abzuhacken bewilligt.

Gericht Laufen 6 Fänger.

Surhamer 13 " 4 mit Voglthenn.

Staufenegger Pfleggericht 11 Fänger. Haben keine Thenn, sondern nur Bögen zum Voglfangen.

Blainer Pfleggericht 9 Fänger (7 Thenn, 2 Bögen.)

Glaner dtto. 18 " mit 20 Thenn.

Summa der Bögen Voglfänger 13 Voglherdt oder Thenn 28.

Im Raschenberger Gericht, so auf die großen Bögl fangen und nur einer mit 1 Thenn.

Herr Dechant von Raschenberg und Herr Dominik Treiber Thumbkapitl. Urbarsverwalter im Seehaus haben einen Thenn zu ihrer Lust.

Albmer Bsch.

Herr Graf von Muggenthal hat am herunteren Goltz im Glanegger Gericht einen Thenn.

Herr Graf von Spauer hat im Morzger Nihat einen Thenn.

Der Voglthenn zu Siezenheim wurde nach Wolf Brugger anno 1603 von Wolf Dietrich dem Ferdinand von Rusdorf zu Lehen verliehen. 1604 dem Hanns Christof von Rusdorf.

1622 dem Christof von Rusdorf von Paris Lodron.

1645 dem Christof Grafen von Lodron von demselben.

1654 demselben von Quidobald

1669 dem Franz Niklas Graf von Lodron von Max Gandolph

1688 demselben von Johann Ernest.

Anno 1694 wurde der Voglthenn in der Faistelau nächst der Taugl dem Pflegsverwalter von Hallein gegen 2 fl. jährlicher Stift zur Oberstjägermeisterei bewilligt, mit dem, daß er das Voglfangen im Gegenstrich nach dem Michermittwoch unterlasse, auch keine Nachtheile der Wildfuhr einschleichen lasse.

1699 wurde dem Baron Raimund Anton von Rehligen auf seinen zum Schlosse Goldenstein gehörigen Gründen, wo sich ein Bergl befindet, die Errichtung eines Voglthenns bewilligt und dem Bernhard Stürck Freyherrn von Plankenwarth Dechant zu Laufen.

1755 wurde mit hochf. Dekret vom 20. Juli der Voglthenn unweit Hellbrunn dem Hof-Kammerpräsidenten und Domkapitular Hannibal Gf. von Dietrichstein verliehen, obwohl er mit der Präsidentenstelle keine Connexion hatte;

Dem Felix Anton von Mölk, geheimen Rath, Hofkanzler wurde der vom Hofkaplan Kaspar Schimmerl im obern Micht innehabte Voglthenn mit h. D. vom 27. Oktober 1755 verliehen, und die Transferirung auf dessen eigenen Grund am Scheinberg ohne jährlich. Willengeld anno 1772 ad personam lebenslänglich bewilligt.

Das Collegium Rupertinum hatte einen Voglthenn am Mönchsberg.

Anno 1706 wurde der Fang der Nachtigallen in den Gerichten vor dem Gebirg verboten.

Die Oberstjägermeisterei stellte am 2. Oktober 1748 den Antrag: 1. Daß sämtliche Voglfänger des flachen Landes abgeschafft und ihnen alle Erblauff zum Voglfangen benommen werden, damit das Federwildprät fürwärts von denenselben nicht veruntreut, hinentgegen denen Waldungen sichere Ruhe gelassen werden möchte.

2^{do} Daß alle und jede Voglfänger, sie möchten Thenn oder Bögenstrich richten, in den 3 hochf. Jagdrevieren, als Kießheim, Linering und Suhr gänzlich aufgehoben werden.

3^{tie} Daß vordersagte 3 Jäger berechtigt sein möchten, an Thennen und Strichen zu richten, was sie, ihre Knecht und Kinder ohne Verabfümmung ihrer pflichtmäßigen Dienst versehen können, doch aber niemand andern dazu gebrauchen, noch ihnen gegen discretion ein ähnliches zu gestatten.

4^{to} möchte es mit den übrigen Erblauffen als nit Schaden bringend auf sich und im alten Stand belassen werden.

Dieser Antrag wurde genehmigt, von den sämtlichen Voglfängern aber als arme Schlucker, die sonst keinen Verdienst hatten, um die fernere Ausübung des Voglfanges eine Supplik eingereicht, der von dem Erzbischof bezüglich der Voglthenne und Hängbögen Statt gegeben wurde, die Erdbögen blieben hingegen abgeschafft.

1751 wurden in den Revieren Kleßheim und Ainring die Vogelthenne wegen ihrer Gefährlichkeit für die Fasanen und Rebhühner wiederholt abgestellt.

Mit Relation der hochf. Oberjägermeisterei vom 21. August 1772 die sämtlichen Voglfanger flachen Landes betreffend wurde wegen deren Aufhebung folgendes begutachtet:

Bereits unterm 23. Juli d. J. wurde sämtlichen Jägern flachen Landes, wasmassen im Gebürg der Voglfang nicht üblich ist, auf mündlich gnädigste Anbefehlung die schriftliche Verordnung zugesendet, daß dormalen sämtliche Voglthenn nebst denen Voglstrichen, es mögen solche von hohen oder niedern Personen, oder auch von den Jägern selbst genossen worden seyn, folgiam alles Voglfangen, jedoch mit dem aufgehoben und cassiret seyen, daß diejenige, welche weiters zu fangen im Sinne haben, sich um die neue gnädigste Bewilligung bewerben sollen.

Bevor aber in ein und so andern ein Fingerzeig gegeben wird, hat treueh. D.=J.=M. unterthänigst zu erinnern, was gestalten schon im vorigen Saeculo und letzter Hand anno 1749 unter Regierung Andraee Hochseel. Andenkens beedemal aber in Absicht und zur Aufnahme des Kleßheimer Besuchs und des dort erzielenden edlen Federwildpret sowohl in dem Kleßheimer Jagdbezirk selbst, als denen dahin angrenzenden Revieren die Voglthenne meistentheils, das Vogenrichten entgegen gänzlich abgestellet, und nur einzelnen Personen, bei welchen keine Nachtheiligkeit zu befürchten gewesen, ein dergleichen Thenn bewilligt worden sey.

Solchem nach glaubte man dieß unterthänigsten Orts, daß Erstlich im Kleßheimer Jagdbezirk, worin laut Specification in die 16 Thenne sich befinden, alle gänzlich aufzuheben, das Hütl sogleich abzubrechen; ausgenommen A der Thenn, welchen Herr Oberstjägermeister Graf von Herberstein auf dem Kennweg inne hat, der aber auf ein anderes unbedenkliches Ort unfehlbar zu versetzen sein wird. Nach dem Gutachten, B dann der Thenn, auf welchem H. Hofkammer-Direktor von Aman fanget und der wegen dessen auf dem Moos und weit von Kleßheim entfernten Lage allerdings unbedenklich ist.

Kann für seine Person ohne Willengeld verbleiben, mit der Bedrohung, daß bei ersten Schuß oder andern Exceß solcher alsogleich zu cassieren anbefohlen sey.

Zweytens wird unvorgreiflich dafür gehalten, daß in dem so sehr ausgeödeten Linringer Besuch alles Voglsfangen bis auf einen Thenn und einen Vogelstrich, welche von dem Jäger selbst, Knecht oder Kindern gegen deme mit Ausnahme von Laufbögen gerichtet werden könnten, daß die gefangenen groß und kleine Vögel zum hochf. Zehrgaden=Amt gegen gewöhnliches Fang- und Schußgeld eingeliefert werden sollen.

Bewilligt.

Drittens ist der an Kleßheim gränzende Suhrheimer Besuch in Verbot zu legen und bloß allein dem Jäger, dessen Knecht und allenfalls seinen Kindern lediglich in ein so anderer Gegend die Hängbögen aufzurichten zu erlauben.

Nach dem Gutachten.

Viertens die in dem obern Eicht, woselbst ein beständiger Weyl ist, auch zu Zeit Fasanen und Rebhühner sich sehen lassen, befindliche Vogelthenn sollen insgesammt cassiert werden.

Nach dem Gutachten.

Vorzüglich ist Fünftens der von Herrn Obersten Baron von Prant in der Au zu Reitbach gar nicht zu gedulden, sondern baldmöglichst abzubrechen, welches dem Vernehmen nach schon geschehen. Ist zu cassieren.

Sechstens sind zu Biding und Teisendorf keine Vogelthenn anzutreffen; wohl aber wird an verschiedenen Orten, jedoch überall nur auf den Berghöhen gegen den bayrischen Grenzen mit Voglbögen, auf ebenen Lande hingegen gar nicht gerichtet, welche also als unbedenklich mit dem zu gestatten sein werden, daß von dortigen Voglsängern Alle in die Stadt tragende Vögel erstlich zum hochf. Zehrgaden zu Verkauf gebracht und das was man dortselbst nicht von Mörthen, gleichwohl auf öffentlichen Markt versilbert werden solle. Nach dem Gutachten.

Der Jäger in Hallwang hat in seinem Besuch 4 Thenn, auf welchen kleine Vögel gefangen, aber nichts desto weniger aufzuheben sein werden, worunter derjenige, den S. Leztverstorbene Hochfürstl. Gnaden in der Kettenlacken errichten lassen, und welchen jeho Herr Leib=Medicus Parisant gaudiret und hiezu von dem Unterwaldmeister jährlich 2 Klafter Brennholz gegen lediglichen Stockrecht geliefert werden müssen.

Es wird daher unterthänigst sich beantragt, ob dem hierum supplicirenden H. Parisani dieser Voglthenn nebst noch einem andern dergleichen, so derselbe in Abfalter in der Gaisberger Revier besißt, ferners mit oder ohne Willengeld vergönnt werden wolle.

Diese 2 Thenne, um welche der Dr. Parisani einkommt, sollen wie vorhin verbleiben, indem sie eigentlich nach Hof gehören.¹⁾ Da nun endlich die übrigen Jäger flachen Landes nur einzelne Thenne, die von gar keiner Nachtheiligkeit sind, in ihren Revieren haben, so vermeinte D.-F.-M., daß diese wie alle übrigen Thennen, so den gnädigsten Consens erhalten, gegen Erlag des daraufgeschlagenen und zu verrechnenden proportionirlichen Willengeld auf Wohlverhalten und jedesmaliges Widerrufsen auch mit dem in höchster Gnade verwilligt werden könnten, daß in keinem Voglthenn einiges Gewehr gebraucht oder aufbehalten, nicht minder diejenige, die nicht beständig selbst fangen, andere Personen dazu aufstellen, bey sich ergebenden Unfug nichts desto weniger dafür stehen und die allfällige Strafe ohne Gnad zu bezahlen gehalten, die Jäger aber bei denen Voglthennen, öfters und steißig nachzusehen verbunden seyn sollen.

Schlüßlich bin ich der übrigen flachen Landes mit dem Gutachten einverstanden. Die D.-F.-M. soll aber auch denen Jägern im Gebürg den Befehl zukommen lassen, daß in allen Gegenden, wo es Haselhühner und anderes groß Federwild hat, alle gefährliche Lauf- und Gangbögen verboten werden.

Hieronimus m. p.

Nach einer Wildabschußrechnung von 1798—1801 wurden in der Oberjägeri Ronnthal eingeliefert:

1798	Halbvögel	139	Finellen ²⁾	852	Kleine Vögel	2153
1799	"	144	"	1092	"	2609
1800	"	96	"	1224	"	3313
1801	"	—	"	—	"	288

1800 war der Einfall der Franzosen in Salzburg, welche sich als schlimme Strichvögel noch bis in das Frühjahr 1801 im Lande aufhielten, und besonders den Wildstand sehr decimirten.

Von den Voglthennen, die im Laufe der Zeit aufhörten, war jener in der Rennwegremise bis Anfangs der 1850er Jahre an den Gastwirth Bauernfeind zum Erzherzog Karl (ehem. Gasthaus zur Trinkstube) verpachtet.

¹⁾ Diese 2 Thenne wurden anno 1806 von Dr. Parisani und Sigmund von Robinig wieder zurückgegeben.

²⁾ Hänstinge *fringilla cannobia*.

Cap. 8.

Sperberlieferung aus der Herrschaft Ytter auf das Haupt-
schloß in Tirol.

Das Erzstift Salzburg hatte von Alters her die Verpflichtung aus obiger Herrschaft jährlich 7 Sperber auf das Hauptschloß Tirol zu liefern, welche später nach Innsbruck gebracht wurden, wofür die 3 Jäger des Pfliegergerichts Hopfgarten 18 alte Staar Roggen aus der dortigen Amtskassa und der Träger 1 fl. und 3 fl. Recompens erhielten.

Der Ursprung dieser Verbindlichkeit ist laut Beilage 15 geschichtlich erläutert, — und deren Abstellung nachgewiesen.

Zu diesem Referate ist aus den vorhandenen Akten noch folgendes beizufügen:

Aus dem D.-F.-M.-Protokoll vom 12. Sept. 1696 ist zu entnehmen, daß Wolf Dolt, Federspieler zu Schnapfen in der Herrschaft Ytter, von den 7 Sperbern, zu deren Fang er eigens bestellt wurde, die er nach alter Observanz zum Forstmeisterei-Amte in Innsbruck liefern mußte, mit 4 Stück in Ausstand hastete, weil von Maderen, Füchsen, Habichten die Sperbernester zerstört und die Bögl verzehrt worden, weshalb er bitte, die Mader, Füz und Habichte fangen und schießen zu dürfen.

Das Pfliegergericht Ytter erhielt in Folge des dießfalligen Berichtes, nach welchem seit 1575 jedes Jahr 7 Sperber nach Innsbruck abgeliefert wurden, den Befehl, die 7 Sperber nicht mehr durch Wolf Dolt, sondern durch die zu Ytter aufgestellten Jäger und Wildhüter fangen und abliefern zu lassen, gegen den frühern Genuß des Dolt.

Erwähnte Jäger hatten aber mit dem Sperberfang noch weniger Glück und Geschick, indem sie seit 1698 durch 2 Jahre keinen Sperber fingen. Erzbischof Johann Ernest befahl nun, daß sobald als möglich durch die hiesigen und umliegenden Jäger die ausständigen 14 Sperber wo nicht völlig, doch zum mehrern Theil und hinfüran alle Jahre gefangen und geliefert werden sollen, unterdessen aber das Pfliegergericht Ytter bei der D. D. Hofkammer um dilation die Ansuchung thun und sich mithin bestermassen excusiren soll.

Laut Protokoll der Oberstjägermeisterei vom 3. Jänner 1705 konnten anno 1704 und 1705 die 7 Sperber des Feindts und der verdorrten Baumb halber nicht geliefert werden; es wurde aber die Anstalt getroffen, allen Ausstand abzuführen.

II. Abtheilung. Privatjagden.

Cap. 1. Jagdberechtigte.

Zum Privat-Jagdbesitz waren berechtigt: 1. Die Adelligen. 2. Das Domkapitel. 3. Die Klöster Michaelbeuern und Högelwörth. 4. Das Bisthum Thiemsee.

Die Geistlichen, Bürger und Bauern waren in der Regel vom Jagdbesitz ausgeschlossen.

Das Kloster St. Peter besaß außer einem kleinen Reißgejaidbezirk zum Edelsitze Rabenschwandt nicht die geringste Jagdbarkeit. (Siehe oben bei den Deputaten.)

Das mag vielleicht daher kommen: Die Erzbischöfe waren bis auf Friederich I. (958—991) zugleich Aebte über das Kloster St. Peter, und verwalteten die zum Erzbisthum und Kloster gehörigen Güter miteinander, als ein gemeinschaftliches Kircheneigenthum. Erzbischof Friederich sonderte anno 988 das Kloster vom Erzstifte ab, und gab ihm einen eigenen Abt, bei welcher Gelegenheit auch eigene Güter für das Kloster vom Erzstift abgetrennt wurden;¹⁾ die Jagd in denselben dürfte sich aber der Erzbischof vorbehalten haben, da in keinem Reccesse mit dem Stifte St. Peter eines Jagdrecht Erwähnung geschieht, wie z. B. bei dem Domkapitel.

Auf Befehl des Erzbischofs Johann Ernest wurde den Geistlichen das Ausgehen mit Büchsen und das Fischen und Krebsen in den hochf. Fischwässern strengstens verboten. Beilage 16.

Das Privatjagdrecht wurde 1. theils auf hohe und niedere Jagd zugleich, theils nur als Reißgejaid oder kleines Waidwerk ausgeübt; 2. theils allein, theils mit andern Jagdberechtigten, s. g. Koppljagd.

Erzbischof Paris bestätigte am 4. August 1620 das von der Ritterschaft prätendirte Privilegium des kleinen Waidwerks als ein adeliges Exercitium für ihre Personen, jedoch außerhalb der Ibf. Hege und Wannforste und mit Ausschluß der Rehe.²⁾

Dieser Privilegiums-Ertheilung folgte zur Beilegung verschiedener Irrungen eine weitere Deklaration ddt. 30. Mai 1635 nach, da auch etliche aus dem Prälatenstande für ihre Klöster und Gotteshäuser das kleine Waidwerk beanspruchten. Beilage 17.

¹⁾ Zauners Chronik I. Th. S. 84.

²⁾ Zauners wichtige U. S. S. 358.

Mit Generale vom 25. Oktober 1687 wurden die Pfliegergerichte aufgefodert, über alle Privatjagdinhaber eine Specification zu verfassen und die von denselben besitzenden Dokumente und Concessionen in Originali oder vidimirten Abschriften einzufenden. Beilage 18.

Mit Generale vom 16. Mai 1693 wurde es den Landständen freigestellt, ihre Gejaidbezirke und Balgstücke, wenn sie die Aufstellung eines eigenen Jägers nicht austrugen, dem Landesfürsten feilzubieten, oder gegen ein jährliches Bestandgeld in Pacht zu überlassen.

Mit Generale vom 5. Juli 1693 wurde den Landständen verboten, den Bauernknechten und Ehehalten oder andern verdächtigen Leuten unter dem Vorwand des kleinen Waidwerks die Büchsen zu lassen, sondern eigene besoldete Jäger zu halten, oder ihre Balgstücke Sr. hochf. Gnaden feilzubieten oder zu verpachten.

Cap. 2. Beschreibung der Jagden.

I. Des Adels.

Im Glanegger-Gericht und in einem Theile des Stadtgerichtes Salzburg.

Erzbischof Jakob Ernst verlieh dem Franz Laktanz Graf Firmian laut Decretum proprium an die Oberstjägermeisterei ddt. 2. Dezember 1746 zu dem Primogenitur-Fideicommiß Leopoldskron eine niedere private Jagdbarkeit in den Jägerbesuchen von Rif, Untersberg und Kleßheim. Der Umkreis derselben betrug circa 3 Stunden.

Die im J. 1800 entstandenen Irrungen wegen dieser Jagdbarkeit wurden durch den von Leop. Anton Graf Firmian am 13. Mai d. J. vorgeschlagenen und mit Dekret vom 30. August genehmigten Vergleich vereinigt. Beilage 19.

Pfliegergericht Golling.

Die Herren von Thurn am Thurnberg erhielten von Erzbischof Adalbert mit Gabbrief v. J. 1177 einen Burgstall sammt seinem Bezirk, genannt im freien Moß, wo sie ein Gefäß erbaut und nach ihnen zum Thurn nannten.¹⁾

Zu dem Besitze von Thurn gehörte auch die hohe und niedere Jagd in der Lauggl, bei Adnet und Krispl.

Nach dem Aussterben der Thurn wurden ihre salzburgischen Lehen von Erzbischof Paris anno 1647 dem Johann von Platz, salzb. Kammer-Direktor verliehen.

¹⁾ Hund's bayr. Stammbuch 2. Th. S. 343.

Anno 1690 wurde die gegenständliche hohe und niedere Jagd dem Erzbischofe in Pacht überlassen gegen Lieferung von jährlich einem Hirsch und 1 Stück Wild an die Grafen Plag. Die nähere Beschreibung obigen Jagdbezirkes ist in Beilage 20 enthalten.

Laufen.

Nach dem Berichte des Pflegers Seethaler von Laufen ddt. 20. Februar 1804 war die Herrschaft Triebenbach auf alle Fälle schon nach dem Privilegium des Kaisers Arnulf von 887 den erzbischöflichen Jagdgerechtigten unterworfen, wenn sie auch nicht zu den ursprünglichen Stiftungsgütern gehört haben sollte.

Vermöge Urkunde des Hartneid von Kuchl ddt. Salzburg am St. Niklastag 1345 wechselte derselbe von Erzbischof Ortolph gegen 60 Pf. Gelds auf der Müll zu Stuhlfelden die Vogtei zu Triebenbach mit allem dem, das dazu gehört, gesucht und unbesucht ein.¹⁾

Um das Jahr 1500 hatten die von Alm und im J. 1570 die von Kammer dieses Schloß mit Hofmark im Besitze;²⁾ dann die Familie Lamberg. 1635 Alphonß Freyh. v. Lamberg auf Ortenegg. Auf Befehl des Erzbischof Franz Anton Harrach wurde von der Oberstjägermeisterei mit den Hofmarkbesitzern Georg Josef und Kaspar Joachim von Schidenhofen Gebrüthern am 1. Mai 1723 ein Bestandkontrakt um das Reißgejaid auf 10 Jahre errichtet und anno 1733 mit dem Kapittelshyndikus von Schidenhofen erneuert. Den Hofmarkinhabern wurde jedoch gestattet für ihre Person allein, jedoch ohne Hund und Treiber das Reißgejaid auszuüben.

Als Entgelt wurde den Hofmarkbesitzern jährlich 1 Hirsch und 1 Stück Wild gereicht.

Anno 1796 war der Landschaftskanzler und Hofrath Joachim von Schidenhofen Hofmarksbesitzer.

Mattsee.

Der zum ehemaligen Edelsitz Zellhof, $\frac{1}{2}$ Stunde von Mattsee entfernt gehörige Jagdbogen ist bei den ldf. Jagden beschrieben.

Im 15. Jahrhundert gehörte dieser Edelsitz den Moppingern; von diesen kauften ihn die Schettinger; von dieser Familie kaufte ihn Wolf Dietrich anno 1603 für das Erzstift. 1639 verließ Paris Lodron den Zellhof mit aller Zugehör dem salzb. Domherrn Johann Dietrich Freih. von Muggenthal auf Lebenszeit als Leibgeding, mit dem, daß dieser Hof

¹⁾ Juv. S. 445.

²⁾ Hübner I. Bd. S. 120.

nach seinem Ableben wieder dem Erzstift zufalle. Im J. 1770 wurde der Zellhof dem Domprobsten Virgil Graf von Firmian sammt der Jagdbarkeit zu Gottswinden und zwei Fischereien zu erbrechtlichen Eigenthum käuflich überlassen.

Anno 1789 fiel der Zellhof nach dem Tode Firmian's wieder an das Erzstift zurück und wurde von Erzbischof Hieronimus laut Urkunde vom 17. August 1789 mit allen rechtlichen Ein- und Zugehörungen an das Collegiatstift Mattsee um 3500 fl. verkauft.

Neuhaus.

Zu dem Hof und Sitz Babenschwandt gehörte das kleine Waidwerk auf Füchse und Hasen innerhalb dessen Zaun und Bezirk, wovon jährlich zum hochfürstl. Urbaramt ein Maderbalg oder anstatt dessen 2 Schilling 15 fr. in Geld gereicht wurden.

Anno 1613 kaufte David Widmanstätter, Pfleger zu Wartenfels, obigen Hof von Jakob Mannacher mit der Freiheit des kleinen Waidwerks. Da ihm dasselbe durch die Jägermeisterei nicht gestattet wurde, und er keinen Nutzen davon hatte, bat er um die Erlassung des Maderbalges, welcher auch auf Wiederruf mit H. R. Beschluß vom 12. März 1613 gegen jährliche Reichung von 2 Sch. nachgesehen wurde.

Anno 1696 erwarb den Sitz Babenschwandt Ferdinand Hubert, Handelsfaktor in Salzburg, dem die Jagdausübung auch nicht bewilligt wurde.

1705 brachte das Kloster St. Peter in Salzburg Babenschwand, von Jos. Poöch von Urholz an sich; anno 1711 bat der Herr Prälat um die Verleihung der kleinen Jagdbarkeit inner dem Zaun und Bezirk des Hofes, welche gegen eine jährliche Gabe zum Pfleggericht Hüttenstein dem Kloster gestattet wurde.

Auf die dießfällige Relation der D.-S.-M. erfolgte die Resolution, es solle in der geheimen Kanzlei oder bei der hochf. Hofkammer wegen dem Maderbalg die Erhebungen gepflogen werden. Schließlich wurde die Entscheidung wegen der Maderbalglieferung dem Hofgericht überlassen.

Dieser Balg im Werthe von 15 fr. hat die höchsten Behörden in Bewegung gesetzt und vieles Hin- und Herschreiben verursacht.

Alt- und Lichtenhann.

Das Geschlecht der Thann hatte schon mit Drittheil des 12. Jahrhunderts nicht allein das Gericht zu Thann, sondern auch zu Thalgau vom Erzstifte zu Lehen.

Anno 1331 theilten die Brüder Niklas und Eckart ihre ererbten Gerichte von Chessendorf, Seefirchen und Höndorf nach einem von Schiedleuten aus den salzb. Lehenmännern am S. Jörgentag gefällten Spruch:

§. 11. Jagd, Wischen zc., was von Alter zur Graffschaft, soll bei dem Landgericht bleiben.

§. 13. Wir sprechen auch umb die Wäld und umb die Förste, di si habent gegen Altentann, daz si di miteinander haben füllen.¹⁾

Im J. 1370 kam am Sonntag nach Laurenzi zwischen Eckard dem Thanner zu Altenthann und dem Erzbischof Pilgrim eine vollständige Vereinigung aller Ansprüche des Thanner zu Stande und zwar unter andern: 4. Wald, Federpiel,²⁾ Burgberg von Lichtenthann und das Holz daran betreffend mit allen Nutzen gehören zur Weste Lichtentann und sollen die Burggrafen des Erzbischofs den Waldnutzen und mezzen mit Zimmerholz und Brennholz und mit allen Stücken, als die Spruchbrief bedeuten. Wald und Federpiel soll dem Thanner gehören und bleiben.³⁾

Eckard XII. (gest. 1390) bestimmte in seinem letzten Willen die Weste zu Altenthann und auch all ander Hab in der Herrschaft des Gotteshauses zu Salzburg, Bischwannd, Gejaid, Gericht zc. dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg.⁴⁾

Die zu den Pfliegerichten Alt- und Lichtenthann gehörigen Gejaiden erhielten sodann die Ritter von Ueberacker als dortige Pflieger. Siehe oben bei den Pflieger-Gejaidern.

Tittmoning.

Im Revier Fridorffing besaß die gräflich Lodron'sche Secundogenitur zu Lampoding und Wolkersdorf in den Hofmarksbezirken nach einem Freiheitsbrief ddt. 30. Jänner 1638 die hohe und niedere Jagd.

Im Revier Grassach oder Tittmoning eigneten sich die Grafen von Törring und Tengling in dem Hofmarksbezirke die Befugniß an, alles bis auf Hirsche zu jagen.

Im Revier Palling berühmte sich Graf Lösch von Stein sowohl der hohen als niedern Jagdbarkeit in seinem Hofmarksbezirk.

Waging.

Die Herren Auer von Winkl zu Gessenberg übten das Reißgejaid als Landleute ex privilegio des Erzbischof Paris in ihren Heimhölzern.

¹⁾ Mitth. d. S. L.-R. 1882, S. 138.

²⁾ Federpiel bedeutete auch die Falken, die sich die Erzbischöfe vorzubehalten pfliegen.

³⁾ Mitth. d. S. L.-R. 1882, S. 156.

⁴⁾ l. c. S. 161.

Pongau.

Großarl.

Martin Strasser zu Neudegg besaß in Großarl 5 Balgstücke, welche ihm zu Ritterlehen verliehen wurden. Laut Bericht des Landrichters Jos. Niggel von Werfen ddt. 2. Jänner 1608 ließ Strasser diese Balgstücke im Anschlage von 450 fl. zum Verkaufe ausfeilen und auch dem Erzbischof zum Kauf anbieten. Mit Kaufbrief vom 14. März 1611 brachte Karl Jocher zu Eggersberg obige Balgstücke an sich, von welchem sie anno 1645 dessen Sohn Adam erhielt.

Specification

der Freyh. Jocher'schen Balgstückchen, so vorhero gleichmäßig sambt den Gamsgeaidern zum hochf. Landgericht Großarl gehörig waren, alß:

Ein halbes Balgstück Schadtseith.

Hanns Pramegger am Guetl Brandt hochf. Handelsholzmeister dient hievon jährlich — fl. 6 B — dl.

Ein ganzes Balgstück im Topplwaldt.

Maxmillian Ebner zu Laitreitting raicht jährlich 1 Edlmader oder in Gelt 1 fl. 4 B.

Suebalbm so auch ain Ganzes

Kaspar Finsterpichler am guetl Finsterpichl dient 1 Edlmader oder 1 fl. 4 B.

Embberg Forst.

Jakob Stainer im Maifß, hiesiger Waldfnecht und Augustin Saillpichler, Holzfhnecht, 1 Edlmader oder 1 fl. 4 B.

Forst am Peringerberg.

Michael Aigner zu Untterperg und Bärtl Saillpichler hochf. Handels Holzfhnecht dienen hievon ein Edlmader oder 1 fl. 4 B und 1 Auerhahn.

Hievor beschriebene Förstler sollen all Jren Fang umb daß gebräuchige Jägerrecht nach Mauterndorf schicken.

Das Pfliegericht Großarl begutachtete mit Bericht vom 13. März 1674 bei der Oberstjägermeisterey die Einlösung dieser Balgstücke wegen der vielen Mißbräuche der Unterthanen und Jocher'schen Jäger.

St. Johann.

In diesem Gerichte besaß Adam Freiherr von Jocher im Arlwald ein eigenthümliches Balgstück genannt im Hollmaiz, hebt sich an vom Rißl, wo der Steinbruch, gehet hinauf gen Lembach, wie die Wasserfaig gibt, von dannen auf die Wedlpald, von selbiger auf das Taurlehen, von

dem auf den Tradtegg und von selbigen auf den Tafansabl, von aldorten wie der Sambweg gehet nach der Boralben wie die Wassersaig gibt, nach der Höch hinein bis auf das Goldeggisch Hofmarkgeaid zum hintern Albmthor bis hinauf auf's Weinreichbächl und Kleinarlbächl, hält ungever einen halben Tag zu gehen im gezirrh.

Von diesem Balgstück dienten die beiden Reißjäger Georg Ellmuthaler am Grublehen im Arlwald und Ruepp Wüßperger am Oberweißperglehen jährlich ein Edlmader und 8 kr. Nuchhorn-Geld. Ein Jahr ins andere fingen sie nicht mehr als 4 Federwildpret, 3 Füchs auch 4—5 Hasen und 1 Steinmader.

Radstadt und Goldegg.

Mit der Goldegger Salzpfanne in Hallein wurden auch mehrere Wälder an den Erzbischof von Salzburg verkauft; darunter war ein Wald im Lammerthal und Schobpach mit Geaid und Federspiel, welcher dem Chunrad Grafen zu Radstadt zu Lehen verliehen war. Dieser Wald wurde in dem Lehenbrief v. J. 1441 und in allen folgenden den Grafen von Schermberg verliehen mit Geaid, Forst und Federspiel.

Mit Lehenbrief vom 13. Juni 1670 wurde genannter Wald sammt Geaidt der damaligen Besitzerin von Schermberg Maria Barbara Mozlin, gebornen Gräfin von Schermberg verliehen. Die Beschreibung siehe in Beilage 21.

Anno 1675 bat Franz Wilibald Mozl Namens seiner obgenannten Ehefrau erwähntes Balgstück im Pfliegericht Radstadt an der Abtenauer-Grenze, welches einem Bauer all dort Niclas Hofer am Vorderhofgut gegen die jährliche Recognition von einem Gulden verlassen war, wegen der großen Entfernung gegen das zum Schlosse Goldegg gehörige Balgstück Hasegg zu verwechseln, resp. zu Lehen zu verlassen; da das Balgstück in der Lammer um die Hälfte größer und besser, als jenes am Hasegg, bat Mozl jährlich 1 Hirsch und ein Paar Stück Schmalwild in dieser Gegend fällen zu dürfen.

Gemäß H. R. Dekret vom 25. Februar 1678 an die Oberjägermeisterei und die Pfliegen Radstadt und Goldegg und das Schloß Schermberg wurde von Max Gandolph die Verwechslung obiger Balgstücke genehmigt und anstatt der verlangten Addition ein Hirsch ein für allemal zu fällen gestattet und die Anfertigung eines neuen Lehenbriefes angeordnet.

Die Grenzen des Haseggs sind in Beilage 22 angegeben.

Auf das große Wild, wozu auch die Rehe gehörten, wurde in diesem Balgstück von dem hochf. Revierjäger gejagt.

Ferner gehörte zum Schlosse Schermberg laut Lehenbrief vom 13. Juli 1756 ein Holzwachs, die Auwösch genannt, item ein Wald und Berg enthalb der Achen mit Gejaid, Forst und Federspiel von dem Edbach zu Arl bis an Thumersbach, Schattseite, und das mit Recht von Alters Herkommen.

In diesem Bezirk wurde allezeit von dem Schermbergischen Jäger nebst dem, was wirklich zur niedern Jagd gehörte, auch auf Rehe ohne hochf. Portestation gejagt, auf Hirsche, Wildpret und Gamsen aber immer von den hochf. Revierjägern gepürscht und gejagt.

In den kleinen Wäldern um Schermberg hatten die Besitzer von Schermberg seit unfürdenklichen Zeiten mit Hunden und Fallen die Jagd ausgeübt.

Die Besitzerin Maria Barbara Auer von Winkl geb. Moxl von Schermberg, sprach auch die hohe Jagd in ihren Jagdbezirken an und wurde anno 1749 wegen eines geschossenen Hirschen zu einer Strafe von 30 fl. verurtheilt.

Ihre Entelin Josefa Freiin von Schmid auf Haslach sprach von neuem die Berechtigung zur hohen Jagd in den Schermbergischen Balgstücken an, indem sie sich auf ein Conclusum der hohen Justizstelle vom J. 1759 berief, kraft welchem die in dem Lehenbrief enthaltenen Ausdrücke: Gejaid, Forst und Federspiel als der hohen Jagd eigene Benennungen erklärt wurden.

Die Freiin von Schmid konnte ihre vermeintlichen Ansprüche jedoch nicht durchsetzen. Die fraglichen Verhandlungen wurden mit einem großen Aufwand von Schreiberei bis zum Jahre 1799 fortgeführt.

Anno 1806 starb Fr. Josefa Schmid, worauf die Herrschaft Schermberg unter Idf. Administration kam, bis sie anno 1823 Dr. Joh. Paul Storch kaufte.

Im Pfliegericht Radstadt hatte Balthasar Lürzer, hochf. Rath und Pflieger zu Hüttenstein, am Benzen in der Flachau und Tirnitz am Mignerberg 2 Balgstücke, welche er anno 1692 dem Erzbischof um jährlich 5 fl. oder in natura um 2 Mader und 2 Haselhendl zu Bestand anbot, welche erstere ihm zugesprochen wurden.

Anno 1699 trug Lürzer dem Erzbischof Johann Ernest obige freieigene Balgstücke, welche die Lürzer schon über 100 Jahre innegehabt,

zum Kaufe an, wofür ihm bei dem Regierungsantritte des Erzbischofs 200 Species-Dufaten und mehr versprochen worden seien und zwar gegen jährlichen Bezug von 2 Maderbälgen, 2 Fuchsbälgen und 2 Haselhühner.

Auf abgelegte Relation der Oberstjägermeisterei vom 22. Sept. 1700 haben Se. hochf. Gnaden resolvirt, für die gemelten 2 Reißgejaiden nicht mehr als 150 fl. geben zu wollen, wo nicht, mag er solche selbst behalten.

Wagrein.

Herr Baron Adam Focher zu Mauterndorf hatte ein Reißgejaid vom Arlwasser gegen Wagrein aufwärts nach dem Weinreichpächl bis auf die Gräfenhöch, von dannen wie die Wassersaig zeigt bis auf die Voralm und nach dem Sämbweg bis auf den Lachmannstahl, weiters nach dem Trattberg über'n Ridl gegen Bedelpaldt, Lembach und nach dem Weg bis auf den Steinbruch außerhalb des Marktes St. Johann, eine Meile lang und eine halbe Meile breit.

Nach dem Tode des Adam Focher anno 1690 erbte dessen Tochter Maria Johanna Freifrau von Plaz obige Gejaiden. Dieselbe bot in schuldigster Devotion dem Erzbischof anno 1695 die im Landgericht Großarl liegenden Gemsgejaiden und Balgstücke, dann die im Arlwald und Landgericht Wagrain befindlichen $1\frac{1}{2}$ Balgstücke auf 10 aufeinander folgende Jahre gegen jährlichen Bezug von 4 Gemsen, 6 Füchs, 6 Hasen und 24 verschiedener Federwildpretstück zur Bestandnehmung an. Dieses Anbot wurde mit Resolution vom 10. März 1695 angenommen und wurden der Bestandverlasserin jährlich 6 Gemsen, 12 Stück Federwildpret, als 2 Auerhahnen, 2 solche Hennen, 2 Schilthahn, 2 dergleichen Hennen, 2 Hasl- und 2 Schneehühner, 12 Hasen und 6 Füchse angeboten, wovon sie aber das gewöhnliche Jägerrecht selbst bezahlen soll, worüber sie sich schriftlich äußern soll.

Mit Signatur vom 16. April 1695 wurde dieselbe aufgefordert, ihre Ansprüche auf den Neutzehent in den Reißgejaidern nachzuweisen, welche Freiin von Plaz mit dem begründete, daß sowohl die Strasser'schen, von denen die Reißgejaiden erkaufte wurden, als auch ihr Ahnherr und Vater vor unvordenklichen Jahren her in ruhiger Possession den Neutzehent, so weit sich die Reißgejaiden erstrecken, genossen und innegehabt haben, — worauf die Frau von Plaz mit Signatur vom 10. Juni 1695 angewiesen wurde, das Jägerrecht oder Schußgeld von dem ihr gelieferten Wildpret zu bezahlen, dagegen soll sie den Neutzehent wie zuvor zu genießen haben. Frau von Plaz erklärte sich hiemit einverstanden und er-

bat sich einen Bestandsbrief, worin die Gejaiden und dasjenige, so ihr jährlich gereicht wird, auch daß sie den Neutzehent wie zuvor zu genießen habe, ordentlich specificirt werden möchte. Dieser Jagdpacht dauerte bis zum Jahre 1780.

Nachtrag zu Goldegg.

Extrakt aus dem Urbario des hochf. salzb. Pfleggerichtes Goldegg de anno 1590.

Forst in der Tienten (am Dachegg).

Dient — fl. 1 B 2 dl. Schreibgeld 2 dl.

Besitzer:

Wolf Bäch.

Extrakt aus dem Unlaitlibell de Anno 1649.

Hierumben weilland Wolf Bäch seel. Anno 1610 allein im Urbar gestanden, an jezo aber nnd auf beschehenes Ableiben Bächens kombt durch Erbfall sein Enichl Hanns Jakob Jud auch allein daran, angeschlagen per 20 fl.

Schreibgeld 1 B 2 dl Weichsteuer 2 B 20 dl.

Extrakt aus dem Unlaitlibell von 1662.

Forst in der Tienten.

Auf Ableiben Hanns Jakob Judens seel. gelangen dessen eheliche Kinder Wolf, Mathias, Wilibald, Johannes, Tobias, Johann Jakob, Eva, Rosina, Katharina und Maria Ursula durch Erbfall hieran.

Anschlag 20 fl. Unlait 1 fl. — B — dl.; Einschreibgelber 1 fl. 1 B 18 dl.

Obiges Reißgejaid brachte Tobias Jud, gräfl. Rhuenburgischer Berwalter und Bestandsmann zu Neukirchen, durch Uebergab ddt. 22. Dez. 1698 von seinen Geschwistern allein an sich.

Daselbe wurde von der Oberjägermeisterei inhibirt und gemäß Hoffammer=Dekret vom 5. April 1718 dem Tobias Jud als Entschädigung für das abgenommene Reißgejaid ein ldf. Freiort auf der Neudauer Au im Pfleggericht Mitterstill zu seinem hofurbaren halben Gut Oberrohr gegen 1 B 4 dl. jährl. Stift bewilligt.

Pinzgau.

Caprun oder Zell am See.

Bezüglich des Jagdrechtes der Welben in Caprun kam mit Erzbischof Ortolph folgendes Uebereinkommen zu Stande:

Spruchbrief des Erzbischofs Ortolph dem Konrad und Jans von Welben ertheilt ddt. Salzburg am Freitag nach Christi Geburt 1347, „daz der Bach genant der Chabrun und das Jaid und Wischen, darin unser und unser erben Panwazzer und Wiltpann schein sullen — so sol der Walt zu Caprun auch unser sein mit allen gesuchen und nutzen, mit Jaid und Bederspiel an (ohne) die Walchen, die schullen des genannten unfers Herren von Salzburg und seins gotshaus sein gegen Verzeichung der Rechte in Henbach. Erzbischof hat auch gesprochen, daz das Wachen¹⁾ des Walchen, daz er und seine Nachkomen Recht haben sullen, in unseren und unser Erben Welben unschädlich sein soll an unsern Welben, Samen oder Gründen²⁾“.

Die Herren von Caprun reichen bis in das 12. Jahrhundert zurück. Friedrich von Welben besaß schon anno 1280 den einen Theil der Herrschaft Caprun, den andern Albero von Wahlen. Um 1400 besaß Ulrich von Welben, der letzte des Stammes das ganze Caprun und hinterließ es seiner Tochter Praxedis, von der es ihr Gemahl Georg von Puechheim erhielt. Von den Söhnen desselben löste es anno 1480 Erzbischof Bernhard als das letzte der großen pinzgauischen Lehnen um 11000 Dukaten zurück.³⁾

Hanns Jakob Auer von Winkl zu Gessenberg kaufte von Frau Anna Hirschauerin, geb. Panichner, Besitzerin von Prielau um 1578 ein Reißgejaid am Stainpachegg bis an den Fiertbach auf Federwildpret und Mader, welches er und seine Hausfrau Anna Auerin geborne Magensreitherin von Teising am Simon und Juda Tag (28. Okt.) 1596 an Dietrich Ruen von Belasi, Pfleger zu Lichtenberg, Herrn auf Prielau und Schödting und Neuen Lempach und all seinen Erben mit dem erbrechtbaren Gut Schalchern in dem Pflegericht Zell am See mit Gülten und Gütern vertauschte. Von dem Reißgejaid diente man jährl. 1 Maderbalg.

Adam Mayer zu Linethen verkaufte laut Protokoll beim Pflegericht Zell am See ddt. 10. Januar 1670 dem Georg Dietrich Ruen von Belasi zu Lichtenberg, Neulembach, Rammer und Prielau sein kleines Waidwerk am Linetwald, anfangend bey der Salzach und alsdann nach dem Kettenbach, welcher das Gericht Taxenbach und Zell von einander scheidet, über sich hinauf an das Kettenbachköpfl in die vier Böden, von

¹⁾ Fangen.

²⁾ Juv. S. 609. Anm. a.

³⁾ Juv. S. 441.

dannen in den Ainethbach, so für das Gut Ainethen herausrinnt und nach demselben Bach bis wieder herab in die Salzach.

Das Reißgeaid am Stainpachegg bei Piesendorf vertauschte anno 1672 Baron Georg Dietrich Kuen, hochf. Kammerrath und Pfleger zu Zell am See gegen ein anderes gleich großes Ort auf der Gerlinger Seite nach Länge des Berges aufwärts.

Anno 1722 verkaufte Preisgott Graf Kuen seine Besitzungen Kammer und Prielau mit den Jagden an das Bisthum Chiemesee.

Lichtenberg.

Laut Urkunde vom 26. Dezember 888 schenkte K. Arnulph der Gemahlin Miltrud seines Ministerialen Hiemo 9 königliche Huben mit den Wäldern und Jagden u. a. zu Ramselden bei Salfelden¹⁾.

Von obiger Miltrude dürfte das Geschlecht der Ramselder stammen, welches mit Bernhard anno 1578 und Wilhelm Ramselder anno 1579 erlosch.²⁾

Anno 1603 erscheint Christof Weitmoser zu Grub als Besitzer von Ramselden. Nach diesem folgte Haimeran Riz zu Grub, Ramselden und Bürglstein, hochf. Hofrath, Pfleger zu Mitterfill und Zillertal, auch Vicehofmarschall, welcher wegen dieser Jagdbarkeit in den Jahren 1614—16 mit Herrn Josef Hundt, Pfleger zu Lichtenberg, einen kostbaren Proceß führte, der von dem hochf. Hofgericht mit Abschied vom 8. Juli 1616 zu Gunsten des Riz wegen seiner wohlhergebrachten und erwiesenen Possession vel quasi der niedern Jagdbarkeit und der Fischerei auf seinen eigenthümlichen zum Sitz Grub gehörigen Feldern, Wäldern, Fürchäupten und Gehilzen entschieden wurde, wobei er unbetrübt und unbehindert zu lassen, auch beynebens der ihm abgenommene Fuzbalg zu restituiren war.

Emeran Riz war der letzte seiner Linie und setzte in seinem Testamente de anno 1681 seinen Schwiegersohn Ferdinand Paris Freih. von Kehling, salzb. Hofrath und Pfleger zu Lichtenberg, zu seinem Universalerben ein.

Die mehrerwähnte Jagd kam mit dem Sitze Ramselden an die von Waltenhofen; wann und wie, darüber enthalten die Jagd-Alten nichts.

Des Ludwig von Waltenhofen, gewesten hochf. salzb. Rath und Pfleger zu Moosham, hinterlassene 6 Kinder und deren Erben haben sich vermöge Kaufscontract vom 11. November 1762 noch dreißig Jahre auf

¹⁾ Juv. d. A. S. 107.

²⁾ Dürlinger Pinzgau S. 52.

alle damals bei Grub und Ramsfeiden geweste Sachen, mithin auch dieses Reißgejaid, doch ohne bedungene Losungssumme, die ewige Wiederlösung vorbehalten. Da hiezu keine Aussicht war, baten Frau Maria Theresia von Waltenhofen, geb. Gräfin von Schermburg, des Cyriak von Waltenhofen, hochf. salzb. Truchseßen und D. W. M. im Pinzgau, Wittwe und 5 Erben am 1. November 1784, daß das zum Sitz Grub gehörige Reißgejaid auf der Grubalm am Ramsfeiderberg und im Kollingwald, im inventarischen Anschlag von 300 fl. entweder von dem Erzbischof abgelöst oder käuflich abgegeben werden dürfe. Ersteres wurde mit H. R. vom 18. Jänner 1785 abgelehnt und der Bittstellerin der Consens zur anderweitigen Ueberlassung ertheilt.

Hierauf kaufte Rajetan Bürzer von Zehenthal zu Dorfheim anno 1785 um 300 fl. von der Wittve Waltenhofen und den Erben obige Reißgejaid.

Dieselben umfaßten am Kolling und Rühbichl beilich $\frac{3}{4}$ Stunden im Umkreis, zu Ramsfeiden beilich 2 Stunden und auf der Grubalpe auch bei 2 Stunden. Das Reißgejaid am Kolling schlossen die umliegenden Felder ein; am Rühbichl betraf es nur die daselbstigen Felder; zu Ramsfeiden war es auf einer Seite durch einen Hag, außer welchem die Burger und Mittereck-Waldung, auf der andern Seiten durch den Schinfinger gemein Hag, unten her durch die Felder und in der Höch durch das Stein oder Gamsgebirg abgesondert; auf der Grubalpe bestand selbes in der auf allen Seiten eingezäunten Grubalpe und lag unter den Hohlwegen ober dem Pfannwald und unter dem Stein oder Gamsgebirg, dann zwischen der Schornwaldung und dem Lerchkopf.¹⁾

Da anno 1786 zwischen der hochf. Jägerei und Rajetan Bürzer wieder einige Irrungen entstanden, wurden von dem Pfliegergericht Saalfelden am 1. Hornung 1787 über den Umfang der Reißgejaiden 4 unpartheiische Männer eidlich vernommen. Wie nun alle diese in der Hauptsache übereinstimmend den Umfang des Reißgejaides zu Ramsfeiden, am Kolling, Rühbichl und in der Grubalpe bezeugten, und dabey erinnerten, daß sie auf alle Wildpretstücke, welche Tazen und Krallen haben, also mit Ausschluß der Rehe, immer geschossen haben, maßte sich Bürzer ein mehreres Jagdrecht nicht mehr an.

Zu Folge H.-R.-Befehl vom 22. Dezember 1789 wurden die Reißgejaiden von der hochf. Jägerei in Saalfelden gegen jährliche Verabfolgung

¹⁾ Bericht des Pfliegergerichtes Saalfelden vom 29. November 1784.

von 2 Gemsen in Bestand genommen. Anno 1783 war das Reißgejaid gegen jährliche Reichung von 3 Füchs, 1 Edlmarder und 4 Hasen schon von Cyriak Waltenhofen gepachtet worden, um Ruhe und Ordnung zu schaffen; anno 1804 besaß Kajetan Lürzer zu Drosheim diese Gejaiden noch.

Mitterfill.

Anno 1443 am Eritag nach U. L. J. Assumptionis verließ Erzbischof Friedrich von Salzburg an Walthasar Neukirchner allen Wildpann, Federwild und Fischwayd in dem vierten Theil des Dretenpachs auf Wiederruf und gegen Verzichtleistung des Walthasar Neukirchner auf den streitigen Wildpann, Federspiel und Fischwayd von dem Lebenpach in der Gerlos bis an den Swentpach und zum Gejaidhof am Forstlehen.¹⁾

Nach dem Tode Georg Neukirchner's, fürstl. salzb. Raths und Pflegers zu Mitterfill, anno 1547 3. März verkauften dessen Witwe und die zu Erben berufenen Kinder seiner Schwester die Herrschaft Neukirchen anno 1558 an Erasmus und Christof von Rhuenburg zu Rhünegg, ersterer fürstl. Rath und Pflieger zu Mosham und letzterer fürstl. Rath, Pflieger und Propst zu Werfen, welchen im J. 1561 der Lehenbrief von Erzbischof Johann Jakob ausgefertigt wurde.

Anno 1599 kam die Herrschaft Hieburg von den Freiherrn von Törring-Seefeld ebenfalls an die Freiherrn von Rhuenburg zu Neukirchen kärntnerischer Linie.

Zu obigen Schlössern Neukirchen und Hieburg gehörten nach einem Extrakt aus dem alten Rhünburgischen Urbarium an Gemsjagden.

1. Der Plattwald von dem Sämb bis auf die Hallenzen, wie Stain walgt und Wasser rinnt.

2. ein Drittl Gejaid in der wilden Gerlos zwischen der Krimbl an die Gerlos Zillerthaler Gericht gelegen.

3. Reißgejaidt Madernach zwischen Salzach und Wätupach gelegen.

4. Das Reißgejaidt im Trättenpach zwischen der Madernach und vom Türnpach bis aufs Länpächl.

5. Die Gejaidt im niedern Sulzpach, außer des Rothwilds, von dem Mitterberg hinein und die unterseiten her, wieder unzt an das Wschpachegg (Lehenbrief vom 9. Dezember 1655).

6. In Reißgejaidern, was zu Hieburg und Neukirchen ohne das in deren hochgräflichen Hoheiten habenden Pandt und Stecken gehörig.

¹⁾ Kammerbuch V. Nr. 50.

7. Das Reißgejaid in Feichten und Pölsenwald.¹⁾

Anno 1656 wurden dem Christof Freih. von Rhuenburg die Gemsgajaid im Mitterfüller Gericht inhiert, nach Vorweisung der Lehenbriefe über die von seinen Vorfahren seit unvordenklichen Zeiten besessenen Gemsgajaid mit H.-R.-D. vom 13. November 1656 demselben wieder zum Jagen überlassen.

Neufirchen blieb bis zum Jahre 1850 im Besitze der Familie Rhuenburg.

Außer obigen Jagdbesitzern sprachen auch die von der Alm zu Sieburg, Peter Hunt und Melchior Welfer zu Einöbberg zu ihren Besitzungen einige Reißgejaid an.

(Siehe oben bei Verlassung der Reißgejaid im Pfliegergericht Mitterfüll de anno 1537.)

Kauris.

Hanns Weitmoser besaß schon vor 1586 den halben Theil des Schermbergischen Gämssgejaid in Kauris, welches er von den Thurn kaufte. Vermöge Kaufbrief ddt. 24. Februar 1603 verkaufte Christof Weitmoser, Bruder des Hanns W., dem Abraham und Heinrich Schotten, Gebrüdern, das freieigene und undienstbare Gemsgajaid in der Kauris im Hinterwinkl, auch Hitwinkl genannt.

Kunigunde von Winkelhofen, Erbin der Schotten, verkaufte das Gemsgajaid anno 1638 dem Michael Anfang, Bergbuchhalter des Gasteiner-Lendtner Handels, welcher es wieder anno 1639 9. Oktober dem Georg Reiter, Doctor Juris und Landschaftskanzler, verhandelte. Von Letzterm kam es an die Erben Johann Schellenbergers, hochf. Kammerrath, dann an die Fabrici. Baron Zinnenberg cedirte obiges Gemsgajaid wieder dem Thomas Gmächl, gräf. Rhuenburgischen Verwalter, für die gehabte Obfsicht über die Effekten seiner Frauen seel. zu Salzburg, einer gebornen Fabrici, da auch die Schotten und Anfang keine nobilitirten Personen waren.

Thomas Gmächl offerirte das Gemsgajaid dem Erzbischofe anno 1707 mit der Bitte um Ueberlassung eines Örtl Grundes in der Gnigl zwischen dem neuerbauten Gotteshaus St. Michael und dem Steggütl. Auf wiederholtes Anlangen erhielt Gmächl anno 1711 den Bescheid „Seine hochf. Gnaden verlangen dieß Gejaid nit.“

Nach dem Landgerichtsprotokoll ddt. Gastein 11. Januarii 1614 über die Ziel und March, so von Benedikt und Veit Straubinger aus-

¹⁾ D.-S.-M. P. v. 29. Okt. 1692.

gesagt worden, und nach einem von dem Goldeggischen Pflugsverwalter an Hannsen Weitmoser ertheilten Schein verhielten sich dieselben also:

Erstlich auf der ain Seiten gegen die Gastein facht sich das Gejaidt an, an der Krempf bis hinein auf die Filzscharten und alten Rogl im Sitwinkl, darnach am Gepürg gegenüber an die Krumbl, Ritterkopf und Eiskhärl und von Eiskhärl bis auf den Krumbl Ridel, dieß alles sollen die Weitmoser allain, und vom Krumbridel durch alle Kar bis auf die Grähwandt, so das unter thail genant worden, sollen die Weitmoserischen und von der Pflug Goldegg miteinander zugleich zu jagen haben.

Rhuenische Gemsgajder.

Auf Grund des Lehenbrieses vom 5. Mai 1648 und mehrern andern ältern hatten die Rhunischen zu Kammer bei Zell am See ein Gemsgajd in der Mauris, wie folgt: Item ein Drittheil aus den zweyen dritten Theilen des Gämbsgejaid im Narrwaldt mit seinen Wändten, im Arwinkl in der Mauris gelegen, von Schidtbach an den Moderegg, und die ein Seithen herwieder an die Kelchrinn, und die ander Seithen desselben Mitterpergs und breiten Horn Wandt bis an Tauerispach, und ain besonderes Orth an dem Gayspach unzt an den Schidtpach.

Grafische Gejaid zur Herrschaft Schermberg.

Mit Lehenbrief des Erzbischof Friedrich von Salzburg ddt. am Ambrositag 1492 wurden mit dem Hans zu Schermberg dem Wilhelm Graf zu Schermberg ein Drittheil des vierten Theils des Gämbsgejaid im Narrwald und seinen Wändten im Arwinkl in der Mauris verliehen vom Schidtbach an dem Moderegg u. s. w. wie oben bei dem Rhunischen Gämbsgejaidt.

Wilhelm Graf hinterließ 3 Söhne: Konrad, Christof und Sigmund († 1519 bei Lebzeiten seines Vaters).

Ist also das Hauß Schermberg sambt den darzue gehörigen Freyhaiten und Stucken in drey thail verthailt worden, aber Sigmunden Grafens thail am Schermperg durch sein hinterlassene Tochter Veronica ihrem Vettern (recte Onkel) Christofen Graf laut Khaufbrief datirt am Erchttag nach S. Nicolaßtag anno 1535 auß beweglichen Ursachen verthauft worden.

Conrad Graf hat auch drey Söhne, Namens: Philipp, Jakob und Veith hinterlassen, und denselben ein Dritthail des Hauß Schermperg sambt den dazue gehörigen Stückhen lauth eines Lehenbrieses von Erzbischof Ernst ddt. 6. September 1541 verliehen worden.

Christof Graf hat similiter drey Söhn verlassen, Namens Otto Georg, Heinrich und Wilhelm; dieser letzte ist in Lebzeiten seines Vaters verstorben, aber sein Sohn Christof ihm succedirt.

Disen dreyen haben auß dem Hauß Schermberg samdt den darzue gehörigen Frenhaiten Zwen Dritl gebirt, Welliche zwen Dritl vermög thailt Libel in drey thailt verthailt worden.

Extract aus dem Thail Libell.

Hernach ist beschriben ain Thailung Im Schloß Schermberg unndt derselben Grinndt.

Das Gämbsgejaid in der Mauris, sovill unß zuegehörig, soll auch ungethailt bleiben, und damit also gehalten werden, Nemlichen wellicher undter unß ain lust hat zu jagen, der soll es dem andern anzaigen, und wellicher auf gleichen Costen jagen will, dem sollen auch die Wild, so gefangen, zugleich erfolgen. Wo aber der andern thainer nit Jagen will, so mag der auf sein Costen woll jagen, und was einer fecht, soll ihme auch allain zuegehörig sehen.

Wo wür aber die Gejaid umb Zinß verlassen wurden, darauß soll jedem ein gebürenter thail volgen.¹⁾

Conrad Graf zu Schermberg m. p.

Kraft Commissions-Protokoll ddt. 17. Juli 1656 ging mit obiger Gemstoppljagd eine Theilung folgendermassen vor:

Die von den Theilnehmern genossenen Gämbsgejaiden wurden ohne Ausscheidung der Grenzen vermisch, daß den Kunischen und Grafischen aus ihren halben Theilen der Jagd zustehen sollen 9 Stück (Graf 6, Rhun 3), Pflug Goldegg 3, Mauriß 3, Reiterische 3 zusammen 9 Stück.

Extra hatten zu jagen das 4. Ort vom Gaispach unzt zum Schidpach, Graf und Rhunisch zu halben Thail, und halben Thail Seiterische.

Goldegg hatte auf der Seiten gegen Fusch im Taurachwinkl allein zu jagen, und den Bremkogel.

Ferner sollte nur ein einziger gemeinschaftlicher Jäger aufgestellt und die jährlich zu fällenden Stück prorata der Jagdantheile vertheilt werden.²⁾

Anno 1672 benützten das Gämbsgejaid in der Mauris:

1. Das Landgericht Mauris. 2. Die Pflug Goldegg. 3. Die Frau Gräfin von Schermberg. 4. Herr Baron Rhuen zu Kammer und 5. Herr Fehertag zu Salzburg. Bei diesen 5 Theilen ging die Lieferung der Gemsen

¹⁾ Schermbergischer Jagdakt im Reg.-Archiv.

²⁾ l. c.

um, und kamen auf einen Theil, wenn es gut gerieth, jährlich 3, 4 oder 5 Gemsen.

Anno 1722 verkaufte Preisgott Graf Ruen seinen Antheil an das Bisthum Chiemsee, und waren um diese Zeit nur mehr 3 Theilhaber, nemlich das Erzstift, das Bisthum Chiemsee und die Herrschaft Schermberg.

Mit Kameralbefehl vom 7. Juli 1799 wurde sodann auf Grund des Vergleiches vom 17. Juli 1656 festgesetzt, daß nach dem dermaligen Bestande an besagter Koppeljagd $\frac{3}{6}$ der Landesherrschaft, $\frac{1}{6}$ dem Fürstbischhof von Chiemsee und $\frac{2}{6}$ der Inhabung des Schlosses Schermberg angehören, folglich auf $\frac{1}{6}$ der Koppeljagd nur jährlich 1 Stück abgeliefert werden soll, und zwar vor der Hand auf die Dauer von 3 Jahren, nach Verlauf dieser Zeit aber wieder die Untersuchung einzuleiten, wie hoch sich bis dahin die Zahl der Gemsen (die nur 40 St. betrug) vermehrt habe, und wie ferne es die Umstände erlauben für die folgenden Jahre im Einverständniß der Interessenten eine größere Dividende der zu fallenden Stücke festzusetzen.

Betreffs des Unterhaltes des gemeinschaftlichen Jägers wurde die Freiin von Schmid zu Schermberg um ihre bestimmte Erklärung ersucht, was sie in Rücksicht des sie an der Gensenjagd-Gerechtfame betreffenden Antheils per $\frac{2}{6}$ zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Jägers für einen jährlichen Beitrag zu leisten gedente.

Ferners wurde dieselbe um ihre Erklärung ersucht, ob sie das Reißgejaid der Herrschaft Schermberg im Landgerichte Mauris vom Schidbach bis am Landegg der Landesherrschaft in Pacht überlassen wolle; worauf dieses ihre Rechte mit zäher Ausdauer vertheidigende Fräulein v. Schmid nicht einging, sich vielmehr in ihrer Eingabe vom 23. Juli 1799 beschwerte, daß ihr das Rehschießen und Jagen mit Hunden in ihrem Reißgejaid vom Schidpach bis am Landegg verboten worden sei. — Mit H.-R.-Befehl vom 13. August 1799 wurde sodann dem Landgerichte Mauris bedeutet, daß es zwar im Bezirke der Reißjagd der Freiin von Schmid, nicht gestattet sei, Rehe zu schießen, daß derselben aber bis auf weiters unverwehrt bleibe, die Reißjagd nach Waidmannsart und zu rechter Zeit mit Hunden zu betreiben.

Martin Waldner, Gastgeber in Mauris, besaß ein zur Pflieg Goldegg mit jährlicher Stift angehöriges Reißgejaid, welches ihm mit hochf. Dekret vom 15. März 1649 bestätigt wurde. — Frau Susanna Waldnerin, Wittib, geborne Lasserin, verkaufte laut Kaufbrief vom 20. März 1664

obiges Reißgejaid der Frau Christina Boglin, geb. Kiedlin, des Herrn Jakob Bogl zu Gaispach in der Rauris Ehefrau und deren Erben, welches sich vom Schidtbach bis zum Pernegg erstreckte, um eine Summe Geldes.

Lungau.

Pfleggericht St. Michael.

Raimund Grimming von Niederrain zu Mauterndorf besaß in diesem Pfleggericht ein Reißgejaid, der Ort ist nicht angegeben. Sein Großvater Joh. Karl Grimming, Pfleger zu Gastein, bot im Jahre 1590 das Verstl zunächst unter dem Thürml im neuen Markt Mauterndorf dem Wolf Dietrich zum Kaufe an, wurde aber abgewiesen.

Die Freiherrn von Jocher, besaßen im Bundschuh das Reißgejaid, welches durch Kaufbrief ddt. 15. September 1683 die Grafen Rhünburg erwarben.

Die Ausübung des Jagdrechtes der niedern Jagdbarkeit der Wirthe in Tweng, Schaidberg und am Tauern scheint nur ein Ausbruch und Afterverleihung aus der dem Domkapitel im Winkl Tweng verliehenen Jagdbarkeit gewesen zu sein, weil dieser Genuß in den Urbarsbriefen, welche das Domkapitel diesen ihren Grundunterthanen hinausgab, enthalten war.¹⁾

Tamsweg.

In diesem Pfleggerichte besaßen die Herren von Griming zu Niederrain als Landleute die niedere Jagd zu ihrem Schlosse Niederrain.

Zillerthal. Kropfsberg.

Der Pfarrer zu Zell hatte zu seinem Pfarrwidum das Gemsgajaid im ganzen Stilluppen-Gebirg zu genießen bis heraus in Hauserswald auf die Gründtköpf, im ganzen anderthalb Tagreisen weit im Bezirk.

Die tirolische Herrschaft Rattenberg hatte vermöge Vertrag de anno 1533 alle Gejaiden zu gebrauchen vom Sommerlangen-Baun am Hardsberg als Salzburgischer Landmark herein bis gegen Haldernach in denselben Bach, so zwar nur ein schmaler Strich im Fügnerschen Gebiet.

Die Herrschaft Rottenburg, insgemein Rottholz genannt, hatte laut obigen Vertrags alle Gejaiden zu genießen im Salzbg. Fügnerschen Gebiet auf Fügner-Seiten, und dann herauf im Zeller Schrammen bis zu den Häusern zu Mitterndorf, ungefähr eine halbe Stund unter Zell nach dem Compaß hinauf auf alle Hüch.

¹⁾ Bericht des Pfleggerichtes St. Michael ddt. 31. Jänner 1804.

Herr Dechant zu Fügen sprach ein Gemß- und Reißgejaid in Durgan, in der Albm Boden linker Hand hineinwärts zu hinterst in Durgan liegend. Sollen jährlich 2 und 3 Gemß und etliche Stück Federwildpret darinnen zu bekommen sein.

Die Jagdbarkeit dießseits des Zillers war dem Grafen von Tannenberg in Schwarz, Landes Tirol, unstreitig zuständig, und erstreckte sich von dem ersten Gerichtsmarkstein am Faudenstein durch das ganze Finsingthal und den dort aufgestellten Marchungen bis an das tirolische Landgericht Schwarz.¹⁾

1450 Suntag nach U. L. F. Nativitatis. Hannß Vinsterbalder zu Hopfgarten erhält das Gut Floyten mit Gejaid und aller andern Zugehörung in Zeller Pfarre- und Kropfsberger Gericht vom Erzbischof Friedrich zu Lehen.²⁾

2. Domkapitelische Jagden.

Kaiser Otto schenkte den Chorherrn zu Salzburg laut Urkunde vom 8. Juni 959 den großen Forst von der bayrischen Traun bis zur Sur mit den Jagden. Denselben Forst verließ R. Heinrich dem Erzbischof Balduin mit erweiterten Grenzen mit Urkunde vom 9. April 1048. Siehe oben bei den Gütererwerbungen im Chiemgau.

Erzbischof Adalbert bestätigte anno 1170 den Chorherrn der Kirche Salzburg die Schankung des Meingotti Castellani in den Besitzungen am Hegel cum Foresto u. s. w.³⁾

Erzbischof Eberhard verhalf anno 1214 dem Domkapitel zu dem Eigenthum am Hegel gegen die Ansprüche des Conradus Burggravius, welcher die dem Domkapitel von Meingott vermachten Güter wieder vindiciren wollte.⁴⁾

Kraft Receß ddt. 7. November 1645 Punkt 11 zwischen Erzbischof Paris und dem Domkapitel soll letzterm sowohl die hohe als niedere Jagdbarkeit und das Reißgejaid als auch zugleich das Forstrecht, Jus foresti genannt, mit dessen angehörigen forstlichen Pertinenzien, außer der Fäll, so der Idf. Herrlichkeit und Regalien anhängen, auf ihren und dessen incorporirten Gehülz und Waldungen, dem alten Herkommen nach zuständig verbleiben, darauf auch ihre ordentliche Jäger, Forst- und Wildmeister jederzeit bestellen mögen und den heimlichen Wildschützen nach-

¹⁾ Bericht des Pfliegerichtes Fügen und Kropfsberg de 1804.

²⁾ Kammerb. VI. Nr. 183.

³⁾ Juv. S. 534. Nota b.

⁴⁾ l. c. nota d.

setzen, dieselben aber auf Betretten, als Malefizische Personen, wie von Alters gebräuchlich, dem Landgericht zu rechter Weil und Zeit liefern lassen.¹⁾

Zu obigen Receß erließ May Gandolph unterm 9. März 1680 folgende Erklärung:

Fünfften erklären Wir bei dem 11 Punkten des Receß wegen der Jagdbarkeit solcher gestalten, daß, gleichwie den Prälaten Stand und andern Landleuthen in ihren Unterthan-Hölzern kein Jagdbarkeit oder Reißgejaid bestanden wird (indem sonst alles versprengt würde, und die Jägermeisterei völlig zu Grunde ginge) also auch unser Domkapitel, so zugleich unter dem Prälatenstand dißfalls begriffen, sich dergleichen in dero Unterthanen Heimhölzern anzumassen, wie auch neue Voglthennen ohne Unser Verwilligung aufzurichten unterlassen solle, außer was wir selbigem in hernach benannten Orthen freywillig, jedoch nicht anderst, als zu einem blossen Vogelfang und Bögen richten, ohne Biexen oder Hund, absonderlich concediren und bestätigen:

Als nemlich in Ihrer Unterthanen Hölzer Stauffenegger Gericht, so an dem Tischpichel und Panhögl anliegen und gegen Fächelueg sich erstrecken. Item zwey Bauernhölzer, so an den Larchwald stossen, in dem Raschenberger Gericht gelegen, und ferners keine, außer wie vorgemelt, was des Kapitels eigene Immediat Hölzer sind.²⁾

Im Pfleggericht Stauffenegg hatte das Domkapitel im Steinhögl, Grahholz, Großschedl, in den Hintermöser Hölzern, Stroblhöhe und Oberholz in einem Umkreise von 2 Stunden das Reißgejaid auf Hasen, Füchse und Federwild. Wie das Domkapitel zu diesen Jagden gekommen ist, blieb nach dem Bericht des Oberwaldamtes Nonnthal vom 30. Jänner 1804 ungeachtet wiederholten Nachfragen in Ungewißheit. Dem Anschein nach wurde diese Jagd in Bestand überlassen.

In dem Feldkirchner Revier hatte das Domkapitel das Reißgejaid im Bannhögl unstreitig; dasselbe erweiterte aber die Grenzen in das f. g. Reiter Weißbachholz, Schneeberg und Spitarach in einem Umkreis von 1½ Stunden. Weiters jagte das Domkapitel im obigen Revier den f. g. Otmoninger Högl, der 1½ Stund im Umkreis hat. Diese Jagd dürfte ebenfalls als eine Bestandjagd in die Domkapitl. Hände übergegangen sein.³⁾

Im Pfleggericht Teisendorf besaß das Domkapitel im Schwarzenberg und Herrenholz die niedere Jagd in den kapiteltischen Hölzern.

¹⁾ Zauners w. U. S. 268.

²⁾ Zauners w. U. S. St. 280.

³⁾ Bericht des Oberwald-Amtes Nonnthal vom 30. Jänner 1804.

In dem Herrenholz wurden die Rehe jederzeit dem Domkapitel überlassen. Alles was zur Jagd gehört und auf den nächst dem Schloß Seehaus im Pfliegerichte Waging befindlichen Weiern geschossen wurde, war dem Domkapitel einverleibt.¹⁾

Anno 1740 wurde von der Hofkammer wegen der streitigen Jagd zwischen der D.-F.-M. und dem Domkapitel um die Revier Seehaus der Augenschein des Jagdbogens angeordnet.

Dem Domdechant stand der Genuß des Reißgejaid's am Tännengebirg in den Pfliegerichten Radstadt, Werfen, Golling und Abtenau zu.

Anno 1702 erklärten der Dompropst, der Domdechant sen. und das Domkapitel in der devotesten Weise, obige Reißgejaid'er wegen des Steinbockzügel am Tännengebirg einzustellen kein Bedenken zu tragen, sondern vielmehr Sr. Hochf. Gnaden Preißwürdige Intentiones möglichst zu secundiren und deren begehren gehorsambist zu adimpliren jederzeit bereit seien, Damenhero was mehrwohlerannten Herrn Thumb Dechanten für den Genuß quaestionis alljährlich abzufolgen zu lassen, gdst. placidirt werden wolle, lediglich anheimstellen.

Auf Antrag der Oberstjägermeisterei vom 2. September 1702 wurde bewilligt, für obigen Reißgejaid'ergenuß dem Domdechanten jährlich 1 Hirsch, 1 Stück Wild und ein Gäms loco Reverendissimi Capituli zu verabfolgen.

Nachdem die Steinböcke ausgerottet waren, scheinen die Reißgejaid'er wieder an das Domkapitel zurückgegeben worden zu sein; nach Bericht des kurf. Waldbamtes im Revier Abtenau zog sich gegen Westen die Domkapitelische niedere Jagd in einem Umkreis von 18 Stunden im Pfliegericht Abtenau.²⁾

Ueber die Erwerbungen des Domkapitels im Lungau durch Kaiser Heinrich II. anno 1002 sieh bei den Güter-Erwerbungen des Erzstifts.

Laut Urkunde des Erzbischof Michael ddt. Erchtag nach S. Sakobstag 1554 wurde dem Domkapitel das eigene Gejaid auf das Roth- und Gemswild und das Reißgejaid in Tweng, Weißbriach, Göriach, Muhr und Rendbruck altem Herkommen nach bestätigt. Zwischen dem Pfliegericht Mosham und dem Domkapitl. Pfliegericht Mauterndorf entspann sich anno 1688 ein Jagdgrenzstreit auf den Punkten Kaltenbach und Sangtsalgraben gegen die Muhr, welcher unausgemacht verblieben ist. Seit

¹⁾ Bericht des Oberwald-Amtes Laufen vom 30. Jänner 1804.

²⁾ Bericht des D.-F.-M. Hallein v. J. 1804.

dieser Zeit wurde die Jagdbarkeit an den streitigen Orten gemeinschaftlich genossen.¹⁾

Mit Anfang des Jahres 1807 wurden sämtliche Domkapitelische Realitäten gemäß Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 zur Staatsverwaltung eingezogen.

Jagdbarkeit des Klosters Michaelbeuern.

Nach Seethaler, Pflegers in Laufen, Bericht vom 20. Februar 1804 schreibt sich die Jagdfreiheit des Klosters von Michaelbeuern schon aus dem 8. Jahrhundert her oder aus der Periode der alten Cometien von Beuern, gründet sich aber zunächst auf die Dotation's-Urkunde Sigehards von Plain ddt. 18. Juli 1076; ursprünglich gehörte wahrscheinlich auch die hohe Jagd zu dem Kloster nach der Verfassung der Cometien.

Genanntes Kloster übte gegen 600 Jahre immer die niedere Jagd oder das kleine Waidwerk aus. Anno 1628 wurde es das erste Mal von der Jägermeisterei beengt und zugleich die Fällung der Rehe in Frage gezogen. Nach langwierigen Streit aber wurde mittels Extra ordinari Hofrath-Defret de anno 1685 das Kloster an den specificirten Orten mit dem ruhig hergebrachten Jure venandi auf Füchse, Hasen und Rehe belassen und von Rechtswegen manutenirt.

Das Reißgejaid erstreckte sich von der bairischen Grenze herein bis an den Stierling und zur Lambrechtshausen Kied.

Durch hochrätlichen Spruch vom 25. November 1685 wurde die Jagd auf die Wälder Liehlohn, Schoenberg, Grundbichl, Imbsberg, Großenberg, Stockhammerau, Haidholz, Genersberg, Mösl bey S. Alban, Gebertsau, Willenbergerloh, Lamprechtshausen und Ehringerried, Oberholz, Pfaffenau, auf die Moore von Durham, Einsching, Rainharding und Lauterbach, auf das Edholz, auf den Bichl zu Steffelberg, auf das Erlach zu Rastnau und auf die Leithe zu Thalhausen bestätigt.

Jagdbarkeit des Klosters Högelwerth.

Das Kloster Högelwerth, gegründet von Erzbischof Konrad I. von Salzburg anno 1125,²⁾ wurde schon in ältester Zeit mit Jagdgerechtigkeiten im Stauffenegger- und Raschenberger-Gericht dotirt.

Im Jahre 1325 oder kurz vorher hat sich zwischen Niklas von Thann als Burggrafen von Raschenberg und dem damaligen Propst Leopold zu Högelwerth in der Jurisdiction und im Jagdwesen eine Irrung er-

¹⁾ Bericht des Pfliegerichtes Michael v. 1804.

²⁾ Mitth. d. S. L.-R. 1884 I. S. 48 u. 49.

geben, daß Letzterem von Ersterem in seinem Forst, Urbar und gemeinen Jagden Eintrag geschehe.¹⁾

Das Kloster Högelwörth erhielt sodann durch Freiheitsbrief des Erzbischof Friedrich von Salzburg ddt. Mariengeburt 1325 auf seinen eigenen und den Grundunterthanen zugehörigen Gründen und Behölzungen an unterschiedlichen Orten das kleine Reißgejaid und den Voglsfang.

Die Beschreibung des Jagddistriktes ist in Beilage 23 enthalten.

1. Laut Schreiben der hochf. Jägermeisterei vom 18. April 1600 an den Propst von Högelwerth wurde demselben auf hochf. Befehl das Fuchs- und Hasengejaid zunächst bei seinem Kloster Högelwerth und gegen Raschenberg hinaus mit nachstehenden Bedingungen wieder verwilligt und auch jährlich 2 Stück Wild zugesprochen.

1. Soll dieses Jagden mit Vorwissen und Fürzeigung des Wildhüters von Stauffenegg und dem Wildpan ohne Nachtheil und Schaden geschehen und

2. der Propst 6 gute freudige und starke Rüden halten und auf Erforderniß eines Jägermeisters hieher oder wohin solches begehrt wird mit einem dazu tauglichen Knecht schicken.²⁾

Auf Bitte des Propstes wurden demselben am 24. April 1600 vier Rüden zugeschildt.

2. Mit hochf. Dekret vom 2. Mai 1672 wurde obiges Reißgejaid dem Kloster Högelwerth wie bisher überlassen.

Anno 1681 entstanden jedoch mit der Oberstjägermeisterei, die sich in Anhängung von Jagdstreiten gefallen zu haben scheint, neuerdings Streit und Irrung, zu deren Schlichtung jedem Theil gewisse Orte ausgezeigt wurden, in welchen ein jeder ohne Verhinderung des andern sich des kleinen Waidwerks zu gebrauchen habe.

Einen Auszug aus dem bezüglichlichen Vergleich ddt. 7. Februar 1681 enthält die Beilage 24.

4. Jagdbarkeiten des Bisthums Chiemesee.

Die Chiemeseeischen Bischöfe besaßen in der Hofmark Koppl das Reißgejaid, welches Bischof Sigmund anno 1695 gegen jährliche Abgabe eines Hirschen revocabiler an den Landesfürsten von Salzburg verpachtete. — Anno 1798 wurde obiger Pacht wieder auf Ruf und Wiederruf gegen jährliche Reichung des Hirschen erneuert.

¹⁾ Bericht des H.-R.-Prof. Pirzer v. 16. August 1791 betr. des Scherbergischen Jagdstreites.

²⁾ Jägermeisterei Reg. 1600 C.

Da dieser Hirsch von der Jägermeisterei widersprochen und seit vielen Jahren nicht mehr abgeliefert wurde, wurde derselbe von dem Bischöfe von Chiemsee bei Vermeidung der Pachtauflösung verlangt.

Nach längern Hin- und Wieder schreiben über obige Jagdbarkeit und den streitigen Hirsch wurde zu Folge höchster Entschliessung mit S. K. Dekret vom 6. Dezember 1799 der bezielte Jagdpacht schilling resp. der Hirsch, nicht in natura, sondern wegen der Unmöglichkeit einen Hirschen zu liefern, nach der ehemals bei den Domkapitularen hergebrachten Tax per 12 fl. von der Oberstjägermeisterei jährlich vom Jahre 1800 angefangen, in Geld an den Fürstbischöf von Chiemsee abgeführt, womit sich derselbe begnügte.¹⁾

Die Grenzen obigen Reißgejaid's sind in Beilage 25 angeführt.

Bei Bischofshofen besaß Chiemsee das kleine Waidwerk im Umkreis einer Meile auf Füze und Hasen.

Die Kirche Hoven (Bischofshofen) erhielt das Bisthum Chiemsee anno 1217 von Erzbischof Eberhard.²⁾

In der Hofmark Fischhorn gehörte das freie Gejaid am Büschegg dem Bisthum Chiemsee.

Anno 1722 kaufte dasselbe die Edelstige Prielau und Kammer im Pfliegergericht Zell am See von Preisgott Graf von Rhuen mit dem dazu gehörigen Reißgejaid, das an die Mäder ob Gerling anstieß, in dem Kammerwald ob dem Schlosse Kammer und ein Reißgejaid in der Revier Piesendorf.

Mit der Herrschaft Kammer erhielt Chiemsee auch das private Jagdrecht auf Gemsen auf der Koenigstuhlalpe in Mauris gegen die Fusch vom Erzstift Salzburg als Ritterlehen, wofür es die gewöhnlichen Lehensrechnisse und andere Siebigkeiten entrichtete. Den größern und bessern Theil des Jagdbezirkes hatte es mit der Herrschaft von Schermberg und mit dem hochf. Jäger am Mitterberg gemeinschaftlich.

Da der chiemseeische Pflieger zu Fischhorn durch mehrere Jahre kein Gemse von dem hochf. Jäger erhielt, stellte derselbe wegen der Mißhelligkeiten mit demselben anno 1796 einen Bauer von Piesendorf als Reißjäger auf, was die Hofkammer nicht geduldete und mit Befehl vom 10. Jänner 1797 an das Landgericht Mauris den Revierjäger Peter Junzer in Mauris als Jäger aufstellte.

¹⁾ J. M. R. 1800.

²⁾ Juv. S. 265.

Die von dem Bischof von Chiemsee anno 1799 angetragene Pachtung des Gemsgejaides wurde von der Hofkammer nicht angenommen, dagegen mit Dekret vom 17. Juli 1799 an das Chiemseeische Hofgericht zur Durchführung des Vergleiches vom 17. Juli 1656 folgendes bestimmt:

- a. Wird zur Aufsicht und Ausübung der Jagdgerechtfame der hochf. Jäger in der Mauris als der schicklichste ausersehen.
- b. bezüglich der Anzahl der jährlich zu fällenden Gemsen werden vorderhand, nemlich auf 3 Jahre jährltch nur 6 Stücke zur Fällung bestimmt, wovon an Chiemsee mit $\frac{1}{6}$ Antheil jährlich nur 1 Stück abgeliefert wird.

Mit obigen Vorschlag erklärte sich das Bisthum Chiemsee laut Note des Hofrichteramtes vom 19. August 1799 einverstanden, mit Vorbehalt der Aeußerung über den Kostenbeitrag für den Jäger.

Anno 1807 wurde das Bisthum Chiemsee unter der k. k. österreichischen Regierung aufgehoben, womit obige Jagdgerechtfamen an das k. k. Aerar fielen.

(Schluß folgt.)
